Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 3

BK 3-06/045

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zum IP-Bitstrom

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

Betroffene,

Beigeladene:

1. Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
2. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. Arcor AG & Co. KG, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Freenet Cityline GmbH, Deelbögenkamp 4c, 22297 Hamburg,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
5. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,
   Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
6. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 86, 60326 Frankfurt / Main,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
7. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstraße 22, 80339 München,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
8. NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN), Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin,
   vertreten durch den Vorstand,
10. M-net Telekommunikations GmbH, Niederlassung NEFkom, Spittlertorgraben 13,
    90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Versatel Holding GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
12. COLT Telecom GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
13. Telefónica Deutschland GmbH, Hülshorstweg 30, 33415 Verl,
    vertreten durch die Geschäftsführung,

14. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
15. eco Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V., Marienstraße 12, 10117 Berlin,
    vertreten durch den Vorstand,
16. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
17. Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
18. MK-Netzdienste GmbH, Marienwall 27, 32423 Minden,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
19. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Hans-Böckler-Straße 3,
    53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
20. Communication Services Tele2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
21. Tiscali Nacamar GmbH, Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
22. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
23. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Überseering 33a, 22297 Hamburg,
    vertreten durch die Geschäftsführung,
24. 1&1 Internet AG, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch den Vorstand,
25. toplink GmbH, Schönfeldstraße 8, 76131 Karlsruhe, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Betroffenen:	Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs und Widmaier Mozartstr. 4 – 10 53115 Bonn
der Beigeladenen zu 13.:	B.B.O.R.S. Rechtsanwälte Berliner Allee 10 40212 Düsseldorf
der Beigeladenen zu 14.:	Loschelder Rechtsanwälte Konrad-Adenauer-Ufer 11 50668 Köln
der Beigeladenen zu 18.:	Willkie, Farr & Gallagher LLP Senckenberganlage 16 60325 Frankfurt am Main
der Beigeladenen zu 22.:	JUCONOMY Rechtsanwälte Graf-Recke-Straße 82 40239 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
der Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 13.12.2007 beschlossen:

1. Das von der Betroffenen aufgrund der ersten Teilentscheidung vom 28.08.2007 überarbeitete Standardangebot für den IP-Bitstrom-Zugang in der mit Schreiben vom 28.09.2007 übersandten Fassung wird wie folgt geändert:

1.1 Präambel

„Der Begriff „Internet-Service-Provider" wird durch den Begriff „Anbieter von Telekommunikationsdiensten" ersetzt."

1.2 Hauptteil

Ziffer 1.1.2

Die Wörter *„der DSL-Splitter"* werden durch *„die TAE"* ersetzt.

Ziffer 1.1.3

Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Bereitstellung und Überlassung von IP-BSA-SDSL erfolgt, sofern eine geeignete Teilnehmeranschlussleitung genutzt werden kann und eine Anschaltung an einem vorhanden DSLAM möglich ist."

Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die TAE ist der Anschaltepunkt für IP-BSA-SDSL."

Ziffer 1.3.2

Es wird folgender Absatz eingefügt:

„Der IP-BSA-Anschluss kann auch für Leistungen aus einem zwischen der Betroffenen und dem KUNDEN bestehenden „Vertrag über die Zuführung des Online-Datenverkehrs von T-DSL- oder Resale DSL-Nutzern für Internet Service Provider mit eigener Internet-Plattform in der "Basic-Variante"" genutzt werden, soweit dem nicht Abrechnungsgründe entgegen stehen."

Ziffer 4.1.7

Es wird folgender Satz eingefügt:

„Die Regelung in Ziffer 1.3.2 bleibt unberührt."

Ziffer 6

Die Ziffer 6 wird gestrichen.

Ziffer 8

In Satz 2 werden die Wörter *„Rechnungsdatum bei der Deutschen Telekom"* durch *„Zugang der Rechnung"* ersetzt.

Ziffer 11a

Die Ziffer 11a wird wie folgt neu gefasst:

„11a Providerwechsel

11a.1 Beschreibung des Geschäftsfalls „Providerwechsel"

Der Providerwechsel ermöglicht den Auftrag zur Umwandlung eines von der Deutschen Telekom für einen Provider (im Folgenden: „abgebender Provider") geschalteten IP-ADSL-Anschlusses ohne Abschaltung in einen IP-BSA ADSL shared oder IP-BSA-ADSL Stand Alone des beauftragenden KUNDEN (im Folgenden: „aufnehmender Provider") und damit den unterbrechungsfreien Wechsel eines Online-Users zwischen zwei Providern. Abgebende Provider sind die Deutsche Telekom, konzernverbundene Unternehmen der Deutschen Telekom, Reseller der Deutschen Telekom sowie IP-BSA-KUNDEN.

Der Auftrag wird über eine elektronische Schnittstelle gemäß Arbeitshandbuch IP-BSA ADSL (Anhang F) oder gemäß Arbeitshandbuch IP-BSA ADSL Stand Alone (Anhang G) abgewickelt. Im Verfahren zur Abwicklung des Auftrags zum Providerwechsel wird dem abgebenden Provider von der Deutschen Telekom über die elektronische Schnittstelle eine „Info über beabsichtigten Providerwechsel" übermittelt. Die Abwicklung des Auftrags zum Providerwechsel setzt voraus, dass der abgebende Provider den Providerwechsel nicht ablehnt. Weitere Einzelheiten über das Verfahren beim Geschäftsfall „Providerwechsel" sind im Arbeitshandbuch für IP-BSA-ADSL sowie im Arbeitshandbuch IP-BSA ADSL Stand Alone geregelt.

Die Erteilung des elektronischen Auftrags „Providerwechsel" verstehen die Vertragspartner als Mitteilung über die Kündigung des Vertrages zwischen Online-User und abgebendem Provider, die der aufnehmende Provider für den Online-User erklärt. Der abgebende Provider verzichtet auf die Vorlage einer schriftlichen Kündigung des Online-Users bei ihm durch den aufnehmenden Provider.

Mit der unterbliebenen Ablehnung des abgebenden Providers gilt das Vertragsverhältnis über den einzelnen IP-BSA-ADSL oder IP-BSA ADSL Stand Alone mit diesem als beendet. Ein Kündigungsentgelt wird nicht erhoben. Für den aufnehmenden Provider gilt der Auftrag zum Providerwechsel als Neubestellung des IP-BSA-ADSL oder IP-BSA ADSL Stand Alone. Anstelle eines Bereitstellungsentgeltes ist vom aufnehmenden Provider das Entgelt für einen Providerwechsel zu entrichten.

11a.2 Pflichten des aufnehmenden Providers

Mit der Übermittlung des elektronischen Auftrags „Providerwechsel" sichert der aufnehmende Provider der Deutschen Telekom zu, dass sämtliche zur Vornahme des Auftrags erforderlichen Willenserklärungen des Online-User vorliegen.

Im Fall eines berechtigten Interesses kann die Deutsche Telekom verlangen, ihr die wirksame Bevollmächtigung durch den Online-User zur Kündigung seines Vertrages mit dem abgebenden Provider unverzüglich nachzuweisen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn ein Online-User geltend macht, dem aufnehmenden Provider keine Vollmacht zur Kündigung erteilt zu haben. Dies gilt nicht, wenn der Online-User selber bei der Deutschen Telekom gekündigt hat.

11a.3 Rechtsfolgen bei Missbrauch des Geschäftsfalls „Providerwechsel"

Weist der aufnehmende Provider die wirksame Bevollmächtigung durch den Online-User gegenüber dem abgebenden Provider nicht gemäß Ziffer 11a.2 unverzüglich nach, haftet er auf Schadensersatz. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, die Deutsche Telekom von allen Schäden Dritter freizustellen, die sich aus der Pflichtverletzung ergeben.

Dem KUNDEN werden die Entgelte für den Providerwechsel und erforderlichenfalls für einen weiteren Providerwechsel zur Rückführung des Online-Users berechnet. Ferner ist er verpflichtet, umgehend das in seinem Verantwortungsbereich Mögliche zur Herstellung des ursprünglichen Zustands zu unternehmen. Wird zum Zwecke der Rückführung des Online-Users vom (ursprünglich) abgebenden Provider ein Providerwechsel beauftragt, darf der (ursprünglich) aufnehmende Provider diesen nicht ablehnen.

Dies gilt nicht, wenn der Online-User selber bei der Deutschen Telekom gekündigt hat.

Sofern in einem Kalendermonat mehr als 1 % der Providerwechsel (bis zum Erreichen einer monatlichen Menge von 2500 von einem der Vertragspartner beauftragten Providerwechsel gilt ein Schwellenwert von 25 Online-Usern pro Kalendermonat) von der Deutschen Telekom als abgebendem Provider zum KUNDEN als aufnehmenden Provider rückgängig gemacht werden, weil die wirksame Bevollmächtigung durch den Online-User nicht nachgewiesen wurde, kann die Deutsche Telekom als Voraussetzung für die Durchführung eines Providerwechsels vom KUNDEN die Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung für die Kündigung durch den Online-User fordern.

11a.4 Rechtsfolgen bei Missbrauch der Kündigung durch die Deutsche Telekom

Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend für eine Kündigung der Deutschen Telekom zum Zwecke eines „Providerwechsels" vom KUNDEN als abgebendem Provider zur Deutschen Telekom als aufnehmendem Provider."

Ziffer 13

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Vertragsverhältnis über einen einzelnen IP-BSA-Anschluss kann frühestens zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden."

Ziffer 14.5

Ziffer 14.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag über die Expressentstörung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag über die Expressenstörung endet darüber hinaus automatisch, wenn der Vertrag über die vereinbarten IP-BSA-ADSL oder IP-BSA-ADSL Stand Alone beendet wird."

Ziffer 14.6

Die Wörter *„nach der jeweiligen Mindestüberlassungszeit"* werden gestrichen und folgender Satz wird angefügt:

„Die Regelung in Ziffer 13 Satz 1 bleibt unberührt."

Ziffer 19.2

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort *„grundsätzlich"* gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt:

„In der Regel ist eine Änderung nur zumutbar, wenn dem KUNDEN eine Umsetzungsfrist von mindesten sechs Monaten gewährt wird."

In Absatz 2 wird der erste Gliederungspunkt wie folgt ersetzt:

„wenn die Änderung der Verbesserung der Kommunikation zwischen den IV-Systemen der Deutschen Telekom und des KUNDEN dient und die dadurch erforderliche Software-Anpassung gering ist"

Der zweite Gliederungspunkt sowie im dritten Gliederungspunkt der Einschub *„dem technischen Fortschritt dienen oder erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass IP-BSA dem aktuellen Stand der Technik entspricht"* werden gestrichen.

Ziffer 19.3

Es wird folgende Regelung neu eingefügt:

„Deutsche Telekom ändert die Leistungsbeschreibung für die IP-BSA-ADSL shared und Stand Alone 1000, 2000 sowie 6000 zeitgleich und entsprechend ihren Endkundenangeboten, wenn sie auch für Anschlüsse bis 6000 Mbit/s den Rate Adaptive Mode einführt. Die vorstehenden Regelungen finden für diese Änderung keine Anwendung."

Ziffer 19.4

Es wird folgende Regelung neu eingefügt:

„Deutsche Telekom ergänzt die Leistungsbeschreibung IP-BSA-ADSL Stand Alone zeitgleich und entsprechend ihrem Endkundenangeboten um eine Anschlusskennung, wenn sie einen IP-Endkundenanschluss anbietet, der im Rahmen des Sessionaufbaus eine Anschlusskennung überträgt, die eine Bestimmung des Standortes des Online-Users zum Zwecke des Notrufs ermöglicht."

Ziffer 20.2

In Absatz 2 werden Satz 2 bis 4 gestrichen.

Ziffer 20.4

Folgende neue Ziffer 20.4 wird eingefügt:

„Faxschnittstelle

Abweichend von den Regelungen dieses Vertrages kann KUNDE IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL Stand Alone sowie zusätzliche Leistungen befristet bis zum 31.10.2008 auch per Fax bestellen. Unverzüglich nach dem Vertragsabschluss teilt die Deutsche Telekom dem KUNDEN die Rufnummern für die Faxbestellung mit.

Die Bereitstellung eines IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL Stand Alone erfolgt bei einem Providerwechsel in längstens fünfzehn Werktagen und bei einer erstmaligen Bereitstellung in längsten zwanzig Werktagen, soweit nicht ein späterer Wunschtermin benannt wurde. Wenn für die erstmalige Bereitstellung der Einbau einer zusätzlichen Linecard erforderlich ist, verlängert sich die Frist auf zwei Monate, wenn dies die Betroffene innerhalb von fünf Werktagen mitteilt.

Bei einer Überschreitung der Frist fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 € an."

1.3 Anhang A „Leistungsbeschreibung IP-BSA"

Ziffer 1.1.1

Absatz 4 wird um folgenden Gliederungspunkt ergänzt:

„IP-BSA-ADSL 16000plus mit einer Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb eines Bandbreitenkorridors zwischen bis zu 10 Mbit/s und 16 Mbit/s Downstream sowie zwischen bis zu 800 kbit/s und 1.000 kbit/s Upstream"

In Absatz 5 sowie im letzten Absatz werden jeweils hinter der Zahl *„16000"* die Wörter *„und IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

Ziffer 1.1.2

Hinter der Zahl *„16000"* werden die Wörter *„und IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

Ziffer 1.2.1

In Absatz 1 wird der Einschub *„(DSL-Splitter)"* gestrichen.

Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„Die Bereitstellung und Überlassung von IP-BSA-ADSL Stand Alone erfolgt, sofern eine geeignete Teilnehmeranschlussleitung genutzt werden kann und eine Anschaltung an einem vorhanden DSLAM möglich ist."

Absatz 5 wird um folgende Gliederungspunkte ergänzt:

„IP-BSA-ADSL Stand Alone 1000 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 1024 kbit/s Downsteam und bis zu 128 kbit/s Upstream,"

„IP-BSA-ADSL 16000plus mit einer Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb eines Bandbreitenkorridors zwischen bis zu 10 Mbit/s und 16 Mbit/s Downstream sowie zwischen bis zu: 800 kbit/s und 1.000 kbit/s Upstream"

In Absatz 6 sowie im letzten Absatz werden jeweils hinter der Zahl *„16000"* die Wörter *„und IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

Nach dem achten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„Die Deutsche Telekom überlässt auf Wunsch des Kunden IP-BSA-ADSL Stand Alone 1000 auch dann, wenn nicht die Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 1024 kbit/s Downstream und bis zu 128 kbit/s Upstream, wohl aber eine Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 768 kbit/s Downstream und bis zu 128 kbit/s Upstream oder von bis zu 384 Kbit/s Downstream und bis zu 64 kbit/s Upstream erreicht wird."

Der drittletzte Absatz wird wie folgt ersetzt:

„Die TAE ist als Abschluss von IP-BSA-ADSL Stand Alone zur Anschaltung eines DSL-Modems mit der DSL-Schnittstelle U-R 2 bestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Anschaltung am Referenzpunkt U-R in Abweichung zur spezifizierten U-R 2-Schnittstelle ein F-codierter TAE-Stecker benötigt wird."

Ziffer 1.2.2

Absatz 1 wird gestrichen.

Hinter der Zahl *„16000"* werden die Wörter *„und IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

Ziffer 1.2.3

Hinter der Zahl *„16000"* wird *„16000plus"* eingefügt.

Ziffer 1.2.4

Vor *„€ bei einer Verspätung von bis zu 48 Stunden"* wird *„XX.XX"* durch den Betrag *„12,78"* und vor *„€ bei einer Verspätung von mehr als 48 Stunden"* wird *„XX.XX"* durch den Betrag *„25,57"* ersetzt.

Ziffer 1.3.1

Absatz 2 Satz 2, Absatz 9 sowie der letzte Absatz werden gestrichen.

Ziffer 1.4

Der Einführungsvorbehalt wird gestrichen.

Ziffer 1.4.1

In Satz 1 des letzen Gliederungspunktes wird *„80 % der"* gestrichen.

In der Tabelle wird der Wert *„80 %"* gestrichen.

Ziffer 1.4.2

Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Überschreitet die Deutsche Telekom die für die Expressentstörung vereinbarte Entstörleistung (Entstörung innerhalb von acht Stunden), schreibt sie dem KUNDEN folgenden Betrag gut:

- *12,57 € bei einer Verspätung bis zu 16 Stunden,*
- *25,57 € bei einer Verspätung bis zu 48 Stunden und*
- *38,35 € bei einer Verspätung über 48 Stunden.*

Die Pflicht zur Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn die Verzögerung der Entstörung nicht durch die Deutsche Telekom zu vertreten ist."

Ziffer 2.1.1

Die Regelung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Deutsche Telekom garantiert, dass der IP-BSA-Transport eine Verfügbarkeit von mindestens 97 % und eine Übertragungsgüte aufweist, die für das Angebot von interaktiven Sprachkommunikationsdiensten in Echtzeit geeignet ist. Die Mindestqualität des IP-Pakettransports zwischen dem Abschlusspunkt des IP-BSA-DSL und des IP-BSA-Anschlusses beträgt:

- *Laufzeit[1] < 45 ms*
- *Paketverlustrate[2] < 1 %*
- *Laufzeitschwankungen[3] < 15 ms*

---

[1] IP Transfer Delay (IPTD) gemäß ITU-T Rec. Y.1540
[2] IP Packet Loss Ratio (IPLR) gemäß ITU-T Rec. Y.1540

- *Paketfehlerrate*[4] *< 10^{-4}*

Wenn KUNDE eine Dauermessung an einem PoP über mindestens 24 Stunden vorlegt, die zu einem Zeitpunkt der Dauermessung eine schlechtere Qualität aufzeigt, wird die Deutsche Telekom die Mindestqualität wiederherstellen."

Ziffer 2.1.2

Im letzen Satz wird das Datum *„01.04.2008"* durch *„04.07.2008"* ersetzt.

Ziffer 3.1.1

Absatz 6 wird gestrichen.

Ziffer 3.2

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Sobald der KUNDE vollständige Angaben über die technischen Spezifika gemacht hat, die für die Produktionsreife des jeweiligen IP-BSA-Anschluss erforderlich sind, gilt eine Bestellung als abgegeben. Der IP-BSA-Anschluss wird dann entweder zum gewünschten Bereitstellungstermin, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten (bei 34 MBit/s und 155 MBit/s) bzw. vier Monaten (bei IP-BSA-Anschlüssen mit höheren Übertragungsgeschwindigkeiten) ab Abgabe der Bestellung bereitgestellt (Höchstfristen für die Bereitstellung). Die Deutsche Telekom wird, sobald ein verbindlicher Termin feststeht, den KUNDEN unverzüglich darüber unterrichten.

Bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem mitgeteilten Bereitstellungstermin für den IP-BSA-Anschluss hat der KUNDE die technischen und betrieblichen Voraussetzungen in seinem Einflussbereich für die Zusammenschaltung seines Routers mit dem Router der Deutschen Telekom zu schaffen. Die Deutsche Telekom benötigt die Mitwirkung des KUNDEN weiterhin, um erforderlichenfalls wenige Tage vor der betriebsfähigen Bereitstellung Tests und Messungen am IP-BSA-Anschluss durchzuführen."

In Absatz 3 werden die Wörter „um mehr als 15 Werktage" gestrichen und die drei Gliederungspunkte wie folgt neu gefasst:

„15 % des Bereitstellungsentgeltes bei Verzögerung bis zu 5 Werktagen,

50 % des Bereitstellungsentgeltes bei Verzögerung von 6 Werktagen bis zu einem Monat und

100% bei einer längeren Verzögerung."

Ziffer 3.3.2

In der Auflistung wird jeweils das Wort *„monatlichen"* durch *„jährlichen"* ersetzt.

<u>1.4 Anhang F „Arbeitshandbuch IP-BSA-ADSL"</u>

Das Arbeitshandbuch (Stand 28.09.2007) wird durch die von der Deutschen Telekom mit Schreiben vom 13.12.2006 vorgelegte Fassung ohne Anlagen ersetzt und diese wie folgt geändert:

Ziffer 2.2.1

In Absatz 3 wird hinter *„16000," „IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

Ziffer 2.4.1

In Absatz 4 wird hinter *„16000," „IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

Ziffer 2.5.1

Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Fälle des Providerwechsel sind in Ziffer 11a.1 und 20.3 des Hauptteils geregelt."

---

[3] IP Delay Variability (IPDV) gemäß ITU-T Rec. Y.1540
[4] IP Packet Error Ratio (IPER) gemäß ITU-T Rec. Y.1540

In Absatz 4 wird hinter *„16000," „IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

Ziffer 3.2

In Absatz 3 wird hinter *„16000," „IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

1.5 Anhang G „Arbeitshandbuch IP-BSA-ADSL Stand Alone"

Anhang G (Stand 1.03.2008) wird durch die von der Betroffenen mit Schreiben vom 14.03.2008 vorgelegte Fassung ersetzt und diese wie folgt geändert:

Ziffer 1.2.1

In Absatz 2 wird hinter *„16000," „IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

In Absatz 5 letzter Gliederungspunkt wird das Wort „voraussichtlicher" gestrichen.

In Absatz 6 wird hinter dem Wort „Schaltung" das Wort „unverzüglich" eingefügt.

Ziffer 1.2.2.1

In Absatz 3 wird hinter *„16000," „IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

In Absatz 6 letzter Gliederungspunkt wird das Wort „voraussichtlicher" gestrichen.

In Absatz 7 wird hinter dem Wort „Schaltung" das Wort „unverzüglich" eingefügt.

Ziffer 1.2.2.2

In Absatz 3 werden die Wörter *„wobei jede fiktive Rufnummer nur einmal vergeben werden kann"* gestrichen und hinter *„16000,"* wird *„IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

In Absatz 6 letzter Gliederungspunkt wird das Wort „voraussichtlicher" gestrichen.

In Absatz 7 wird hinter dem Wort „Schaltung" das Wort „unverzüglich" eingefügt.

Ziffer 1.2.3

In Absatz 6 wird hinter *„16000," „IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt.

In Absatz 12 letzter Gliederungspunkt wird das Wort *„voraussichtlicher"* gestrichen.

In Absatz 13 wird hinter dem Wort *„Schaltung"* das Wort *„unverzüglich"* eingefügt.

Ziffer 1.4 Kündigung

In Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kunde kann IP-BSA-ADSL Stand Alone sowie erfolgte Leistungsänderungen Fastpath oder erhöhter Upstream kündigen."

In Absatz 2 wird der der dritte Gliederungspunkt gestrichen.

Ziffer 1.4 Leistungsänderung

In Absatz 1 wird hinter *„16000" „und IP-BSA-ADSL 16000plus"* eingefügt und jeweils der Zusatz *„(Realisierung voraussichtlich 4. Quartal 2008)"* gestrichen.

Ziffer 1.5

Der Untertitel *„(Realisierung voraussichtlich 4. Quartal 2008)"* wird gestrichen.

Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Fälle des Providerwechsel sind in Ziffer 11a.1 und 20.3 des Hauptteils geregelt."

Ziffer 1.6

Es wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„Der KUNDE kann mit der Bestellung auch die Portierung der Rufnummern des Endkunden vom Netz der Deutschen Telekom beauftragen. Die Portierung erfolgt am Tag der Bereitstellung.

Soweit für die Bereitstellung ein Besuch eines Servicetechnikers beim Endkunden notwendig ist, wird der Termin zwischen den Parteien über die elektronische Schnittstelle abgestimmt. Die Deutsche Telekom informiert unverzüglich nach der Durchführung des Termins über den Verlauf."

1.6 Anhang H „Arbeitshandbuch IP-BSA-SDSL"

„Die Bereitstellung erfolgt als erstmalige Bereitstellung oder als Providerwechsel. Ein Providerwechsel liegt vor, wenn der begehrte SDSL-Anschluss von der Betroffenen einem eigenen Endkunden oder einem IP-BSA-Kunden bereitgestellt wird.

Befristet bis zum 31.10.2008 gelten folgende Regelungen:

1. Allgemeines

Bis zur vollständigen Implementierung des IP-BSA-SDSL Bereitstellungsprozesses wird dem KUNDEN im Rahmen einer Übergangslösung das Endkundenprodukt „T-DSL Business symmetrisch" zu Zwecken des Weiterverkaufs angeboten. Die Übergabe des Verkehrs an den KUNDEN erfolgt im Rahmen des Vorleistungsproduktes IP-BSA an 73 Breitband-PoP-Standorten.

2. Bestellprozess

Im Rahmen der Übergangslösung sind alle Bestellungen von IP-BSA-SDSL-Anschlüssen unter Verwendung des beiliegenden Auftragsformblattes für T-DSL Business 1000 sym. bzw. T-DSL Business 2000 sym. per Telefax an die für die Region des beauftragten Anschlusses zuständige Wholesale Niederlassung zu richten. Der auf den Auftragsformblättern vorgesehene Geschäftsfall „Änderung" bezieht sich auf die Verlegung eines Anschlusses innerhalb desselben Grundstücks. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand (siehe Punkt 3.2 der Preisliste IP-BSA). Der Hinweis auf den Auftragsformblättern zum SDSL-Modem hat keine Gültigkeit. Ein SDSL-Modem ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

3. AGB und Leistungsbeschreibung

Abweichend von dem Hinweis auf den Auftragsformularen für T-DSL Business 1000/2000 symmetrisch finden die für das Endkundenprodukt geltenden AGB, Leistungsbeschreibungen und Preislisten keine Anwendung. Es gelten allein die Bestimmungen des Vertrages IP-BSA.

4. Keine Inanspruchnahme von Datenvolumen und Internetpräsenz

Die Internetpräsenz/Domain Name sowie ein IP-Transfervolumen werden vom KUNDEN nicht in Anspruch genommen. Um zu gewährleisten, dass eine Nutzung dieser Leistungen nicht stattfindet, wird der KUNDE sämtliche von der Deutschen Telekom erhaltenen Nutzerkennungen nicht an seine KUNDEN herausgeben. Der KUNDE hat auf Anfrage der Deutschen Telekom unverzüglich sämtliche erhaltenen Nutzerkennungen herauszugeben.

5. Arbeitshandbuch der Ziellösung

Die Vorlage eines künftigen Arbeitshandbuchs für die Ziellösung bleibt vorbehalten."

1.7 Zusatzvereinbarungen ELFE

Die dem Beschluss als Anlage beigefügte „Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE)" ist Teil des Standardangebotes.

2. Elektronische Schnittstelle und Arbeitshandbuch IP-BSA-SDSL

Die Betroffene ist verpflichtet, bis spätestens zum 15.07.2008 die fehlenden elektronischen Schnittstellen und das Arbeitshandbuch für IP-BSA-SDSL (Anhang G) zu veröffentlichen.

3. Widerrufsvorbehalt

Die Befristung in Ziffer 1.1 (Ziffer 20.4) und 1.5 für die Nutzung der Faxschnittstelle für Bestellungen steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Betroffene ihre Pflicht aus diesen Ziffern nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

4. Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes endet am 30.04.2009.

Gründe

I.

Im Zusammenhang mit der IP-Bitstrom-Regulierungsverfügung vom 13.09.2006 (BK4a-06-039/R) ist der Betroffenen auf der rechtlichen Grundlage von § 23 Abs. 1 TKG zugleich auch auferlegt worden, ein einheitliches Standardangebot für diejenigen Zugangsleistungen, zu deren Angebot sie durch die Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu veröffentlichen. Daraufhin hat die Betroffene der Bundesnetzagentur unter dem 13.12.2006 ein Standardangebot übersandt und in der Folge auf ihren Extranetseiten veröffentlicht.

Mit Beschluss vom 28.08.2007 wurden der Betroffenen Änderungen des Standardangebotes aufgegeben, und sie wurde zur Vorlage eines neuen Standardangebotes bis zum 28.09.2007 aufgefordert. Hinsichtlich der geforderten Änderungen wird auf den Beschluss vom 28.08.2007 verwiesen. Der Tenor dieser Entscheidung ist als Mitteilung Nr. 630/2007 im Amtsblatt Nr. 18 vom 12.09.2007 veröffentlicht worden. Die Betroffene hat am 28.09.2007 ein überarbeitetes Standardangebot vorgelegt. Im Anhang F (Arbeitshandbuch IP-BSA-ADSL) war vermerkt, dass die Anlagen „Technische Schnittstellenvereinbarung für die elektronische Auftragsschnittstelle/Störungsschnittstelle" nachgereicht werden. Als Schnittstelle sollte jeweils die „Technische Schnittstellenvereinbarung für die elektronische Schnittstelle für Resale DSL" dienen. In Anhang G (Arbeitshandbuch IP-BSA-ADSL Stand Alone) war vermerkt, dass die Anlage 1 „Technische Schnittstellenvereinbarung der Web Service Schnittstelle für das Produkt „ADSL-Stand Alone (WSSS ADSL-Stand Alone)" nachgereicht wird. Weiter war vermerkt, dass Anhang H (Arbeitshandbuch IP-BSA-SDSL) nachgereicht wird.

Mit Schriftsatz vom 07.01.2008 hat die Betroffene ein vorläufiges Arbeitshandbuch für IP-BSA-SDSL nachgereicht. Die „Technische Schnittstellenvereinbarung für die elektronische Schnittstelle für Resale DSL" sowie die Vorabversion der „Schnittstellenvereinbarung der Web Service Schnittstelle für das Produkt „IP BSA ADSL Stand Alone"" (Stand 15.01.2008) hat die Betroffene am 24.01.2008 in ihr Extranet eingestellt. Mit Schreiben vom 14.03.2008 hat die Betroffene eine überarbeitete Version des Anhangs G – Arbeitshandbuch IP-BSA-DSL Stand Alone ohne die Anlagen 1 bis 5 sowie eine Haftungsregelung für die Portierung von Rufnummern vorgelegt.

Die Beigeladenen zu 1., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 13., 20., 21. und 24. haben schriftlich Stellung genommen. Dabei hat die Beigeladene zu 1. beantragt, entsprechend der in den eigenen Stellungnahmen sowie den Stellungnahmen der Beigeladenen zu 5. gestellten Forderungen zu entscheiden. Die Beigeladene zu 6. macht sich die Stellungnahme der Beigeladenen zu 7. vom 11.12.2007 vollumfänglich zu eigen.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 13.12.2007 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Standardangebot gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen des Vortrags der Beigeladenen und Betroffenen zu den einzelnen Punkten sowie den weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

II.

Das von der Betroffenen vorgelegte Standardangebot für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und die Kollokation ist im tenorierten Umfang abzuändern, weil es insoweit nicht den Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 genügte.

1. Verfahren

Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebotes ist zweistufig angelegt. Wird ein Standardangebot von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur es im ersten Schritt darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit genügt. Soweit das Standardangebot nicht diesen Anforderungen entspricht, fordert sie die Betroffene zu einer Änderung des Standardangebotes und seiner erneuten Vorlage auf.

In einem zweiten Schritt des Verfahrens zur Überprüfung des Standardangebotes wird das von der Betroffenen überarbeitete Standardangebot auf die Erfüllung der Vorgaben der Bundesnetzagentur hin überprüft, die diese im ersten Verfahrensabschnitt zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit gemacht hat. Sofern die von der Betroffenen überarbeitete Fassung des Standardangebotes diese Vorgaben nicht erfüllt, nimmt die Bundesnetzagentur Veränderungen am Standardangebot vor.

Anschließend setzt die Beschlusskammer gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 TKG eine Mindestlaufzeit für das Standardangebot fest.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtige Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt. Das Bundeskartellamt hat von einer Stellungnahme abgesehen.

2. Maßstab und Prüfungsumfang

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 TKG ändert die Beschlusskammer das Standardangebot der Betroffenen ab, wenn das überarbeitete Standardangebot den Anforderungen von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit weiterhin nicht genügt. Zum Inhalt dieser Anforderungen wird auf den Beschluss vom 27.04.2007 verwiesen. Die Bundesnetzagentur beschränkt sich dabei auf diejenigen Punkte, deren Änderung im Beschluss zum ersten Verfahrensabschnitt auferlegt wurde.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf die Betroffene das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der ersten Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engem Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der KUNDEN durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese Regelungen durch die erste Teilentscheidung entschieden ist.

3. Vorgenommene Änderungen

Folgende Änderungen sind zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit geboten:

3.1. Präambel

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Es ist klarzustellen, dass die Verwendung der Begriffe „Internet-Service-Provider" und „Online-User" keine Einschränkung der über den Zugang realisierbaren Dienste bedeutet."

a) Die Beigeladene zu 7. ist der Ansicht, dass die Änderung nicht ausreichend sei. Es bestehe weiterhin die Möglichkeit der Diskriminierung. Ein Nachfrager müsse kein Netzbetreiber sein und Internetzugänge anbieten wollen. Sie schlägt folgende Änderung vor:

„Der verwendete Begriff „Internet-Service-Provider" wird ersetzt durch den Begriff „Anbieter von Telekommunikationsdiensten"; der Begriff „Online-User" wird im gesamten Dokument durch Endkunde ersetzt."

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nur zum Teil umgesetzt. Sie hat den KUNDEN als Netzbetreiber oder Internet-Service-Provider bezeichnet; damit liegt eine unzulässige Einschränkung des Nachfragerkreises vor. Deshalb ist die Begrenzung auf Inter-Service-Provider durch den Begriff „Anbieter von Telekommunikationsdiensten" zu ersetzen. Zu der Einschränkung auf die direkte Nachfrage wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.B.3.2.1.4 verwiesen.

Aus der Formulierung *„„der Endkunde" (im Folgenden „Online-User")"* ergibt sich gerade nicht, dass ein Endkunde einen Internetdienst nachfragen muss. Denn aus der Wendung „im Folgenden" ergibt sich, dass es sich lediglich um eine Bezeichnung ohne Regelungscharakter handelt.

3.2 Hauptteil

3.2.1 Ziffer 1.1

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Betroffene ist verpflichtet, in das Standardangebot auch die von ihr gegenüber Dritten angebotenen symmetrischen IP-DSL-Anschlüsse aufzunehmen und zeitgleich mit einem eigenen Endkundenangebot eines „All-IP-Anschlusses", spätestens jedoch zum 01.04.2008 alle IP-BSA-DSL-Varianten auch ohne einen Telefonanschluss (Stand Alone-Bitstrom) anzubieten."

3.2.1.1 „IP-BSA-Stand Alone"

a) Die Beigeladenen zu 1., 4., 5., 7., 9., 13. und 20. sehen keine Rechtfertigung für das verspätete Angebot von Stand Alone-Bitstrom. Aus Sicht der Beigeladenen zu 3., 4., 6., 7., 9. und 20. sei die Anschalteinrichtung beim Online-User bei IP-BSA-Stand Alone nicht der DSL-Splitter, sondern eine IAD/Modem. Das Angebot sei entsprechend zu ändern.

Die Beigeladene zu 7. schlägt dazu folgende Neufassung von Ziffer 1.1.2 vor:

„Anschalteinrichtung beim Online-User ist die Telekommuniktions-Abschluss-Einheit (TAE). Ein Telefonanschluss wird durch die Deutsche Telekom nicht bereitgestellt."

Die Beigeladenen zu 3. und 24. fordern zusätzlich das Angebot eines Standalone-Bitstrom mit einer Bandbreite von 1.024 kbit/s Downstream-Bandbreite. Insbesondere in ländlichen Bereichen würde ansonsten eine große Anzahl von Endkunden ausgeschlossen. Ohne eine Ergänzung würde etwa ein Marktanteil von bis zu ca. 20 % entzogen. Die Betroffene könne auch nicht anführen, dass bei einem solchen Anschluss kein angemessenes IP-Telefonieangebot möglich sei. Denn die Beigeladene realisiere ein solches Angebot auf Basis von mehreren tausend Wholesale-DSL-Anschlüssen dieser Bandbreite.

Die Betroffene behauptet, die Verpflichtung zum Angebot eines IP-BSA-DSL ohne Telefonanschluss erst ab dem 07.04.2008 umsetzen zu können, weil für das Angebot eine Veränderung ihrer IT-Landschaft erforderlich sei, die nicht früher abgeschlossen werden könne. Entgegen dem vorgelegten Standardangebot sei ein endkundenseitiger Splitter nicht erforderlich.

Die geforderte Bereitstellung eines Anschlusses mit einer Bandbreite von 1 Mbit/s erscheine ihr als nicht sinnvoll. Der Upstream von lediglich 128 kbit/s ermögliche nur theoretisch VoIP. In der Praxis bestünde dagegen bei einer solchen Bandbreite nicht die Gewähr einer ungestörten und einwandfreien Kommunikation über das Internet. Insbesondere zu Spitzenlastzeiten wäre die für eine Sprachübertragung notwendige Qualität im Konzentratornetz nicht mehr gewährleistet.

b) Das Standardangebot ist entsprechend dem Vorschlag der Betroffenen zu ändern. Ein Splitter ist für die Nutzung von IP-BSA-ADSL Stand Alone nicht erforderlich, weil die Teilnehmeranschlussleitung nur für diesen Anschluss genutzt wird. Damit ist der endkundenseitige Abschlusspunkt die TAE in der Wohnung des Endkunden.

Das Standardangebot ist in Anhang A Ziffer 1.2.2.1 entsprechend IP-BSA-ADSL um die Variante IP-BSA-ADSL Stand Alone 1000 zu erweitern. Entgegen der Ansicht der Betroffenen ist die Bandbreite grds. hinreichend, um VoIP über diesen Anschluss anzubieten. Den (theoretischen) Ausführungen der Betroffenen steht die glaubhafte Ausführung der Beigeladenen zu 24. entgegen, dass praktisch über solche Anschlüsse schon Sprachdienste angeboten werden. Auch die AGB der Betroffenen für das Produkt T-Online DSL Telefonie regeln in Ziffer 3, dass Voraussetzung für die Nutzung ein „Internetzugang mit einer Verbindungsgeschwindigkeit von mind. 64 Kbit/s" sei und empfohlen werde „ein Internetzugang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mind. 128 kbit/s Up-und Downstream". Die Rückfallbandbreite für T-DSL 1000 liegt bei 64 bzw. 384 kbit/s (Leistungsbeschreibung Ziffer 1.1), die Betroffene bietet also selber VoIP auf einem der Forderung entsprechenden Anschluss an.

Der Einwand, in der Praxis bestünde bei einer solchen Bandbreite nicht die Gewähr einer ungestörten und einwandfreien Kommunikation über das Internet, insbesondere zu Spitzenlastzeiten wäre die für eine Sprachübertragung notwendige Qualität im Konzentratornetz nicht mehr gewährleistet, überzeugt nicht. Die Durchlasswahrscheinlichkeit für ein einzelnes Paket im Rahmen der vorgegebenen Anschlussbandbreite steigt nicht mit der Größe der maximalen Anschlussbandbreite. Dementsprechend steigt auch die Übertragungsqualität nicht mit der höheren maximalen Anschlussbandbreite.

Die KUNDEN haben auch ein berechtigtes Interesse an der Ergänzung um geringe Bandbreiten, weil damit die Verfügbarkeit von IP-BSA-DSL Stand Alone erheblich erweitert wird. Denn bei einer geringeren maximalen Bandbreite sinkt die Anforderung an die genutzte TAL, und damit steigt die Chance, dass ein DSL-Anschluss technisch realisiert werden kann. Zu Recht weisen die Beigeladenen darauf hin, dass den Wettbewerbern ansonsten ein beachtliches Kundenpotential vorenthalten würde.

3.2.1.2 SDSL-Bitstrom

a) Die Beigeladenen zu 1., 9. und 13. sind der Ansicht, dass die Betroffene die Vorgaben nicht hinreichend umgesetzt habe. So sehe sie die Einführung von IP-BSA-SDSL erst zum 07.04.2008 vor, obwohl keine Umsetzungsfrist gewährt wurde. Der allgemeine Hinweis auf Änderungen in der IT-Landschaft könne einen Aufschub auch nicht begründen. Weiter fehle das Arbeitshandbuch. Ein Zusammenhang mit der IV-technischen Umsetzung bestehe hier nicht. Weiter sei ein allgemeiner Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeit vorgesehen. Die Beigeladene zu 13. fordert diesen wie folgt zu ändern:

> *„Die Bereitstellung und Überlassung von IP-BSA-SDSL erfolgt über SDSL realisierte Netzinfrastruktur der Deutschen Telekom."*

Die Beigeladenen zu 1. und 9. beantragen die Streichung des Vorbehalts der betrieblichen und technischen Möglichkeit der Bereitstellung.

Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, die fakultative Verbindung mit der Carrier-Express-Entstörung sei unbillig. Die Betroffene könne sich nicht darauf berufen, dass die Carrier-Express-Entstörung Bestandteil des Endkundenangebotes sei.

Die Beigeladene zu 7. schlägt vor, die ersten Absätze in Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 wie folgt zu ersetzen:

„Die Bereitstellung und Überlassung von IP-BSA-SDSL Stand Alone erfolgt bei vorhandener, über SDSL (bzw. SHDSL oder G.SHDSL) realisierter Netzinfrastruktur der Deutschen Telekom."

Der vorgesehene Vorbehalt sei nicht mit den Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 vereinbar. Weil die modernen DSLAM mehrere Übertragungsprotokolle beherrschten, sei auch von einer umfassenden Verfügbarkeit von SDSL auszugehen. Das Modem dürfe nicht Bestandteil des Produktes sein. Die Bündelung von IP-BSA-SDSL mit weiteren Nebenleistungen, die nicht notwendig für den Bezug der Leistung sind, sei missbräuchlich. Deshalb solle der letzte Absatz durch folgenden Formulierung ersetzt werden:

„Anschalteinrichtung beim Kunden ist die Telekommunikations-Abschluss-Einheit (TAE).

Sofern dies vom Kunden bestellt wird, überlässt die Deutsche Telekom dem Kunden ein Modem zum Betrieb am IP-BSA-SDSL. Der Preis richtet sich hierbei nach Anhang B (Preisliste). Sofern Kunde ein Modem bestellt, wird dies von der Deutschen Telekom an der Anschalteinrichtung installiert."

Die in Ziffer 1.1.4 geregelte Bündelung mit der Express-Entstörung sei auch missbräuchlich, weil diese nicht bei allen Anschlüssen und Endkundenprodukten benötigt werde. Deshalb wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

„Für den einzelnen IP-BSA-ADSL, IP-BSA-ADSL Stand Alone und IP-BSA-SDSL ist eine Express-Entstörung mit einer Entstörungsfrist von acht Stunden als zusätzliche Leistung verfügbar."

Die Beigeladenen zu 5. und 9. sprechen sich gegen die Bündelung des Anschlusses mit der Bereitstellung des Splitters, des Modems und der Express-Entstörung aus, weil dies nicht der allgemeinen Nachfrage entspreche und die größtmögliche Flexibilität der KUNDEN gewahrt werden solle.

Die Beigeladene zu 9. beanstandet, dass eine Regelung zum Providerwechsel fehle.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. ist eine Einschränkung der Bereitstellung auf Anschlussbereiche, in denen ein freier Port auf einer SDSL-Line Card zur Verfügung steht, nicht hinnehmbar. Dies würde zur Diskriminierung der Wettbewerber führen. Es sei davon auszugehen, dass die Betroffene für eigene Endkunden auch eine neue SDSL-Line Card aufbauen werde. Sie schlägt folgende Neufassung der Ziffer 1.1.3, Absatz 1, Satz 1 vor:

„Die Bereitstellung und Überlassung von IP-BSA-SDSL erfolgt, sofern eine SDSL-fähige TAL verfügbar ist."

Nach Einschätzung der Betroffenen handelt es sich bei SDSL nicht um ein Massenmarktprodukt. Voraussichtlich würden nicht mehr als 200 bzw. 300 SDSL-Anschlüsse pro Anschlussbereich realisiert. Für die Anschlüsse würden die gleichen DSLAM wie für ADSL-Anschlüsse, aber andere Karten verwendet. Eine Bereitstellung erfolge nicht, wenn keine unbeschaltete geeignete TAL, kein DSLAM oder kein Port auf einer SDSL-Linecard verfügbar sei. Eine neue SDSL-Linecard verfüge über 32 Ports. Sie schlägt folgende Änderung von Ziffer 1.1.3 Absatz 1 vor:

„Die Bereitstellung und Überlassung von IP-BSA-SDSL erfolgt bei vorhandener und verfügbarer SDSL-fähiger Infrastruktur."

b) Der pauschale Leistungsvorbehalt ist zu streichen, weil dadurch der Zugangsanspruch des KUNDEN in Frage gestellt würde. Das bedeutet aber nicht, dass die Betroffene IP-BSA-SDSL in jedem Fall bereitstellen muss. Voraussetzung für einen Bereitstellungsanspruch ist, dass eine geeignete Teilnehmeranschlussleitung genutzt werden kann und eine Anschaltung an einem vorhanden DSLAM möglich ist. Die Betroffene ist also nicht verpflichtet, wegen einer Bestellung einen für SDSL geeigneten DSLAM aufzubauen. Soweit aber ein geeigneter und nicht voll belegter DSLAM vorhanden ist, ist die Betroffene verpflichtet, ggf. eine SDSL-Linecard aufzubauen. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung ist insofern unbestimmt und könnte zu Streit führen.

Ziffer 1.1.3 Absatz 3 ist zu ändern. Der Anschaltepunkt beim Endkunden ist nicht das SDSL-Modem, sondern die TAE. Zwar muss der Endkunde ein Modem verwenden, um den IP-BSA-SDSL nutzen zu können. Es ist aber nicht erforderlich, dass die Betroffene dieses bereitstellt.

Die Ziffer 1.1.4 Satz 2 ist nicht zu ändern. Für die Startphase ist es nicht zu beanstanden, dass die Express-Entstörung Teil der Leistung ist. Zwar ist hier grundsätzlich eine Entbündelung möglich. Doch würde dies für die Betroffene den Aufwand für die erstmalige Produktgestaltung in unverhältnismäßiger Weise erhöhen, weil nur mit geringen Absatzzahlen zu rechnen ist. Die Anzahl der geschalteten SDSL-Anschlüsse ist relativ gering und die Betroffene hat unwidersprochen vorgetragen, dass mit einer geringen Verbreitung von SDSL-Anschlüssen zu rechnen sei. Weiter werden SDSL-Anschlüsse überwiegend Geschäftskunden angeboten und von solchen abgenommen, die hohe Anforderungen an die Qualität haben. Deshalb geht die Beschlusskammer davon aus, dass die SDSL-Anschlüsse auch ohne die Regelung ganz überwiegend mit einer Express-Entstörung nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund wäre es derzeit unverhältnismäßig, die Leistung zu entbündeln. Sollte die Nachfrage nach IP-BSA-SDSL entgegen der aktuellen Prognose größer ausfallen, wäre eine Entbündelung verhältnismäßig.

Es ist (in Anhang H) eine Regelung zum Providerwechsel aufzunehmen. Soweit der KUNDE einen von der Betroffenen an einen Endkunden oder einen IP-BSA-Kunden bereitgestellten SDSL-Anschluss übernimmt, ist eine Schaltung nicht erforderlich. Damit unterscheidet sich dieser Fall von der erstmaligen Bereitstellung erheblich, und deshalb sind zwei unterschiedliche Geschäftsfälle zu definieren.

3.2.1.3 Erweiterung um VDSL-Bitstrom

a) Die Beigeladene zu 3. fordert, die Betroffene auch zum Zugang zu VDSL-Bitstrom zu verpflichten. Diese Verpflichtung könne in Regionen, in denen VDSL-Wettbewerberangebote eingeführt werden, zu einem späteren Zeitpunkt auslaufen.

Die Beigeladene zu 20. ist der Ansicht, dass durch den Beschluss vom 28.08.2007 VDSL in dem Maß einbezogen wurde, indem es sich um ein Substitut zu ADSL handele. Deshalb sei die Beschränkung auf ADSL keine Umsetzung des Beschlusses.

Die Beigeladenen zu 5., 6., 7., 9. und 21. fordern die Aufnahme von VDSL, weil die Betroffene durch die Regulierungsverfügung zur Zugangsgewährung verpflichtet worden sei.

Die Beigeladene zu 7. schlägt folgende Regelung vor:

> *„Der DTAG wird unter Setzung einer Frist von weiteren 2 Wochen aufgegeben, eine Variante IP-BSA-VDSL mit Bandbreiten von 5/25 Mbit/s (Upstream/Downstream) und 10/50 Mbit/s (Upstream/Downstream) sowie einem vergleichbarem Leistungsumfang – insbesondere garantierten Bandbreiten und/oder Übertrangungskanälen für VoIP – wie sie ihn sich für ihre eigenen Endkundenprodukte (z.B. Entertain-Pakete) selbst zur Verfügung stellt, auch im Rahmen des Standardangebotes anzubieten. Das Angebot braucht jedoch keine Vorleitungen, insbesondere Programm-Inhalte für IPTV zu enthalten."*

b) Die Forderung wurde im Beschluss vom 28.08.2007 abgelehnt (II.B.1.2.1) und ist deshalb nicht Gegenstand der zweiten Überprüfung.

3.2.1.4 Bestellung von IP-BSA-DSL ohne eigenen IP-BSA-Anschluss

a) Die Beigeladene zu 24. fordert, dass die Betroffene die Bestellung von IP-BSA-DSL zulässt, wenn der KUNDE keinen IP-BSA-Anschluss hat. Die Backbone-Anbindung werde am Markt angeboten, so dass der KUNDE diese nicht selber produzieren müsse. Wenn in einem solchen Fall die Beigeladene nicht selber als KUNDE die IP-BSA-DSL bestellen könne, käme es zu einer ineffizienten Erhöhung der Kommunikationskosten, weil die Beigeladene dann über ihren Backbone-Anbieter bei der Betroffenen bestellen müsse.

b) Die Forderung wurde nicht im ersten Teilabschnitt erhoben und ist deshalb nicht Gegenstand der zweiten Überprüfung. Eine entsprechende Erweiterung des Standardangebotes kommt aber auch deshalb nicht in Betracht, weil es keine allgemeine Nachfrage nach dieser „Entbündelung" von IP-BSA-DSL und IP-BSA-Anschluss gibt. Die von der Beigeladenen begehrte Variante wäre

außerdem kein Zugang zum IP-Bitstrom, weil sie nicht selber Kontrolle über den Endkundenanschluss erlangen würde.

3.2.1.5 IP-BSA-DSL ohne Splitter

a) Die Beigeladene zu 3. fordert, dass die Betroffene den IP-BSA-DSL ohne Splitter bereitstellen soll. Zwar werde ein Splitter bei IP-BSA-ADSL shared [IP-BSA-ADSL bei bestehendem Telefonanschluss bei der Betroffenen] benötigt, doch könne dieser auch von dem KUNDEN gestellt werden. Insbesondere wenn der KUNDE ein IAD mit integriertem Splitter verwende, würde die Zwangsbündelung die wirtschaftliche Leistungserstellung behindern.

b) Die Regelung zum Splitter bei IP-BSA-ADSL shared wurde in der ersten Teilentscheidung vom 28.08.2007 nicht beanstandet und ist deshalb nicht Gegenstand der zweiten Überprüfung.

3.2.2 Ziffer 1.3.2

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Die Nutzung des IP-BSA-Anschlusses für die Leistung T-DSL-ZISP ist zu ermöglichen, soweit dem nicht Abrechnungsgründe entgegen stehen."*

a) Die Beigeladenen zu 1., 3. und 13. sind der Ansicht, dass die Betroffene die Vorgabe nicht umgesetzt habe. Ohne eine gemeinsame Nutzung der Anschlüsse für ZISP und IP-BSA sei die Nachfrage nach IP-Bitstrom gefährdet.

Die Beigeladene zu 3. behauptet, eine Messung der genutzten Bandbreite könne separat für die Zuführungsleistungen IP-BSA-Transport und T-DSL-ZISP Transport auf Basis eines Net Flow Accountings durchgeführt werden. Der Verkehr würde durch separate L2TP-Tunnel geroutet und jede Verkehrsbeziehung separat gemessen. Die Konfiguration mehrerer logischer Interfaces auf demselben physikalischen Interface werde in der Praxis routinemäßig genutzt. Die Messung erfolge über einen Net Flow Collector, eine Art Server. Der Aufbau zweier Netzübergänge an allen 73 PoPs sei für den KUNDEN im Verhältnis zu dem von der Betroffenen geforderten Aufwand unverhältnismäßig. Durch die von der Betroffenen geforderten zusätzlichen Netzübergänge würde auch eine Verzögerung der Einführung von IP-BSA drohen. Aus rechtlicher Sicht sei es auch unbedenklich, verschiedene Produkte über einen Anschluss zu führen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 20. ist die gemeinsame Nutzung des Anschlusses für IP-BSA und T-DSL-ZISP wichtig. Der Versuch der Betroffenen, den Ausschluss der gemeinsamen Nutzung abrechnungstechnisch zu begründen, sei in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zurückzuweisen.

Die Beigeladene zu 4. fordert, die Nutzung des IP-BSA-Anschlusses für T-DSL-ZISP ausdrücklich zu regeln. Eine Regelung erst im Entgeltverfahren sei nicht zielführend.

Aus Sicht der Betroffenen würde eine gemeinsame Abrechnung von IP-BSA und ZISP zu einer Verschmelzung der Produkte und Märkte führen. Es entstünde ein von ZISP nicht trennbarer IP-BSA-Transport und IP-BSA-Anschluss. Die Produkte würden sich dann nur durch den IP-BSA-DSL unterscheiden. Als Konsequenz müssten sie vertraglich, prozessual, technisch und bei der Bepreisung heute und in Zukunft in allen Punkten immer gleich abgebildet werden. Eine gemeinsame Abrechnung sei aber bei der Routermessung auch technisch derzeit nicht realisierbar.

b) Das Standardangebot ist entsprechend der Vorgabe aus dem Beschluss vom 28.08.2007 zu ergänzen. Die Bedenken der Betroffenen sind unbegründet. Ein Produktdifferenzierung zwischen IP-BSA und ZISP wird mit der Regelung gerade nicht ausgeschlossen. Doch soweit die Unterschiede zwischen den Produkten eine gemeinsame Nutzung des Anschlusses nicht ausschließen, ist diese im Interesse der KUNDEN zu gestatten. Im Übrigen wird wegen der näheren Begründung auf die Ausführungen im Beschluss vom 28.08.2007 unter II.B.1.4.b) verwiesen.

3.2.3 Ziffer 4.1.7

a) Die Beigeladene zu 3. fordert, die Regelung entsprechend Ziffer 2.2 des Tenors der Entscheidung vom 28.08.2007 wie folgt zu ändern:

„Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass der IP-Verkehr von seiner IP-Plattform zu den vertragsgegenständlichen IP-BSA-DSL ausschließlich über die an das Backbone der Deutschen Telekom angeschalteten, vertraglich vereinbarten IP-BSA-Anschlüsse oder T-DSL-ZISP Zugänge transportiert wird. Insbesondere ist die Nutzung anderer Übergabepunkte (z.B. öffentlicher oder privater Peerings) nicht zulässig. Ein solches unzulässiges Routing wird vermutet, wenn die am BB-PoP gemessene Datenmenge von der über den IP-BSA-Anschluss übertragenen Datenmenge um mehr als 10 % abweicht."

b) Die Vorgabe aus Ziffer 2.2 des Tenors des Beschluss vom 28.08.2007 wird durch eine Ergänzung der Ziffer 1.3.2 umgesetzt, s.o. B.II.3.2.2. Es ist klarzustellen, dass diese Regelung unberührt bleibt.

3.2.4 Ziffer 4.2.1

a) Die Beigeladene zu 21. beanstandet, dass die Bestellung für IP-BSA-SDSL über eine elektronische Schnittstelle erfolgen soll, aber die Regelungen zur elektronischen Schnittstelle in Anhang H fehlten.

b) Die Regelung ist nicht auf den IP-BSA-SDSL anwendbar. Für diesen gilt Ziffer 4.2.3.

3.2.5 Ziffer 4.2.3

a) Die Beigeladenen zu 4. und 13. sind der Ansicht, dass die Verpflichtung des KUNDEN, alle nach Arbeitshandbuch erforderlichen Daten zur Vertragsabwicklung IP-BSA-SDSL zu übermitteln, ein unbilliger „Blanko-Verweis" zur späteren Ergänzung des Standardangebotes ist.

Die Beigeladene zu 7. vermutet, dass die Betroffene beabsichtige, IP-BSA-SDSL nicht über eine elektronische Schnittstelle abzuwickeln. Deshalb schlägt sie vor:

„Nr. 4.2.3 wird gestrichen, und die Regelungen in Nr. 4.2.1 und 4.2.2 sind um die Variante IP-BSA-SDSL zu ergänzen."

b) Die Betroffene wird mit Ziffer 2. des Tenors zur Vorlage des Arbeitshandbuchs verpflichtet. Es wird auf die Ausführungen unter II.B.4 verwiesen.

3.2.6 Ziffer 4.3.4

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Der Halbsatz „das Sicherheitskonzept für den Kundenrouter ist der T-Com rechtzeitig vor Betriebsaufnahme vorzulegen" ist zu streichen."

Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

3.2.7 Ziffer 5

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Ziffer 5 ist zu streichen."

Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

3.2.8 Ziffer 6.1

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Es ist die Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld aufzunehmen."

Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

3.2.9 Ziffer 6.2 und 6.3

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Ziffer 6.2 und 6.3 sind durch angemessene Regelungen zur Höhe sowie zur Rückgabe der Sicherheitsleistung zu ersetzten."

a) Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, die Regelung zur Sicherheitsleistung seien unangemessen. Sie regt eine Regelung entsprechend dem IC-Standardangebot an. Eine Bestimmung der Sicherheit für IP-BSA-DSL und IP-BSA-Transport über den IP-BSA-Anschluss sei unange-

messen, weil es an einem innern Zusammenhang zwischen den Leistungen fehle. Es fehle auch eine Genehmigung der Entgelte.

KUNDEN, die im Rahmen des ZISP-Vertrags ihren Pflichten nachgekommen seien, seien mangels Sicherungsbedürfnisses der Betroffen nicht zur Zahlung einer Sicherheitsleistung zu verpflichteten. Auch der Quartalsumsatz aus den Leistungen für Transport, DSL und Anschluss sei keine sachgerechte Bemessungsgröße für die Sicherheitsleistung für DSL und/oder Transport.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. entsprechen die geänderten Passagen nicht den Vorgaben, des Beschluss vom 28.08.2007 und sind nicht mit dem Zivilrecht vereinbar. Die Betroffene verlange eine Übersicherung. Das beschränkte Rückforderungsrecht sei unbillig. Es wird angeregt:

> *„Der DTAG wird aufgegeben binnen einer Frist von weiteren 2 Wochen die Sicherheitsleistung erneut zu überarbeiten, sodass dann eine Übersicherung ausgeschlossen ist, die Höhe der Sicherheitsleistungen von den Preisen der zusichernden Leistung unmittelbar abhängig wird und ein jederzeitiger Austausch von Sicherheitsleistungen möglich ist."*

Die Betroffene ist der Ansicht, dass sie die Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 umgesetzt hat. Die neue Regelung sei mit den zu besichernden Entgelten verknüpft. Für zu erwartende Entgelte für IP-BSA-DSL und IP-BSA-Transport sei zunächst bei Vertragsbeginn eine Sicherheit zu erbringen. Zur Ermittlung der zu erwartenden Höhe der Entgelte für IP-BSA-DSL und –Transport werde auf die bestellten IP-BSA-Anschlüsse abgestellt. Denn Anzahl und Größe von bestellten IP-BSA-Anschlüssen gäben einen realistische Größe für die im Einzugsbereich der IP-BSA-Anschlüsse zu erwartenden Bestellungen von DSL und damit auch für den zu erwartenden Traffic vor. Dies entspreche auch der Vertragspraxis bei der Zusammenschaltung.

Nach der Startphase werde die Sicherheitsleistung an den konkreten Umsätzen gemesen. Auch hierbei handele es sich um eine Zukunftsprognose, die mittels der erzielten Umsätze erfolge. Das Leistungsverweigerungsrecht nach Ziffer 10.5 des Vertrages führe nicht zu einer Übersicherung, weil die Betroffene vor einer Leistungsverweigerung sich aus der Sicherheit befriedigen müsse. Für IP-BSA-Anschlüsse werde keine Sicherheit mehr verlangt.

Hilfsweise beantragt die Betroffene folgende Regelung:

> *„6.2 Zu Beginn der Vertragslaufzeit ist zur Besicherung der zu erwartenden Forderungen für IP-BSA-DSL und den IP-BSA-Transport eine Sicherheitsleistung zu erbringen, die sich auf Basis der bei Vertragsabschluss bestellten IP-BSA-Anschlüsse errechnet. Es ist eine Sichheitsleistung in Höhe von*
>
> - *460x monatlicher Überlassungspreis für IP-BSA-DSL (Durchschnitt der genehmigten Überlassungspreise für ADSL und ADSL Stand alone, jeweils inklusive 75 Kbit/s Bandbreite) je bestelltem IP-BSA-Anschluss mit 34 Mbit/s,*
> - *2100x monatlicher Überlassungspreis für IP-BSA-DSL (Durchschnitt der genehmigten Überlassungspreise für ADSL und ADSL Stand alone, jeweils inklusive 75 Kbit/s Bandbreite) je bestelltem IP-BSA-Anschluss mit 155 Mbit/s,*
> - *8400x monatlicher Überlassungspreis für IP-BSA-DSL (Durchschnitt der genehmigten Überlassungspreise für ADSL und ADSL Stand alone, jeweils inklusive 75 Kbit/s Bandbreite) je bestelltem IP-BSA-Anschluss mit 622 Mbit/s,*
> - *13600x monatlicher Überlassungspreis für IP-BSA-DSL (Durchschnitt der genehmigten Überlassungspreise für ADSL und ADSL Stand alone, jeweils inklusive 75 Kbit/s Bandbreite) je bestelltem IP-BSA-Anschluss mit 1 Gbit/s,*
> - *34000x monatlicher Überlassungspreis für IP-BSA-DSL (Durchschnitt der genehmigten Überlassungspreise für ADSL und ADSL Stand alone, jeweils inklusive 75 Kbit/s Bandbreite) je bestelltem IP-BSA-Anschluss mit 2,5 Gbit/s,"*

Dies entspreche auch den tatsächlichen Auslastungswerten bei ZISP-Anschlüssen.

b) Die Ziffer 6 ist insgesamt zu streichen. Die Betroffene hat die Vorgaben der Beschlusskammer nicht umgesetzt. Der Vortrag der Betroffenen ist nicht nachvollziehbar. Ein Bezug zwischen ihrem Sicherheitsbedürfnis und der Regelung zur Sicherheitsleistung ist nicht zu erkennen. Der

KUNDE hat gemäß Ziffer 7.2 die Entgelte für IP-BSA-DSL monatlich im Voraus zu entrichten. Wenn die Sicherheitsleistung entsprechend der erwarteten IP-BSA-DSL-Umsätze bestimmt würde, würde der KUNDE eine Sicherheit für eine Leistung erbringen, die er schon bezahlt hat. Wenn die Betroffene in Ziffer 6.3 nach einem Jahr die weitere Sicherheitsleistung vom durchschnittlichen Quartalsumsatz für IP-BSA-DSL und IP-BSA-Transport abhängig macht, zeigt das deutlich, dass die Regelung nicht ihr tatsächliches Sicherheitsbedürfnis befriedigen soll. Denn angesichts der Regelung in Ziffer 10.5 droht ihr kein Verzug ihrer Forderungen in Höhe eines entsprechendem Quartalsumsatzes.

Der Einwand, dass sie sich vor einer Sperrung mit der Sicherheitsleistung befriedigen müsse, trägt nicht, weil Zweck der Sicherheitsleistung nicht die Verhinderung der Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes ist. Ansonsten ließe sich jegliche Sicherheitsleistung mit dem Hinweis auf potentielle zukünftige Forderungen rechtfertigen.

Auch die hilfsweise beantragte Regelung berücksichtigt nicht, dass die Entgelte für IP-BSA-DSL vorab zu entrichten sind. Weiter verkennt die Betroffene, dass nicht davon auszugehen ist, dass ein neuer KUNDE seinen Anschluss in kurzer Zeit zur Gänze auslasten wird. Auch unter diesem Aspekt droht eine Übersicherung.

3.2.10 Ziffer 8

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Der Einwendungsausschluss ist so zu fassen, dass der KUNDE eine angemessene Zeit zur Geltendmachung von Einwänden hat."*

a) Die Beigeladene zu 4. kritisiert, dass der Einwendungsausschluss mit der Rechnungsstellung und nicht dem Rechnungszugang beginne. Erst mit dem Zugang könne der KUNDE die Rechnung aber prüfen und beanstanden.

b) Die Regelung ist zu ändern, weil für den Fristlauf nicht das Rechnungsdatum, sondern der Rechnungszugang relevant ist.

3.2.11 Ziffer 11.2

a) Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, dass die Anpassung der Haftungsregelung an § 44a TKG dessen Regelungsgehalt verkenne. Die Regelung sei nur auf Endnutzer, nicht aber auf Geschäftskunden anwendbar. Deshalb schlägt die Beigeladene folgende Änderung vor:

> *„a) Die Haftung der Deutschen Telekom ist auf höchstens 12.500 € je Online-User begrenzt, soweit es sich um Verbraucher handelt."*

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden. § 44a TKG stellt auf die Haftung von Schäden bei Endnutzern ab. Gemäß § 3 Nr. 8 TKG ist ein Endnutzer eine juristische oder natürliche Person, die weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt. Damit fallen auch Geschäftskunden unter die Definition des Endnutzers.

3.2.12 Ziffer 11.6 (alt)

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Absatz 1 ist um eine Regelung zur Haftung der Betroffenen zu ergänzen. Die Absätze 2 und 3 sind unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung neu zu fassen."*

a) Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, die Betroffene habe die Vorgaben nicht umgesetzt. Es fehle der Fall, dass ISP DSL-Anschlüsse, die über Resale DSL oder Wholesale DSL bezogen werden, auf Bitstrom umstelle. Diese Regelung hätte zur Folge, dass zunächst ein Providerwechsel im Rahmen von Wholesale-DSL auf den KUNDEN erfolgen müsse und sodann ein Vertragswechsel von Wholesale DSL auf IP-BSA-DSL. Es sei nicht „denknotwendig" ausgeschlossen, im Rahmen eines Providerwechsels auch das Vorleistungsprodukt zu wechseln. Auch administrative Schwierigkeiten auf Seiten der Betroffenen stünden einer Qualifizierung nicht entgegen. Sie habe durch ein geeignetes Arbeitshandbuch dafür Sorge zu tragen, dass Unterbrechungen und sonstige Nutzungseinschränkungen für den Endkunden unterblieben. Ziffer 11a Abs.1 Satz 2 sei deshalb wie folgt zu fassen:

„Provider im Sinne des Geschäftsfalls sind der KUNDE sowie weitere IP-BSA-KUNDEN der Deutschen Telekom sowie Deutsche Telekom."

Die Streichung der Ziffer 11.6 setze nicht die Vorgabe zur Änderung der Ziffer um. Es fehlten erstens Regelungen zur reziproken Haftung, zweitens die Klarstellung, dass die Betroffene die Kündigungserklärung des Endkunden an den abgebenden Provider als Bote für den aufnehmenden Provider übermittele, der selbst als Bote oder in Vollmacht für den Endkunden handele, drittens der Providerwechsel auch bei vorangegangener Kündigung des Endkunden sowie schließlich die Erstreckung des Providerwechsels auf IP-BSA-SDSL.

Die Beigeladene zu 20. ist der Ansicht, dass die neue Ziffer 11a den Providerwechsel unzureichend definiere. Die Einordnung der Betroffenen bleibe unklar. Es bestünde die Gefahr, dass Endkunden der Betroffenen sowie der Wiederverkäufer der Betroffenen von einem Wechsel zum KUNDEN bis zum vierten Quartal ausgeschlossen blieben. Dies wäre eine unzulässige Ausnutzung ihrer Marktmacht zum Schutz ihrer Bestandskunden.

Die Beigeladene zu 7. schlägt vor, folgenden Absatz anzufügen:

„Das vorstehende bezüglich des Providerwechsels von IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL-Stand-Alone Gesagte gilt für IP-BSA-SDSL und Wholesale- bzw. Resale-DSL entsprechend."

Der Wechsel von IP-BSA-SDSL mittels des Geschäftsfalls „Providerwechsel" müsse ebenso wie von Resaleanschlüssen zu IP-BSA-ADSL-Stand-Alone möglich sein. Ein Ausschluss dieser Produkte behindere den KUNDEN beim Vertrieb.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, dass dem KUNDEN der Wiederverkauf ausdrücklich erlaubt sein müsse. Die Haftungsregelungen für Vertriebspartner müssten reziprok ausgestaltet sein. Der Begriff des Providers in der neuen Ziffer 11a müsse konkretisiert werden. Die Einordnung der Betroffenen sei unklar, deshalb bestehe die Gefahr, dass ein Wechsel von der Betroffenen auf den KUNDEN erst im vierten Quartal möglich sei. Ein solcher Schutz des Kundenbestandes der Betroffenen sei unzulässig.

Die Beigeladene zu 24. fordert, dass die Betroffene am Providerwechsel teilnehme. Erforderlich sei eine wechselseitige Haftungsfreistellungserklärung, damit die Kündigungserklärung des Endkunden vom aufnehmenden Provider nur in Ausnahmefällen dem abgebenden Provider vorgelegt werden müsse. Weiter sei eine Regelung erforderlich, die den abgebenden Provider verpflichte, bei einer Abgabeverweigerung die Gründe anzugeben. Die Beigeladene mache im Rahmen von Resale die Erfahrung, dass die Provider, einschließlich der Betroffenen, keine Begründung für die Freigabeverweigerung lieferten. Dadurch könne die Beigeladene ihrem Neukunden gegenüber nicht erklären, warum sie ihm keinen Anschluss bereitstellen kann.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. kann der Providerwechsel nur in einem einheitlichen Prozess erfolgen. Der Argumentation der Betroffenen liege keine sachliche Argumentation zugrunde. Der KUNDE oder der Endkunde könne bei einem Providerwechsel auch nicht wissen, ob der Endkundenanschluss über IP-BSA-DSL oder Resale realisiert sei. Ein Ablehnungsgrund „Endkundenanschluss IP-BSA-DSL" bzw. „Endkundenanschluss T-DSL" sei bislang in der elektronischen Schnittstelle auch nicht definiert. Der Wechselwunsch des Endkunden könne deshalb in der Praxis nicht umgesetzt werden.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass der Geschäftsfall des Vertragswechsels von T-DSL zu IP-BSA-DSL und umgekehrt kein Providerwechsel sei. Der Geschäftsfall „Providerwechsel" biete dem KUNDEN der Betroffenen die Option, den Endkunden einen unterbrechungsfreien Wechsel zwischen zwei Providern zu ermöglichen, indem der eine KUNDE (aufnehmender Provider) die Umwandlung eines Produktes eines anderen KUNDEN (abgebender Provider) in ein eigenes Produkt beauftragen könne, ohne dass sich das Produkt verändert. Die Betroffene schließe dabei mit dem neuen KUNDEN über dasselbe Produkt einen Vertrag, während das Vertragsverhältnis zum alten KUNDEN über das Produkt ende. Technische Maßnahmen seien hierbei nicht erforderlich.

Davon abzugrenzen sei der Wechsel des Vertrags/Produkts durch denselben KUNDEN der Betroffenen. Dieser liege dann vor, wenn nicht ein Wechsel der KUNDEN über dasselbe Produkt

stattfinden solle, sondern derselbe KUNDE der Betroffenen ein DSL-Produkt in ein anderes DSL-Produkt überführen wolle. Auch hier seien keine technischen Maßnahmen erforderlich. Im Gegensatz zum Providerwechsel würden beim Produktwechsel mit demselben KUNDEN neue vertragliche Vereinbarungen getroffen: Ein solcher Produktwechsel enthalte erstens die Kündigung des Anschlusses unter dem bisherigen Rahmenvertrag, zweitens die Neubestellung eines Anschlusses unter einem neuen Rahmenvertrag und drittens schließlich Sonderregelungen wie z.B. eine Regelung über verbleibende Mindestlaufzeiten oder die technischen Anforderungen des Produktwechsels (z.B. Implementierung der festen ISP-Verdrathung).

Ein kombinierter Provider- und Produktwechsel müsse in zwei Schritten erfolgen. Solle die Versorgung des Endkunden zum Beispiel nicht länger auf Basis der Produkte Wholesale DSL durch den alten Kunden, sondern auf Basis von IP-BSA-DSL durch den neuen KUNDEN erfolgen, müsse der neue KUNDE das Produkt W-DSL des alten Kunden in einem ersten Schritt über den Providerwechsel in ein eigenes Produkt W-DSL umwandeln (geregelt im Wholesale DSL Vertrag). In einem zweiten Schritt könne der neue KUNDE sein Produkt W-DSL im Rahmen des Produktwechsels in das Produkt IP-BSA-DSL überführen. Dieser Schritt sei in Ziffer 20.3 beschrieben.

Der Wechsel von T-DSL zu IP-BSA-DSL beim KUNDEN könne denknotwendig kein Fall des Providerwechsels sein, weil die Betroffene sich nicht IP-BSA-DSL bereitstelle. Es sei lediglich ein Providerwechsel zwischen T-DSL und W-DSL oder R-DSL und umgekehrt möglich, weil diese Produkte miteinander vergleichbar seien. W-DSL oder R-DSL sei eine Vorleistungsvariante von T-DSL. Ein Übergang von T-DSL zu IP-BSA-DSL scheide aus, weil IP-BSA wegen der festen ISP-Verdrahtung im Gegensatz zu T-DSL kein eigenständiges Produkt darstelle. Ein Providerwechsel setze jedoch voraus, dass das Produkt unverändert bestehen bleibe. Auch der Wechsel von T-DSL zu IP-BSA-DSL stelle keinen Providerwechsel dar.

Der Geschäftsfall des Vertrags-/Produktwechsels betreffend Anschlüsse der Betroffenen könne nicht im IP-BSA-Vertrag berücksichtigt werden, weil die Betroffene ihren Endkunden gegenüber kein auf IP-BSA aufgebautes Produkt anbiete. Im umgekehrten Fall, dem Wechsel des Endkunden vom IP-BSA-DSL zu T-DSL, liege auch kein Providerwechsel vor. Sowohl der Providerwechsel als auch der Vertragswechsel könne nicht unter Beteiligung der Betroffenen erfolgen. Ein Wechsel von T-DSL auf IP-BSA-DSL werde im Rahmen des kombinierten Provider- und Vertrags-/Produktwechsel sichergestellt. Es müsse erst ein Providerwechsel von T-DSL auf Resale erfolgen und dann könne ein Vertrags-/Produktwechsel erfolgen.

Die beiden Schritte sollten nicht zusammengefasst werden, weil bei einem kombinierten Provider-/Produktwechsel drei Parteien beteiligt seien. Zwischen ihnen bestehe rechtlich ein Dreiecksverhältnis, in das die vertraglichen Verpflichtungen der Endkundenbeziehung einwirkten, z.B. Mindestvertragslaufzeiten. Weiter müsse das Verhältnis zwischen der Betroffenen und dem abgebenden Reseller termingerecht mit der Bereitstellung aufgelöst werden. Nach den bisherigen Erfahrungswerten der Betroffenen erfolge eine solche Freigabe jedoch in der Regel nicht. Die Nachteile dieser Freigabeverweigerung hätten die Endkunden zu tragen.

Bei einem Wechsel von T-DSL auf IP-BSA-DSL könne der Endkunde seinen bisherigen Account nicht mehr nutzen. Er müsse vielmehr in seinem Router den Account des neuen Anbieters eintragen. Falls dieser neue Account dem Endkunden zu diesem Zeitpunkt nicht vorliege, sei dem Endkunden die Nutzung des Internets nicht möglich. Bei IP-BSA Stand-Alone könne er auch nicht telefonieren. Im Notfall könne der Endkunde auch keinen Notruf absetzen. Bei einer zweistufigen Umwandlung könne der Endkunde weiterhin seinen bisherigen Account nutzen oder, falls er diesen bereits gekündigt habe, das Call-by-call-Verfahren nutzen. Erst wenn der Endkunde einen neuen Account habe, werde das Produkt zu einem bestimmten Termin in IP-BSA-DSL umgewandelt. Diesen Termin könne der KUNDE selber bestimmen und mit seinem Endkunden abstimmen.

Auch wegen der IP-Verdrahtung sei die schrittweise Umstellung geboten. Denn bei der Umstellung könne ein ISP-Vertrag mit einem dritten Anbieter nicht mehr wahrgenommen werden. Wenn der IP-BSA-KUNDE den Endkunden nicht vollumfänglich über diese Auswirkung einer Migration informiert habe, führe dies zu einem erhöhten Call-Aufkommen beim Service des abgebenden ISP und der Betroffenen. Dieses Problem stelle sich bei einem gestuften Wechsel

nicht. Hier habe der IP-BSA-KUNDE ein Interesse an einer vollständigen Information seines Endkunden.

Für den Fall, dass die Beschlusskammer die vorgelegte Regelung beanstanden sollte, schlägt die Betroffene vor, hilfweise folgende Klausel für den Providerwechsel aufzunehmen:

„11a Providerwechsel

11a.1 Beschreibung des Geschäftsfalls „Providerwechsel"

Der Providerwechsel ermöglicht den Auftrag zur Umwandlung eines geschalteten IP-BSA-ADSL eines anderen Providers (im Folgenden: „abgebender Provider") ohne Abschaltung in einen eigenen IP-BSA-ADSL des Beauftragenden (im Folgenden: „aufnehmender Provider"), sowie die Umwandlung eines geschalteten IP-BSA ADSL Stand Alone eines anderen Providers ohne Abschaltung in einen IP-BSA ADSL Stand Alone des Beauftragenden und damit den unterbrechungsfreien Wechsel eines Online-Users zwischen zwei Providern. Provider im Sinne des Geschäftsfalls sind der KUNDE, weitere IP-BSA-KUNDEN der Deutschen Telekom sowie die Deutsche Telekom selbst.

Der Auftrag wird über eine elektronische Schnittstelle gemäß Arbeitshandbuch IP-BSA ADSL (Anhang F) oder gemäß Arbeitshandbuch IP-BSA ADSL Stand Alone (Anhang G) abgewickelt. Im Verfahren zur Abwicklung des Auftrags zum Providerwechsel wird dem abgebenden Provider von der Deutschen Telekom als Vertragspartner über IP-BSA über die elektronische Schnittstelle eine „Info über beabsichtigten Providerwechsel" übermittelt. Die Abwicklung des Auftrags zum Providerwechsel setzt voraus, dass der abgebende Provider den Providerwechsel nicht ablehnt. Weitere Einzelheiten über das Verfahren beim Geschäftsfall „Providerwechsel" sind im Arbeitshandbuch für IP-BSA-ADSL sowie im Arbeitshandbuch IP-BSA ADSL Stand Alone geregelt.

Die Erteilung des elektronischen Auftrages „Providerwechsel" verstehen die Vertragspartner als Mitteilung über die Kündigung des Vertrages zwischen Online-User und abgebendem Provider, die der aufnehmende Provider für den Online-User erklärt. Der abgebende Provider verzichtet dabei grundsätzlich auf die Vorlage der schriftlichen Kündigung des Online-Users bei ihm durch den aufnehmenden Provider.

Mit der unterbliebenen Ablehnung des abgebenden Providers gilt das Vertragsverhältnis über den einzelnen IP-BSA-ADSL oder IP-BSA ADSL Stand Alone mit diesem als beendet. Ein Kündigungsentgelt wird nicht erhoben. Für den aufnehmenden Provider gilt der Auftrag zum Providerwechsel als Neubestellung des IP-BSA-ADSL oder IP-BSA ADSL Stand Alone. Anstelle eines Bereitstellungsentgeltes ist vom aufnehmenden Provider das Entgelt für einen Providerwechsel zu entrichten.

Die nachfolgenden Regelungen Ziffer 11a.2 bis 11a.3 finden nur auf einen Providerwechsel zwischen einem KUNDEN und der Deutschen Telekom Anwendung. Sie sind auch anwendbar, wenn der KUNDE Vertriebspartner oder Wiederverkäufer einsetzt. Diese sind Erfüllungsgehilfen des KUNDEN. Ziffer 20.2 bleibt unberührt.

11a.2 Pflichten des aufnehmenden Providers

Mit der Übermittlung des elektronischen Auftrags „Providerwechsel" sichert der aufnehmende Provider dem abgebenden Provider zu, dass sämtliche zur Vornahme des Auftrags erforderlichen Willenserklärungen des Online-User vorliegen. Insbesondere sichert er zu, dass ihm eine schriftliche Kündigung des Vertrages zwischen Online-User und abgebendem Provider über DSL durch den Online-User vorliegt.

Im Fall eines berechtigten Interesses kann der abgebende vom aufnehmenden Provider verlangen, ihm den wirksamen Auftrag und die wirksame Kündigung des Online-Users vorzulegen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn ein Online-User geltend macht, keinen Auftrag beim aufnehmenden Provider erteilt und keine Kündigung erklärt zu haben.

Der Nachweis durch den aufnehmenden Provider erfolgt durch Übermittlung des wirksamen Auftrags und der schriftlichen Kündigung des Online-Users an den abgebenden Pro-

vider per Telefax oder als Datei per e-Mail. Der Nachweis muss dem abgebenden Provider innerhalb von 48 Stunden ab dem Zugang des Nachweisesverlangens zugehen.

Die Vertragsparteien benennen einander die zur Übermittlung von Auftrag und Kündigung zu wählende Fax-Nummer und e-Mail-Adresse.

Der aufnehmende Provider ist verpflichtet, Aufträge und Kündigungen nach der Beauftragung eines Providerwechsels für einen Zeitraum von 6 Monaten vorzuhalten.

11a.3 Rechtsfolgen bei Missbrauch des Geschäftsfalls „Providerwechsel"

Weist der aufnehmende Provider den wirksamen Auftrag und die schriftliche Kündigung des Online-User gegenüber dem abgebenden Provider nicht fristgerecht und gemäß den sonstigen Anforderungen nach Ziffer 11a.2 nach, haftet er für jede Verletzung der Pflichten gemäß Ziffer 11a.2.

Insbesondere ist er dazu verpflichtet, dem abgebenden Provider einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 150 € zu zahlen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der abgebende Provider einen höheren oder der aufnehmende Provider einen niedrigeren Schaden nachweist. Ungeachtet des pauschalen Schadensersatzes werden die Entgelte für den Providerwechsel und erforderlichenfalls für einen weiteren Providerwechsel zur Rückführung des Online-Users berechnet. Er ist weiterhin dazu verpflichtet, den abgebenden Provider von allen Schäden Dritter freizustellen, die sich aus der Pflichtverletzung ergeben. Ferner ist er verpflichtet, umgehend das in seinem Verantwortungsbereich Mögliche zur Herstellung des ursprünglichen Zustand zu unternehmen. Wird zum Zweck der Rückführung des Online-Users vom (ursprünglich) abgebenden Provider ein Providerwechsel beauftragt, darf der (ursprünglich) aufnehmende Provider diesen nicht ablehnen. Im Fall einer Ablehnung hat er eine Vertragsstrafe von 10.000 € an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

Sofern einer der Vertragspartner nachweisen kann, dass pro Kalendermonat mehr als 1 % der Online-User (bis zum Erreichen einer monatlichen Menge von 2500 von einem der Vertragspartner beauftragten Providerwechsel gilt ein Schwellenwert von 25 Online-Usern pro Kalendermonat), für die der andere Vertragspartner als aufnehmender Provider den Providerwechsels wegen fehlenden wirksamen Auftrags und wirksamer Kündigung beim abgebenden Provider fordern, ist dieser Vertragspartner berechtigt, zukünftig vom anderen Vertragspartner die Vorlage der schriftlichen Kündigung des Online-User und eines wirksamen Auftrags des Online-Users als Voraussetzung im Rahmen des Providerwechselprozesses zu fordern."

Weiter solle für IP-BSA-ADSL Stand Alone folgende Haftungsregelung für den Fall der Rufnummernportierung aufgenommen werden:

„11.b Haftung für Erklärungen, die der Kunde stellvertretend für Endkunden bei Beauftragung von IP-BSA-ADSL Stand Alone abgibt

11b.1 Abgabe von Erklärungen stellvertretend für Endkunden

Beauftragt der Kunde die erstmalige Bereitstellung von IP-BSA-ADSL Stand Alone an einem Anschluss, an welchem von einem Endkunden der Deutschen Telekom bisher ein Telefonanschluss der Deutschen Telekom genutzt wird, so gibt der Kunde mit der Übermittlung des elektronischen Auftrags „Erstmalige Bereitstellung" neben der Bestellung des IP-BSA-ADSL Stand Alone stellvertretend für den Endkunden die Erklärung ab, den Telefonanschluss zu kündigen und, sofern zusätzlich vom Endkunden gewünscht, die Portierung der Rufnummer(N) zu beauftragen. Die Deutsche Telekom verzichtet hierbei grundsätzlich auf die Vorlage der vom Endkunden unterschriebenen Kündigung des Telefonanschlusses und des Portierungsauftrages und schaltet im Vertrauen darauf, dass beides vorliegt, den Telefonanschluss des Endkunden ab, sofern und sobald dies nach den jeweiligen AGB über den Telefonanschluss zulässig ist.

11b.2 Pflichten des Kunden bei stellvertretender Abgabe von Erklärungen für den Endkunden

Mit der Übermittlung des Auftrags sichert der Kunde deshalb zu, dass ihm eine vom Endkunden unterschriebene Kündigung des Telefonanschlusses vorliegt. Sofern auch die Portierung der Rufnummer(N) des Endkunden beauftragt wird, sichert der Kunde zu vom Endkunden zur Abgabe dieses Auftrages gemäß den aktuellen Bedingungen und Preisen zur Rufnummernmitnahme bevollmächtigt zu sein.

Im Fall eines berechtigten Interesses kann die Deutsche Telekom vom Kunden verlangen, den Auftrag und die vom Endkunden unterschriebene Kündigung vorzulegen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn ein Endkunde geltend macht, keinen Auftrag beim Kunden erteilt und keine Kündigung erklärt zu haben.

Der Nachweis durch den Kunden erfolgt durch Übermittlung des Auftrags und der vom Endkunden unterschriebenen Kündigung an die Deutsche Telekom per telefax oder als Datei per e-Mail. Der Nachweis muss der Deutschen Telekom innerhalb von 24 Stunden ab dem Zugang des Nachweisverlangens zugehen. Wochenenden und Feiertrage werden hierbei nicht eingerechnet.

Die Vertragsparteien benennen einander die zur Übermittlung von Auftrag und Kündigung zu wählende Fax-Nummer und e-Mail-Adresse.

Der Kunde ist verpflichtet, Aufträge und Kündigungen nach der Beauftragung einer erstmaligen Bereitstellung für einen Zeitraum von 6 Monaten vorzuhalten.

11b.3 Rechtsfolgen bei Abgabe falscher Erklärungen für Endkunden

Weist der Kunde den Auftrag und die Kündigung des Endkunden gegenüber der Deutschen Telekom nicht freistgerecht und gemäß den sonstigen Anforderungen nach Ziffer 11b.2 nach gilt der Nachweis als nicht erbracht. Die Deutsche Telekom ist berechtigt, den Auftrag, insbesondere die Portierung, unverzüglich rückgängig zu machen. Der Kunde haftet für jede Verletzung der Pflichten gemäß Ziffer 11b.2. es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Insbesondere ist der dazu verpflichtet, der Deutschen Telekom einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 300 € zu zahlen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Deutsche Telekom einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist. Er ist weiterhin dazu verpflichtet, umgehend das in seinem Verantwortungsbereich Möglich zur Herstellung des ursprünglichen Zustands zu unternehmen."

Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. bleibt diese Regelung hinter den Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 zurück. Die Ziffer 11a.1 sei auf Provider als Endkundenanbieter beschränkt, und damit seien Vorleistungsanbieter wie die Beigeladene ausgeschlossen. Es fehle eine Regelung zum kombinierten Provider- und Produktwechsel. Der Providerwechsel für IP-BSA-SDSL sei nicht geregelt. Der Fall, dass der Endkunde gegenüber seinem bisherigen Anbieter den Vertrag gekündigt hat, fehle in Ziffer 11a.6. Die Ausgestaltung der Rechtsfolgen bei „Missbrauch des Geschäftsfalles Providerwechsel" in Ziffer 11a.3 sei unbillig. Die Betroffene fordere schon dann Schadensersatz, wenn der Auftrag des Endkunden nicht innerhalb von 48 Stunden nachgewiesen werde. Wenn verfristet nachgewiesen werde, würde also, ohne dass ein Schaden bestehe, ein Schadensersatz geschuldet. Die Umstellung auf das strengere Verfahren schon bei mehr als 1 % Rückgängigmachungen verkenne, dass die Ursache – Widerruf, Stornierung oder Kündigung – nicht missbräuchlich sein müsse.

b) Die von der Betroffenen mit Schreiben vom 28.09.2007 vorgelegte neue Ziffer 11a beruht nicht auf einer Vorgabe des Beschlusses vom 28.08.2007 und ist schon deshalb zu verwerfen. Der Betroffenen wurde aufgegeben, eine Haftungsregelung vorzusehen, die Regelungen zur Kündigung des Endkunden an die im Resale-Vertrag gelebten Prozesse anzupassen, das Kündigungsrecht des Endkunden nicht zu beschneiden und die unbillige Regelung zum Schadensersatz zu ändern. Stattdessen hat die Betroffene den Providerwechsel neu definiert und entgegen der alten Regelung einen Providerwechsel auf den Wechsel zwischen IP-BSA-KUNDEN beschränkt. Dies verstößt auch gegen die Vorgabe aus Ziffer 5.3 des Tenors des Beschlusses vom 28.08.2007, mit dem sie verpflichtet wurde klarzustellen, dass ein Providerwechsel auch den Wechsel von Endkunden ihrer Reseller erfasst.

Die Einschränkung des Providerwechsels ist aber auch deshalb zu verwerfen, weil sie missbräuchlich ist. Die Betroffene verwehrt dem KUNDEN den Zugang zu Endkunden, die einen DSL-Anschluss bei der Betroffenen oder einem Reseller der Betroffenen haben. Der KUNDE soll diese nur gewinnen können, indem er mit der Betroffenen einen Resalevertrag abschließt und diese Endkunden auf Resaleanschlüsse migriert. Diese Anschlüsse könnten dann im Wege eines Vertragswechsels auf IP-BSA migriert werden. Damit macht aber die Betroffene die Bereitstellung von IP-BSA-DSL von dem Abschluss eines weiteren Vertrages, der nicht Gegenstand des Standardangebotes ist, abhängig. Diese Bündelung ist nicht gerechtfertigt. Bei einem Providerwechsel wechselt der Endkunde seinen Vertragspartner, ohne dass sein Anschluss unterbrochen wird. Dies kann immer dann erfolgen, wenn für den Wechsel keine Schaltung am DSL-Anschluss erforderlich ist. Letzteres ist der Fall, wenn die Betroffene dem Endkunden schon einen DSL-Anschluss zur Verfügung stellt, also wenn der Endkunde bei der Betroffenen einen Telefonanschluss sowie einen DSL-Anschluss bei der Betroffenen, einem Reseller der Betroffenen oder einem IP-BSA-KUNDEN hat oder der Endkunde einen IP-BSA-ADSL Stand Alone nutzt.

Ein Providerwechsel liegt auch vor, wenn eine Schaltung erforderlich ist, um die Kündigung des Telefonanschlusses durchzuführen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Endkunde bei der Betroffenen einen Telefonanschluss sowie einen DSL-Anschluss bei der Betroffenen, einem Reseller der Betroffenen oder einem IP-BSA-KUNDEN hat und der KUNDE (als aufnehmender Provider) einen IP-BSA-ADSL Stand Alone bestellt. Denn die Abschaltung des Telefonabschlusses erfordert nicht die Umschaltung des DSL-Anschlusses, so dass der DSL-Anschluss unterbrechungsfrei zur Verfügung steht.

Die Einwände der Betroffenen tragen nicht. Zwar muss bei einem Wechsel auf IP-BSA der Anschluss mit einer „Festverdrahtung" versehen werden. Doch erfordert dies keine Umschaltung des DSL-Anschlusses. Weiter ist die Gefahr einer Leistungsunterbrechung für den Endkunden beim Wechselmodell der Betroffenen nicht geringer als bei einem direkten Providerwechsel.

Bei einem Wechsel muss der Endkunde die erforderlichen Zugangsdaten vom aufnehmenden Provider erhalten und diese einstellen, um den DSL-Anschluss nutzen zu können. Wenn dies nicht gelingt, hat er auch bei einem Providerwechsel auf Resale aufgrund der Kündigung des alten Vertrages keinen Zugang mehr zu seinem alten Provider. Zwar hätte er bei Resale die theoretische Möglichkeit, einen neuen Provider ohne feste Vertragsbindung auszuwählen, also quasi im Call-by-Call-Verfahren. Doch ist die Chance, dass er entsprechende Zugangsdaten kennt und nutzen kann, gering.

Selbst wenn die Gefahr für den Endkunden bei einem Providerwechsel größer wäre als im Wechselmodell der Betroffenen, würde dies den ineffizienten Wechsel nicht rechtfertigen. Dem Endkunden kann dieses Wechselrisiko zugemutet werden. Ansonsten gäbe es keine Basis für einen Wettbewerb der Anschlussnetzbetreiber, weil das Risiko des Endkunden hier nicht höher ist als bei einem Wechsel des Anschlussnetzbetreibers.

Dagegen müsste der aufnehmende Provider beim Wechselmodell der Betroffenen dem Endkunden vermitteln, dass er in zwei Schritten zu ihm wechseln muss. Dies würde seine Position im Wettbewerb um DSL-Kunden erheblich schwächen und wäre für ihn und seinen Endkunden in der tatsächlichen Abwicklung mit erheblichen Beeinträchtigungen zu Lasten der Chancengleichheit verbunden.

Auch die mit Schreiben vom 14.03.2008 hilfsweise vorgelegte Regelung wird den Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 nicht vollständig gerecht und ist entsprechend anzupassen. Zwar hat die Betroffene einen Wechsel ihrer eigenen Endkunden in die Definition des Providerwechsels aufgenommen, nicht aber, wie mit Ziffer 5.3 des Tenors des Beschlusses vom 28.08.2007 vorgegeben, die Endkunden ihrer Reseller.

Die Betroffene hat die Regelung zur Kündigung des Online-Users grundsätzlich an den mit ihren Resellern gelebten Prozess angepasst, indem der KUNDE als Vertreter des Online-Users die Kündigung erklärt. Allerdings hat sie den Text nicht vollständig angepasst. Zu den Pflichten des KUNDEN gegenüber der Betroffenen soll die Verwahrung und ggf. die Vorlage der schriftlichen Kündigung des Online-Users gehören. Dies wird dem KUNDEN aber nicht möglich sein, weil er

als Stellvertreter auftritt und damit der Online-User i.d.R. keine Kündigung erklärt. Für den Fall, dass er sie selber erklärt, bedürfte es keines Nachweises, weil die Betroffene Empfängerin der Erklärung wäre. Dieser Fall ist hier auch zu regeln. Eine Form der Stellvertretung war für den Regelfall nicht aufzunehmen.

Die Betroffene hat zwar die Regelung zum Schadensersatz geändert, doch ist auch die neue Fassung unbillig. Die Betroffene regelt, dass der KUNDE bei einer Verfristung des Nachweises eine Schadenspauschale zahlen, die Betroffene von Forderungen Dritter freistellen sowie die Kosten der Rückgängigmachung des Providerwechsels tragen soll.

Die fixe Nachweisfrist ist durch eine Pflicht zum unverzüglichen Nachweis zu ersetzen. Eine Frist von 48 Stunden wäre z.B. an Wochenenden oder bei einer Vielzahl paralleler Nachweisverlangen unverhältnismäßig.

Die Schadenspauschale ist zu streichen. Die Betroffene hat zwar die Pauschale gesenkt. Gleichwohl ist nicht ersichtlich, welchen Schaden diese abdecken soll, weil zusätzlich der KUNDE die Kosten der Rückgängigmachung des Providerwechsels trägt und die Betroffene von Forderungen Dritter freistellt. Der Ersatz eines immateriellen Schadens kommt hier, entgegen der Ansicht der Betroffenen im ersten Verfahrensabschnitt, nicht in Betracht, es wird auf die Ausführungen unter II.B..30.b) im Beschluss vom 28.08.2007 verwiesen.

Die Vertragsstrafe für den Fall der mangelnden Mitwirkung bei der Rückabwicklung ist zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein entsprechendes Zwangsmittel erforderlich ist. Im Übrigen wäre eine Vertragsstrafe von 10.000 € auch völlig unverhältnismäßig.

Schließlich war eine entsprechende Verpflichtung und Schadensersatzregelung für den Fall aufzunehmen, dass die Betroffene zum Zwecke eines „Providerwechsels" als aufnehmender Provider kündigt.

Der mit Schreiben vom 14.03.2008 vorgelegten Regelungen Ziffer 11b bedarf es nicht. Die Portierung ist in Anhang G, Arbeitshandbuch IP-BSA-ADSL Stand Alone, geregelt.

3.2.13 Ziffer 12.1.1

a) Die Beigeladene zu 3. fordert den Wegfall der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten für IP-BSA-DSL. Ebenso wie in den Anordnungsverfahren sei die Klausel auch im Standardangebot zu streichen.

Die Beigeladene zu 4. sieht in der Mindestlaufzeit einen Verstoß gegen das Gebot der Nachfragegerechtigkeit des Angebotes. Denn die Mindestlaufzeit würde den KUNDEN zur Produktabnahme über den von ihm gewünschten Termin zwingen. Die Betroffene habe bisher auch noch keine eigenen Interessen an der Mindestlaufzeit substantiiert vorgetragen oder nachgewiesen. Weiter habe die Betroffene unzulässigerweise die Begrenzung auf die erstmalige Bereitstellung gestrichen.

Die Beigeladene zu 13. rügt, dass die Betroffene die Mindestvertragslaufzeit erweitert habe. Die Erweiterung stehe im Konflikt zu der Regelung in Ziffer 20.3.

Die Beigeladene zu 20. bezieht sich auf ihre Stellungnahme im ersten Verfahrensschritt und ist der Ansicht, dass die vorgesehene Mindestlaufzeit und die Regelung zum pauschalierten Schadensersatz missbräuchlich seien.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. unterliegt die Mindestvertragslaufzeit der Genehmigungspflicht. Sie entspreche auch nicht der allgemeinen Nachfrage. Wegen der mehrfachen Bezugnahme auf die Regelung bestehe aber die Gefahr, dass eine Korrektur der Vertragslaufzeit im Rahmen des Entgeltverfahrens nicht mehr möglich sei. Deshalb werde vorgeschlagen:

> *„Der DTAG wird aufgegeben binnen einer Frist von weiteren 2 Wochen neben der regelmäßigen Überlassung der Leistungen IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL Stand Alone die Produkte IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL Stand Alone auch ohne eine Mindestlaufzeit anzubieten.*
>
> *Der DTAG wird aufgegeben binnen einer Frist von weiteren 2 Wochen neben der regelmäßigen Überlassung der Leistungen IP-BSA-SDSL, das Produkte IP-BSA-SDSL im*

Rahmen des verfahrensgegenständlichen Vertrages auch ohne eine Mindestlaufzeit anzubieten.

Die Mindestvertragslaufzeit für die Express-Entstörung pro einzelnem IP-BSA-ADSL, IP-BSA-ADSL Stand Alone oder IP-BSA-SDSL beträgt zwei Monate und beginnt mit der Bestellung bei der Deutschen Telekom."

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 9. sind der Ansicht, dass die Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten vollkommen unangemessen sei. Durch die lange Bindung werde ein Aufsteigen auf der Investitionsleiter durch Migration auf die TAL massiv behindert. Die Betroffene biete über konzernverbundene Unternehmen DSL-Anschlüsse ohne Mindestvertragslaufzeit an. Es solle deshalb sichergestellt werden, dass im Entgeltverfahren noch eine abweichende Verpflichtung möglich sei. Die Mindestvertragslaufzeit könne nicht der Investitionssicherung dienen, weil der Anschluss länger als die Mindestvertragslaufzeit überlassen werden könne.

b) Die Regelung in Ziffer 1 Absatz 1 wurde im Beschluss vom 28.08.2007 nicht beanstandet und ist deshalb nicht Gegenstand der zweiten Überprüfung. Die Mindestüberlassungsdauer ist eine Entgeltregelung, vgl. Beschluss vom 28.08.2007 II.B.1.31.b). Gemäß § 37 TKG wird die Regelung in Ziffer 12.1.1 also nur wirksam, soweit sie genehmigt ist. Solange keine Genehmigung erfolgt ist, ist sie unwirksam. Deshalb ist eine Streichung im Rahmen der Überprüfung des Standardangebots nicht erforderlich.

3.2.14 Ziffer 13

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Regelung zur Kündigung des IP-BSA-Anschlusses ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung neu zu fassen."

Die Umsetzung, dass eine Kündigung erst nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer mit einer Frist von einem Monat möglich sein soll, ist fehlerhaft. Soweit eine Mindestüberlassungsdauer genehmigt wird, kann eine Kündigung schon zum Ende dieser erfolgen, weil sie ansonsten verlängert würde.

3.2.15 Ziffer 14.1

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Regelung zur ordentlichen Kündigung ist so abzuändern, dass eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene während der Mindestlaufzeit des Standardangebotes nicht möglich ist.

Absatz 2 ist zu streichen."

Diese Vorgabe wurde durch die Änderung in Ziffer 14.1 und der neuen Ziffer 21.2 umgesetzt.

3.2.16 Ziffer 14.3

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Regelung ist hinsichtlich der spätestens zum 01.04.2008 erfolgenden Einführung von „Stand Alone-Bitstrom" anzupassen."

Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

3.2.17 Ziffer 14.4 (14.6 neu)

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Regelung ist entsprechend der Ziffer 13 anzupassen."

a) Die Beigeladene zu 13. rügt, dass die Regelung unklar sei. Es bleibe offen, mit welcher Frist innerhalb der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden könne. Die Kündigungsfrist müsse generell gelten. Weiter sei die Kündigungsfrist für IP-BSA-SDSL zu lang, es gebe keine Rechtfertigung für eine längere Frist als für IP-BSA-ADSL.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 4. und 7. ist die abweichende Kündigungsfrist für IP-BSA-SDSL unzulässig.

b) Die Umsetzung, dass eine Kündigung erst nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer mit einer Frist von einem Monat möglich sein soll, ist fehlerhaft. Soweit eine Mindestüberlassungsdauer genehmigt wird, kann eine Kündigung schon zum Ende dieser erfolgen, weil sie ansonsten verlängert würde.

Die Kündigungsfrist von einem Monat für IP-BSA-SDSL ist nicht zu beanstanden. IP-BSA-SDSL wird über eine Faxschnittstelle abgewickelt und vornehmlich für Geschäftskundenanschlüsse genutzt werden, deshalb ist ein längerer Vorlauf für die Abschaltung, also eine längere Kündigungsfrist als für IP-BSA-ADSL, vertretbar.

3.2.18 Ziffer 14.5

a) Die Beigeladenen zu 7., 13. und 20. sind der Ansicht, dass die vorgesehene Mindestvertragslaufzeit sowie die jeweilige Verlängerung um ein Jahr unangemessen seien. Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. ist die Regelung unklar. Es bleibe offen, mit welcher Frist innerhalb der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden könne.

Die Beigeladene zu 7. schlägt vor, die Regelung wie folgt zu ändern:

> *„Die Teilleistung Express-Entstörung ist für den Kunden mit einer Frist von zwei Wochen, frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag über die Express-Entstörung endet darüber hinaus automatisch, wenn der Vertrag über die Vereinbarten IP-BSA-ADSL oder IP-BSA-ADSL Stand Alone beendet wird."*

Die Betroffene schlägt folgende Neufassung vor:

> *„Der Vertrag über die Expressentstörung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag über die Expressenstörung endet darüber hinaus automatisch, wenn der Vertrag über die vereinbarten IP-BSA-ADSL oder IP-BSA-ADSL Stand Alone beendet wird."*

Eine automatische Vertragsverlängerung könne nicht generell als unzulässig angesehen werden. Bei einer Kündigungsfrist von einem Monat seien die Interessen der Wettbewerber hinreichend gewahrt. Die Monatsfrist sei erforderlich, weil es sich um eine monatliche Leistung handele, die in den Systemen zur Fakturierung mit einem monatlichen Entgelt hinterlegt sei. Eine kürzere Kündigungsfrist zöge eine anteilige Berechnung des monatlichen Entgelts nach sich. Dies mache ein Anpassung des Fakturierungssystems erforderlich, die mit erheblichem Aufwand verbunden sei.

b) Die Regelung ist entsprechend dem Vorschlag der Betroffenen zu ändern. Die darin vorgesehene Kündigungsfrist von einem Monat ist mit Blick auf die Prüfungskriterien nun nicht mehr zu beanstanden.

3.2.19 Ziffer 18

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Die Regelung ist zu streichen."*

Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

3.2.20 Ziffer 19.1

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Es ist eine Zustimmungsfrist für den KUNDEN vorzusehen. Die Kündigungsfrist ist dahingehend zu ergänzen, dass der Vertrag frühestens mit der tatsächlichen Umsetzung der vorgesehenen Änderungsmaßnahme endet."*

Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

3.2.21 Ziffer 19.2

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Zumutbarkeit eines Änderungsverlangens ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung neu zu fassen und die Umsetzungsfrist zu verlängern. Die Änderung der Anzahl der Standorte ist nicht zulässig."

a) Die Beigeladenen zu 3., 5., 7., 9. und 13. sind der Ansicht, dass die Streichung der Umsetzungsfrist der Vorgabe nicht gerecht werde. Die Vorankündigungsfrist müsse mindestens sechs Monate betragen. Dies werde aus Sicht der Beigeladenen zu 7. schon durch die von der Betroffenen vorgegebenen Umsetzungsfristen für IP-BSA-SDSL oder IP-BSA-ADSL Stand Alone belegt. Bei einer kurzen Frist bestünde auch die Gefahr, dass die Betroffene schon vor dem Änderungsverlangen mit der Umsetzung von Änderungen beginne und sich so einen erheblichen Informationsvorsprung gewähre. Die elektronische Schnittstelle dürfe höchstens zwei Mal im Jahr geändert werden, um unverhältnismäßige Kosten zu vermeiden, und es müsse die Abwärtskompatibilität gewahrt werden. Die Regelbeispiele für die Zumutbarkeit in Ziffer 19.2 seien zu allgemein gehalten und fast grenzenlos. Deshalb seien sie missbräuchlich. Sie fordert deshalb, Ziffer 19.2 zu streichen und folgenden Satz nach Ziffer 19.1 Satz 2 einzufügen:

„Änderungswünsche werden dem Kunden spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Umsetzung mitgeteilt. Eine Änderung der elektronischen Schnittstelle darf höchstens zweimal pro Jahr vorgenommen werden, wobei die Abwärtskompatibilität sicherzustellen ist."

Weiter solle folgender Satz angefügt werden:

„Bei einer Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die Deutsche Telekom den Vertrag abweichend von Ziffer 14.1 mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen."

Die Beigeladene zu 13. kritisiert, die Betroffene habe neben der Aufzählung zumutbarer Änderungen eine allgemeine Definition der zumutbaren Änderung aufgenommen. Die Definition sei zu weit. Nach der Rechtsprechung zu § 308 Nr. 4 BGB sei eine Änderung nur zumutbar, wenn ein triftiger, in der Änderungsklausel genannter Grund bestehe. Außerdem werde die Klausel durch die Wendung „grundsätzlich nur" aufgeweicht. Diese sei deshalb zu streichen.

Entgegen der Vorgabe sei die Änderung der Standorte nicht als unzumutbar klassifiziert worden. In dem Katalog zumutbarer Änderungen sei auch die Änderung der technischen Schnittstellenbeschreibung aufgenommen und das Schriftformerfordernis aufgehoben worden. Dies seien unzulässige, nicht durch den Beschluss vom 28.08.2007 vorgegebene Änderungen. Es sei kein Grund für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis ersichtlich.

Die Beigeladene zu 20. ist der Ansicht, die Zumutbarkeit der Leistungsänderung müsse konkretisiert werden. Die jetzige Regelung lasse einen zu großen Interpretationsspielraum. Bei dem Beispiel der Schnittstellenanpassung fehlten die Umstände, die eine solche erforderlich und damit zumutbar machten. Die weiteren Beispiele seien überaus vage formuliert und ließen keine Maßstäbe für eine neutrale Überprüfung der Zumutbarkeit erkennen.

Die Betroffene ist bereit, folgende Klarstellung im letzen Absatz aufzunehmen:

„eine Änderung der Anzahl der POP-Standorte ist nicht zumutbar i.S. der Ziffer 19.1."

b) Die Betroffene hat die Vorgaben nicht umgesetzt. Entgegen den Vorgaben im Beschluss vom 28.08.2007 wurde die Umsetzungsfrist nicht verlängert, sondern gestrichen. Es wird eine Umsetzungsfrist von in der Regel sechs Monaten festgelegt.

Der Vorbehalt, dass lediglich „grundsätzlich" Änderungen zumutbar seien, wenn durch sie der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird, ist zu streichen. Eine einseitige Änderung, die zu einer wesentlichen Änderung des Inhaltes der Leistungspflicht führt, wäre unbillig.

Die Regelbeispiele für zumutbare Änderungen sind zum Teil fehlerhaft bzw. zu unbestimmt. Das erste Beispiel erlaubt eine Änderung der technischen Schnittstellenbeschreibung, wenn dies für die Kommunikation zwischen den IV-Systemen der Parteien erforderlich ist. Weil die Ursache der Erforderlichkeit nicht eingrenzt ist, kann der Grund auch eine Änderung der IV-Systeme der

Betroffenen sein. Damit wird der Betroffenen aber jegliche Änderung einseitig ermöglicht. Soweit die im Arbeitshandbuch definierten Prozesse nicht geändert werden, würde selbst eine grundlegende Änderung der Schnittstellenbeschreibung, die eine vollständig neue Programmierung auf Seiten des KUNDEN erfordern würde, keine Änderung der Leistungspflicht bedeuten und wäre damit zulässig. Eine solche weitgehende Änderung würde aber dem KUNDEN ein unkalkulierbares Risiko aufbürden. Änderungen der technischen Schnittstelle sind nur zumutbar, wenn sie lediglich mit einer geringen Software-Anpassung verbunden sind und der Optimierung der Kommunikation zwischen den Parteien dienen. Von der Schriftform kann nicht abgesehen werden. Ohne das Formerfordernis bestünde eine große Gefahr von Missverständnissen.

Das zweite Beispiel ist ein Unterfall des Dritten, ohne die Anforderung einzugrenzen, und war deshalb zu streichen. Die im dritten Fall vorgesehene Zulässigkeit jeglichen Änderungsverlangens zum Zwecke des technischen Fortschrittes oder damit das Netz der Betroffenen dem aktuellen Stand der Technik entspricht, ist zu unbestimmt und weitgehend. Die KUNDEN müssen sich bei ihrem Produktdesign an den gewährten Bedingungen orientieren und entsprechend ihr eigenes Netz aufbauen können. Deshalb können Leistungsänderungen für die Nachfrage getätigte Investitionen des KUNDEN entwerten oder neue Investitionen erforderlich machen. Insofern darf die Betroffene ihr Netz nicht beliebig ohne Rücksicht auf ihre Vorleistungskunden ändern. Eine einseitige Änderung ist in diesen Fällen entsprechend der Generalklausel nur zulässig, soweit dies für den KUNDEN zumutbar ist. Die Betroffene ist insofern für die Dauer der Mindestlaufzeit des Standardangebotes gebunden. Danach kann sie unter Beachtung der Vorlagefrist des § 23 Abs. 4 S. 3 TKG eine vertragliche Änderung vom Kunden verlangen.

3.2.22 Ziffer 20.2

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Die von der Betroffenen mit Schriftsatz vom 27.04.2007 vorgelegte Neufassung ist zu übernehmen und dahingehend zu ändern, dass der KUNDE nicht zur Kündigung seiner Vertriebspartner oder Wiederverkäufer verpflichtet werden kann."*

a) Die Beigeladene zu 3. fordert, die Regelung in Absatz 2 Satz 2 bis 4 zu streichen. Den Parteien stünde im Falle rechtswidrigen oder wettbewerbswidrigen Verhaltens sowie eines dadurch verursachten Schadens der Rechtsweg offen. Die neue Regelung würde demgegenüber die Wettbewerber schlechter stellen, weil nur die Betroffene sich selbst einen solchen Schadensersatzanspruch einräume.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 4., 5., 6., 9., 13. und 20. ist die aufgenommene Vertragsstrafe unbillig. Nach den Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 seien Maßnahmen gegen den KUNDEN wegen des Verhaltens seiner Wiederverkäufer und Vertriebspartner nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Betroffene knüpfe aber an jedes rechtswidrige Verhalten der Wiederverkäufer und Vertriebspartner an. Diese Haftungsregel zu Lasten des KUNDEN weiche von den Bestimmungen des UWG ab. Die Höhe der Strafe berücksichtige auch weder den konkreten Wettbewerbsverstoß noch die Folgen des Verstoßes für die Betroffene. Nach Ansicht der Beigeladenen zu 4., 5., 9. und 20. käme eine Regelung auch nur bei einer reziproken Ausgestaltung in Betracht.

Die Beigeladene zu 7. fordert, den Absatz 2 der Ziffer 20.2 zu streichen. Die Betroffene verkenne ihre Rolle im Markt. Ihr obliege nicht die Kontrolle und Überwachung des wettbewerbsmäßigen Verhaltens der Marktteilnehmer. Der Begriff der „berechtigten Interessen" sei zu unbestimmt. Es sei unbillig, an jedes rechtswidrige Verhalten eine Vertragsstrafe anzuknüpfen. Die Regelung gelte auch nur zu Gunsten der Betroffenen. Rechtswidriges Verhalten der Betroffenen bzw. ihres Vertriebes oder konzernverbundener Unternehmen blieben ohne Sanktion. Der Betroffenen drohe auch keine Rufschädigung, weil nach Ziffer 2 des Vertrages der KUNDE nicht damit werben dürfe, dass er auf Vorleistungen der Betroffenen zurückgreife.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe des Beschlusses umgesetzt. Allerdings hat sie eine neue Vertragsstrafenregelung aufgenommen, die nicht auf einer Vorgabe aus dem Beschluss vom 28.08.2007 beruht und folglich schon deshalb zu verwerfen ist. Die neue Regelung ist auch unbillig. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der KUNDE für jegliches rechtswidriges Verhalten seiner Vertriebspartner beim Vertrieb von DSL-Anschlüssen haften muss. Selbst bei einer vollständi-

gen Haftung wäre die Vertragsstrafenregelung völlig unverhältnismäßig. Die Vertragsstrafe ist nicht auf die Fälle begrenzt, in denen das rechtswidrige Verhalten zu Lasten der Betroffenen geht, und es ist auch nicht ersichtlich, dass die Höhe von 2.500 € pro Vorfall in einem Verhältnis zu einem Schaden der Betroffenen steht.

Auch aus präventiven Gründen ist die Regelung nicht gerechtfertigt. Die Betroffene ist mit weitem Abstand der größte Anbieter von DSL-Anschlüssen. Deshalb kann ihre Position durch rechtswidriges Verhalten der Wettbewerber nicht so stark beeinträchtigt werden, dass sie nicht auf den gerichtlichen Rechtsschutz verwiesen werden kann. Im Übrigen wird von der Betroffenen weder vorgetragen noch belegt, dass sie massiven Beeinträchtigungen durch Vertriebspartner oder Vorleistungskunden von Wettbewerbern oder ihrer eigenen Reseller ausgesetzt ist.

3.2.23 Ziffer 20.3

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Die Regelung ist entsprechend dem Änderungsvorschlag der Betroffenen vom 27.04.2007 neu zu fassen."*

a) Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass eine Regelung zur Umwidmung eines ZISP-Anschlusses auf einen IP-BSA-Anschluss fehlt. Dies sei aber für eine Migration erforderlich. Die vorgesehen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte dürften nicht anfallen.

Die Beigeladene zu 7. schlägt folgende Neufassung vor:

> *„Der Kunde kann einzelne abrufbare Leistungen aus einem bestehenden Vertrag über Resale DSL oder Wholesale DSL parallel zu einzelnen abrufbaren IP-BSA-DSL-Leistungen beziehen. Wünscht der Kunde, einzelne abrufbare Leistungen aus einem zwischen der DSL oder Wholesale DSL in das Vertragsverhältnis IP-BSA als IP-BSA-ADSL-Leistungen zu übernehmen, besteht für ihn die Möglichkeit, dies über den Geschäftsfall „Providerwechsel" zu den nach diesem Vertrag geltenden Bedingungen abzuwickeln mit der Ausnahme, dass vom Online-User ein Wechselwunsch und eine „Kündigung beim abgebenden Provider aufgrund beabsichtigtem Providerwechsel" nicht vorzuliegen brauchen. Das Vorstehende gilt für den Wechsel von einem Endnutzerprodukt der Deutschen Telekom oder einem verbundenen Unternehmen entsprechend."*

Die Regelung der Betroffenen sei unvollständig und müsse deshalb erweitert werden.

Die Beigeladene zu 9. kritisiert, dass die Betroffene den Providerwechsel nicht um den Wechsel von Resale- und Wholesale-DSL Dritter oder Endnutzern auf IP-BSA-DSL erweitert habe. Deshalb müssten die KUNDEN in diesem Fall eine Neubestellung abgeben und so das volle Bereitstellungsentgelt zahlen. Dadurch würden die KUNDEN gegenüber der Betroffenen benachteiligt.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe der ersten Teilentscheidung umgesetzt. Die Forderung der Beigeladenen zu 7. war nicht Gegenstand des ersten Prüfungsabschnittes und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Zum Providerwechsel im Übrigen wird auf die Ausführungen unter II.B.3.2.12 verwiesen.

3.2.24.1 Ziffer 20.4

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Die Regelung ist dahingehend zu ändern, dass die IP-BSA-DSL umgehend fest verdrahtet werden."*

a) Die Beigeladenen zu 4., 5., 9. und 13. kritisieren, dass keine Regelung zur ISP-Verdrahtung aufgenommen wurde.

Die Betroffene trägt vor, dass die Implementierung der festen IP-Verdrahtung wegen technischer Probleme des Zulieferers frühestens zum 04.07.2008 erfolgen könne. Bei der Netztauglichkeitsprüfung seien schwerwiegende Mängel aufgetreten, die auf der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Software beruhten. Inzwischen sei zwar eine korrigierte Software geliefert worden, diese müsse allerdings nun getestet werden.

Die Beigeladene zu 25. ist der Ansicht, dass eine Verschiebung nicht zulässig sei. Außerdem müsse mit der IP-Verdrahtung auch eine Information über den Ursprung des einzelnen Datenstroms (L2TP-Session) erfolgen. Dies sei für Anbieter von VoIP-Lösungen die technische Voraussetzung für die Sicherstellung von Notruffunktionen.

b) Die Betroffene hat zwar die Vorgaben des Beschlusses nicht umgesetzt. Allerdings beruht dies nach ihrer glaubhaften Darlegung auf technischen Problemen, die sich bei der Netzverträglichkeitsprüfung herausgestellt hatten und die auf der Fehlerhaftigkeit der von einem Zulieferer gelieferten Software beruhten. Die Betroffene hat erklärt, dass sie die auferlegte „Festverdrahtung" nach Lösung der aufgetretenen technischen Probleme frühestens zum 04.07.2008 vornehmen wird. Angesichts der bereits aufgetretenen Verzögerung geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Betroffene alle Anstrengungen unternehmen wird, damit der auch aus ihrer Sicht frühestmögliche Einführungszeitpunkt eingehalten wird. Im Übrigen sind keine Gründe dafür ersichtlich und von der Betroffenen auch nicht vorgetragen worden, warum der frühestmögliche Einführungszeitpunkt nicht eingehalten werden könnte. Die Beschlusskammer behält sich vor, die feste IP-Verdrahtung erforderlichenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen. Im Übrigen erwartet die Beschlusskammer, dass die Betroffene sie über den Fortgang der Implementierung der festen IP-Verdrahtung unterrichtet.

3.2.24.2 Ziffer 20.4 (neu einzufügen) Faxschnittstelle

a) Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass die Einführung der Vorleistung von IP-Bitstrom verschoben werden müsse, weil anderenfalls nicht gewährleistet sei, dass alle Nachfrager zum Start von IP-BSA-ADSL Stand Alone zeitgleich und diskriminierungsfrei nachfragen könnten. Denn die Programmierung der elektronischen Schnittstelle auf Seiten der KUNDEN benötige einen erheblichen Vorlauf. Die KUNDEN könnten mit der Programmierung erst beginnen, wenn die Betroffene die Schnittstellenbeschreibung vorgelegt habe.

b) Eine Verschiebung der Einführung von IP-BSA kommt nicht in Betracht. Zwar hat die Betroffene die erforderlichen elektronischen Schnittstellen nicht vorgelegt. Um eine weitere Verzögerung der Einführung von IP-BSA zu verhindern, muss deshalb vorübergehend die Bestellung über eine Faxschnittstelle ermöglicht werden. Dies ist zwar für die KUNDEN weniger effizient als eine elektronische Bestellschnittstelle, aber der Nachteil wiegt geringer als eine weitere Verzögerung der Einführung. Die Übergangszeit bis zum 31.10.2008 wurde gewählt, damit die KUNDEN hinreichend Zeit haben, die bis zum 15.07.2008 von der Betroffenen vorzulegende Schnittstellenbeschreibung zu programmieren.

Um die Gefahr missbräuchlich verzögerter Bestellbearbeitungen zu verhindern, wurde eine Bereitstellungsfrist und eine Vertragsstrafenregelung für den Fall einer Fristüberschreitung festgelegt. Die Bereitstellung beim Providerwechsel kann schnell erfolgen, weil schon ein DSL-Anschluss bei der Betroffenen besteht. Allerdings war zu berücksichtigen, dass gemäß Ziffer 2.5.4 des Arbeitshandbuchs der abgebende Provider eine sechstägige Prüfungsfrist hat. Deshalb wurde eine Frist von längstens fünfzehn Werktagen gewährt. Dabei wurde berücksichtigt, dass eine Faxschnittstelle im Massengeschäft die Bestellbearbeitung verlängert. Die Beschlusskammer ist sich bewusst, dass die Betroffene das Erfordernis der Faxschnittstelle zu vertreten hat und durch die Fristenregelung letztlich von ihrem rechtswidrigen Verhalten profitiert. Doch würde eine kürzere Frist den Interessen der KUNDEN nicht besser gerecht, weil die Betroffene diese wahrscheinlich nicht einhalten würde.

Die Frist für die erstmalige Bereitstellung war länger anzusetzen, weil hier eine Schaltung erforderlich ist und es keine auf den jeweiligen Monat bezogene Planungsabsprachen gibt. Weil es bisher aber keine Erkenntnis gibt, dass die Bereitstellung von DSL-Anschlüssen durch die Betroffene gegenüber ihren Endkunden oder ihren Resellkunden verzögert erfolgt, müsste der Betroffenen eine Bereitstellung innerhalb von zwanzig Werktagen möglich sein. Sollte für die erstmalige Bereitstellung der Einbau einer zusätzlichen Linecard erforderlich sein, erhöht sich der Aufwand. Deshalb wurde für diesen Fall die Frist auf zwei Monate verlängert. Um einen Missbrauch zu verhindern, gilt dies aber nur, wenn die Betroffene das Erfordernis einer zusätzlichen Linecard mitteilt.

Die Vorlage offensichtlich nicht geeigneter Schnittstellenbeschreibungen (s.u. II.B.4) lässt erkennen, dass die Betroffene nicht um eine pflichtgemäße Bereitstellung bemüht ist. Deshalb war zu Absicherung der Bereitstellungsfrist eine Vertragsstrafe vorzusehen. Diese wurde angesichts der kurzen Übergangsfrist einfach ausgestaltet. Die Höhe wurde mit 5 € relativ niedrig, aber für die Betroffene spürbar angesetzt.

3.2.25 Ziffer 21.2

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Kündigungsklausel ist so zu ändern, dass die Interessen der Nutzer gewahrt werden."

a) Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, dass die Regelung unzureichend sei. Es fehle in Absatz 3 eine Regelung, wann das Nachfolgeangebot unterbreitet werde. Dies müsse mit der Kündigung erfolgen. Die Regelung in Satz 2 sei nicht hinreichend, weil sie auf IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL Stand Alone beschränkt sei. Die Regelung in Absatz 4 sei dahingehend einzuschränken, dass eine Änderungskündigung nur bei einer vollziehbaren oder rechtskräftigen Entscheidung zulässig sei.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. müsse die Regelung gestrichen werden. Die Betroffene sei durch die §§ 48, 49 VwVfG hinreichend geschützt.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben des Beschlusses umgesetzt. Die Interessen der Nutzer werden durch die in Absatz 3 geregelte Kündigungsfrist von drei Monaten hinreichend gewahrt. Es fehlt entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 13. auch keine Regelung zum Zeitpunkt des neuen Angebotes, weil die Betroffene lediglich ein außerordentliches Änderungskündigungsrecht hat. Eine Änderungskündigung liegt nur vor, wenn mit der Kündigung ein neues Angebot unterbreitet wird. Die Formulierung „geändert" bedingt eine vollziehbare Entscheidung, es bedarf also der von der Beigeladenen zu 13. geforderten Eingrenzung nicht.

Auf der Grundlage des bindenden Standardangebotes schließen die Parteien einen zivilrechtlichen Vertrag. Dieser beruht zwar auf einem durch Verwaltungsakt begründeten Kontrahierungszwang. Der Vertrag selber ist aber kein Verwaltungsakt. Deshalb kann der Vertrag auch nicht durch einen Widerruf oder eine Rücknahme dieser Entscheidung geändert werden.

3.3 Anhang A

3.3.1 Ziffer 1.1.1

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Leistungsbeschreibung ist um die symmetrischen Anschlussvarianten, die die Betroffene gegenüber Dritten anbietet, sowie die Anschlussvariante „DSL 16plus" zu ergänzen."

a) Die Beigeladene zu 3. fordert, dass die Betroffene die selber genutzte Anschlussvariante „DSL 16plus" auch den KUNDEN anbietet. Bei dem Anschluss handele es sich um einen Anschluss mit einer Bandbreite bis zu 25 Mbit/s Downstream. Weiter müssten die zusätzlichen Leistungen Fastpath und erhöhter Upstream sofort verfügbar sein.

Die Beigeladene zu 13. moniert, dass die Anschlussvariante „DSL 16plus" nicht aufgenommen wurde. Eine etwaige Bündelung auf der Endkundenseite sei aufzuheben und die Teilleistungen seien entbündelt anzubieten. Es sei auch kein Grund ersichtlich, FastPath bei DSL 16000 auszuschließen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 4. könne die Betroffene sich nicht auf die Bündelung des Anschlusses DSL 16plus mit TV-Angeboten berufen. Denn sie sei lediglich zur Bereitstellung des Anschlusses verpflichtet worden und nicht zur Bereitstellung von Content. Die Pflicht der Betroffenen folge schon aus dem Diskriminierungsverbot. Die KUNDEN bräuchten den Anschluss, um Endkunden ein eigenes IPTV-Angebot unterbreiten zu können.

Die Beigeladenen zu 5. und 9. fordern die Umsetzung der Verpflichtung zur Aufnahme eines Anschlusses DSL 16plus.

Die Beigeladenen zu 4., 5. und 20. beanstanden, dass das Leistungsmerkmal „Fastpath" erst im vierten Quartal 2008 angeboten wird. Die Beigeladene zu 20. fordert, dass die Betroffene „Fastpath" auch für IP-BSA-DSL 16000 anbietet.

Die Beigeladene zu 7. schlägt vor, den fünften Absatz wie folgt zu ändern:

„Bei IP-BSA-ADSL 16000 wird bei der Synchronisation des DSL-Modems die für den jeweiligen Anschluss physikalisch maximal mögliche Übertragsgeschwindigkeit innerhalb dieses Bandbreitenkorridors erreicht. Deutsche Telekom wird dem Kunden die maximale Übertragungsgeschwindigkeit nach den physikalischen Gegebenheiten der Anschlussleitung am asymmetrischen DSL-Anschluss ab dem Zeitpunkt zur Verfügung stellen, ab dem an dem derzeit beworbenen Pilotbetrieb mehr als 6.000 Kunden teilnehmen, spätestens jedoch ab dem 1. Juni 2008."

Die Betroffene führe aktuell einen Betriebsversuch zur Einführung des Rate Adaptive Mode (RAM) durch und plane, spätestens Ende 2008 sämtliche Endkundenanschlüsse umzustellen. Durch den Feldversuch gewähre sie sich einen Wettbewerbsvorteil bei der Vermarktung.

Die Betroffene gewähre dem KUNDEN eine geringere Verfügbarkeit als ihren Endkunden. Es sei auch unklar, warum für den IP-DSL-SDSL-Anschluss eine höhere Verfügbarkeit garantiert werde, obwohl die gleiche Technik verwendet würde. Die Technik ermögliche eine Verfügbarkeit von 99,999 %. Deshalb fordert sie folgende Änderung des sechsten Absatzes:

„Die mittlere Verfügbarkeit der Verbindung von der Abschlusseinrichtung bis zum PoP liegt bei 99,5 % im Jahresdurchschnitt."

Weiter habe die Betroffene die Verpflichtung zur Einbeziehung von „DSL 16plus" nicht umgesetzt. Sie beantragt, der Betroffenen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der ersten Teilentscheidung aufzuerlegen.

Die Beigeladene zu 21. fordert, die Verfügbarkeit für IP-BSA-ADSL auf 97,5 % zu erhöhen. Denn dies werde für IP-BSA-SDSL garantiert.

Die Beigeladene zu 24. fordert, dass die Betroffene den Rate Adaptive Mode für alle Anschlüsse anbietet.

Die Betroffene hält den Forderungen entgegen, von der Aufnahme der Anschlussvariante „DSL 16plus" in das geänderte Standardangebot abgesehen zu haben, weil der Anschluss ausschließlich in Kombination mit den T-Entertain-Paketen Comfort und Comfort Plus vermarktet werde. Gegenstand des Leistungsumfangs sei auch ein unverschlüsseltes TV-Signal zum Empfang der öffentlich-rechtlichen Sender, deshalb sei der Content sowie die Multicast-Funktionalität integraler Bestandteil des Anschlusses. Das Angebot sei auch nicht erforderlich, weil DSL 16.000 die geforderten Funktionalitäten vollständig abdeckten. Der einzige Unterschied zwischen den angebotenen Anschlüssen sei die höhere Mindestbandbreite im Rahmen der RAM-Funktionalität von 6 Mbit/s bei DSL 16.000 und 10 Mbit/s bei DSL 16plus. Dem KUNDEN erwachse aus der höheren Mindestbandbreite kein Vorteil, weil sich auch DSL 16.000 auf die höchstmögliche Bandbreite synchronisiere. Wenn eine Bandbreite von 10 Mbit/s nicht möglich sei, könne DSL 16plus nicht bereitgestellt werden.

Die Betroffene erklärt, dass sie einen Pilotversuch RAM durchführe. Ziel sei es, auch bei Anschlüssen bis 6 Mbit/s-Bandbreite RAM zu nutzen. An dem Versuch nähmen 6000 Kunden teil. Eine Entscheidung über die Einführung werde frühestens zum vierten Quartal 2008 erfolgen.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe zur Aufnahme eines DSL 16plus-Anschlusses nicht aufgenommen. Der Umstand, dass die Betroffene den Anschluss nur zusammen mit ihren Entertain-Paketen vermarktet, ist nicht wesentlich. Denn dies schließt nicht ein Vorleistungsprodukt ohne diese Bündelung aus. Die erhöhte Mindestbandbreite von 10 Mbit/s gegenüber 6 Mbit/s und 800 kbit/s gegenüber 576 kbit/s ist für den KUNDEN auch nicht überflüssig. Weil er die am Anschluss tatsächlich bereitstehende Bandbreite nicht erfährt (s. Beschluss vom 28.08.2007, II.B.2.1.b)), kann er bandbreitenintensive Angebote, wie z.B. hoch auflösendes Fernsehen, nur auf Basis der Mindestbandbreite anbieten. Wenn die erhöhte Mindestbandbreite ohne Vorteil wäre, wäre nicht verständlich, warum die Betroffene selber den Anschluss in ihr Portfolio aufgenommen hat.

Die Betroffene hat glaubhaft dargelegt, dass sie den Rate Adaptive Mode (RAM) bei den T-DSL 1000, 2000 und 6000 RAM derzeit lediglich in einem eng umgrenzten Versuch Endkunden anbietet. Soweit sie allerdings ihre Anschlüsse generell auf RAM umstellt, muss sie gemäß dem Gebot der internen und externen Gleichbehandlung auch IP-BSA-ADSL umstellen. Für diese Umstellung ist Ziffer 19 im Hauptteil nicht einschlägig.

Die Regelung zur Verfügbarkeit wurde im Beschluss vom 28.08.2008 nicht beanstandet (s. II.B.2.1.b)) und ist deshalb nicht Gegenstand des zweiten Verfahrensabschnitts.

Der Ausschluss von Fastpath für IP-BSA-ADSL 16000 und 16000plus ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene bietet dieses Feature – wie sie schon im ersten Verfahrensabschnitt vorgetragen hat – ihren eigenen Endkunden sowie ihren Vorleistungskunden nicht an, weil die Signallaufzeit hier kürzer ist als bei den T-DSL 1000, 2000 und 6000.

3.3.2 Ziffer 1.1.4

a) Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass die Vertragsstrafenregelungen zwischen den Verträgen Wholesale bzw. Resale DSL und IP-BSA-DSL konsistent seien müsste. Deshalb seien die Regelungen im Wholesale/Resale DSL-Vertrag entsprechend anzupassen. Erfolge keine Anpassung, müssten die vorteilhaften SLAs für IP-BSA entgeltseitig entsprechend abgegolten werden, um Konsistenz der Leistungen herzustellen.

Die Beigeladenen zu 1. und 20. kritisieren, dass die Erhöhung der Strafe bei einer verzögerten Entstörung erst nach 48 Stunden erfolge, und fordern eine Verkürzung auf 24 Stunden. Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. müsse die Pauschale höher, aber im Verhältnis zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung konsistent seien.

Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, die Höhe der Schadenspauschale müsse deutlich erhöht werden. Weiter sei die Aufhebung der Entstörfrist für den Fall, dass der Techniker den Endkunden nicht antreffe, unbillig, weil die Betroffene dann keinen Anreiz mehr für eine Entstörung habe.

Die Beigeladene zu 7. schlägt folgende Neufassung der ersten zwei Absätze des sechsten Punktes vor:

> *„Wenn die Deutsche Telekom die Entstörungsfrist nicht einhält, schreibt sie dem Kunden folgenden Betrag gut:*
>
> - *12,78 € bei einer Verspätung von bis zu 48 Stunden,*
> - *25,57 € bei einer Verspätung von mehr als 48 Stunden zuzüglich eines Betrages von 2,50 € für jede weitere Stunde.*
>
> *Dies gilt nicht in dem Fall, in dem die Deutsche Telekom die Verzögerung nicht zu vertreten hat."*

Der Entwurf der Betroffenen sei nicht geeignet, Anreize für eine möglichst zügige Entstörung zu setzen, weil nach einer Störung über 48 Stunden keine weitere Erhöhung der Schadenspauschale erfolge. Weiter sei geregelt, dass der Kunde beweisen müsse, dass die Betroffene die Verspätung zu vertreten habe. Dies widerspreche dem Wesen eines Vorleistungsvertrages. Die Betroffene könne einfacher Beweis führen.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, dass die Vertragsstrafenregelung konsistent zu den anderen Vorleistungsprodukten insbesondere dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sein müsse.

b) Die Regelung zur Schadenspauschale ist nicht zu beanstanden. Die Regelung entspricht der Regelung im Standardangebot über den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung. Voraussetzung für das Anfallen der Pauschale ist, dass die Betroffene die Verspätung zu vertreten hat. Aus dieser Regel folgt aber nicht, dass der KUNDE dieses nachweisen muss. Die Betroffene muss sich gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren, wenn sie die Pauschale verweigert. Es wurde von einem weiteren Anwachsen der Pauschale abgesehen. Zwar fehlt so ein direkter Anreiz für eine schnelle Entstörung, doch erscheint eine weitergehende Pauschalierung

nicht möglich. Außerdem haben die KUNDEN die Möglichkeit, einen höheren Schaden gegenüber der Betroffenen zivilrechtlich geltend zu machen.

3.3.3 Ziffer 1.2

a) Die Beigeladenen zu 7. kritisiert, dass sich die Betroffene entgegen den Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 eine Umsetzung zum 07.04.2008 vorbehalte, und fordert deshalb folgende Änderung:

„– IP-BSA-ADSL Stand Alone wird ab dem 1.April 2008 angeboten –"

Weiter habe die Betroffene mit dem Produkt „Business Access IP" bereits Mitte Oktober 2007 einen All-IP-Anschluss auf den Markt gebracht. Ein entsprechendes Vorleistungsangebot fehle. Insbesondere sehe der Anschluss keine Einschränkung der Bandbreite „bis zu" vor und biete deshalb eine Garantie.

b) Durch Zeitablauf hat sich die Verfristung praktisch erledigt. Bei dem Produkt Business Access IP handelt es sich um symmetrische Anschlüsse und nicht um All-IP-ADSL-Anschlüsse.

3.3.4 Ziffer 1.2.1

a) Die Beigeladene zu 7. ist der Ansicht, der Splitter sei zu unrecht als Anschalteeinrichtung beim Endkunden definiert. Sie schlägt vor, den dritten Satz des ersten Absatzes wie folgt zu ändern:

„IP-BSA-DSL Stand Alone umfasst die DSL-Verbindung von der Anschalteeinrichtung (TAE) beim Online-User bis zum Konzentratornetz der Deutschen Telekom."

Die Beigeladene zu 13. moniert den Vorbehalt der betrieblichen Möglichkeiten für die Überlassung von Stand-alone-Anschlüssen.

Die Betroffene behauptet, die Verpflichtung zum Angebot eines IP-BSA-DSL ohne Telefonanschluss erst ab dem 07.04.2008 umsetzten zu können, weil für das Angebot eine Veränderung ihrer IT-Landschaft erforderlich sei, die nicht früher abgeschlossen werden könne. Entgegen dem vorgelegten Standardangebot sei ein endkundenseitiger Splitter nicht erforderlich. Die Ziffer 1.1.2 Absatz 3 soll wie folgt gefasst werden:

„Die TAE ist als Abschluss von IP-BSA-ADSL Stand Alone zur Anschaltung eines DSL-Modems mit der DSL-Schnittstelle U-R 2 bestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Anschaltung am Referenzpunkt U-R in Abweichung zur spezifizierten U-R 2-Schnittstelle ein F-codierter TAE-Stecker benötigt wird."

Ein F-codierter TAE-Stecker sei erforderlich, weil damit die Anschaltung des IAD/Modem an die TAE erfolgen kann. Diese Abweichung berge für den Endnutzer und damit auch für den KUNDEN keine unzumutbaren Nachteile. Zwar würden üblicherweise für Nicht-Fernsprecher wie Modems Stecker mit N-Codierung verwendet. Dennoch ließen sich auch Modems ohne größere Schwierigkeiten an eine TAE-Buchse mit F-Codierung anschließen. Hierzu werde entweder ein Adapter benötigt, oder ein Modem mit uncodiertem Stecker verwendet. Die Beigeladene zu 2. verwende F-codierte Modems.

b) Das Standardangebot ist entsprechend dem Vorschlag der Betroffenen zu ändern. Ein Splitter beim Endkunden ist für die Nutzung von IP-BSA-ADSL Stand Alone nicht erforderlich, weil die Teilnehmeranschlussleitung nur für diesen Anschluss genutzt wird. Damit ist der endkundenseitige Abschlusspunkt die TAE in der Wohnung des Endkunden.

Der pauschale Leistungsvorbehalt ist zu streichen. Das bedeutet aber nicht, dass die Betroffene IP-BSA-ADSL Stand Alone in jedem Fall bereitstellen muss. Voraussetzung für einen Bereitstellungsanspruch ist, dass eine geeignete Teilnehmeranschlussleitung genutzt werden kann und eine Anschaltung an einem vorhanden DSLAM möglich ist. Die Betroffene ist also nicht verpflichtet, wegen einer Bestellung einen neuen Hauptverteiler mit DSL zu erschließen.

3.3.5 Ziffer 1.2.2

a) Aus Sicht der Beigeladene zu 7., 13, 20. und 24 ist die Bereitstellung der zusätzlichen Leistungen für IP-BSA-ADSL Stand Alone erst im vierten Quartal nicht hinnehmbar. Die zu Beigeladene zu 7. schlägt folgende Formulierung vor:

> *„– die zusätzlichen Leistungen für IP-BSA-ADSL Stand Alone sind ab dem 1.April 2008 verfügbar –"*

Die Betroffene schlägt folgende Formulierung vor:

> *„– die zusätzlichen Leistungen für IP-BSA-ADSL Stand Alone sind ab dem 01.11.2008 verfügbar –"*

Die zusätzlichen Leistungen könnten erst zu einem späteren Zeitpunkt angeboten werden, weil eine aufwendige Veränderung der IT-Landschaft der Betroffenen erforderlich sei.

b) Die angebliche Verzögerung der IV-technischen Umsetzung ist irrelevant, weil übergangsweise bis zur Implementierung der erforderlichen IT auch eine händische Abwicklung über eine Faxschnittstelle erfolgen kann. Die Nachfrage nach den entgeltlichen zusätzlichen Leistungen wird in der Anfangsphase von IP-BSA gering sein. Ein Abwarten bis zur Implementierung der erforderlichen IT würde im Ergebnis zu einem Wettbewerbsnachteil der IP-BSA-Kunden gegenüber der Betroffenen und ihren Resale-Kunden führen. Die Betroffene hätte noch nicht einmal einen Anreiz, die – effizientere – elektronische Schnittstelle so schnell wie möglich einzuführen. Dies ist aber bei einer unverzüglichen Leistungsverpflichtung und einer übergangsweise händischen Abwicklung über eine Faxschnittstelle gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Erfordernis der Abwicklung über eine Faxschnittstelle von der Betroffenen selbst zu vertreten ist, weil sie die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig angestoßen hat.

3.3.6 Ziffer 1.2.3

a) Die Beigeladene zu 7. kritisiert, dass eine detaillierte Beschreibung des Bestell- und Bereitstellungsprozesses sowie eine Verfügbarkeitsprüfung fehle. Ein Standardangebot müsse aber so umfassend sein, dass es von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlung angenommen werden könne, dies sei nicht der Fall. Sie fordert deshalb:

> *„Die DTAG wird unter Setzung einer Frist von weiteren 2 Wochen aufgegeben, das in Anhang G Nr. 3 erwähnte und mit AHG_AL1_IP_BSA bezeichnete Dokument anzufügen und den Vertrag um eine Verfügbarkeitsabfrage zu ergänzen. Der DTAG Zwangsmaßnahmen anzudrohen, um die rechtzeitige Lieferung sicherzustellen."*

b) Das Fehlen einer Verfügbarkeitsabfrage war nicht Gegenstand des ersten Verfahrensabschnitts und ist deshalb auch nicht Gegenstand der zweiten Überprüfung. Die Beschlusskammer geht aber davon aus, dass die Betroffene den KUNDEN die gleiche Onlineabfrage wie ihren Resellern ermöglicht. Zu Anhang G wird auf die Ausführungen unter II.3.7 verwiesen.

3.3.7 Ziffer 1.2.4

a) Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, die Entstörung beim Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung müsse zur Wahrung der Konsistenz zwischen unterschiedlichen Vorleistungen mindestens mit vergleichbaren Vertragsstrafen abgesichert werden wie im IP-BSA-Vertrag. Bezug für die Strafe dürfe auch nicht der Preis für die Entstörung, sondern müsse der Preis für die Überlassung sein.

Die Beigeladene zu 20. kritisiert, dass die Erhöhung der Strafe bei einer verzögerten Entstörung erst nach 48 Stunden erfolge, und fordert eine Verkürzung auf 24 Stunden.

Die Beigeladene zu 7. fordert entsprechend ihrer Ausführungen zu Ziffer 1.1.4 folgende Neufassung der ersten zwei Absätze des 6. Punktes:

> *„Wenn die Deutsche Telekom die Entstörungsfrist nicht einhält, schreibt sie dem Kunden folgenden Betrag gut:*
>
> - *12,78 € bei einer Verspätung von bis zu 48 Stunden,*

- *25,57 € bei einer Verspätung von mehr als 48 Stunden zuzüglich eines Betrages von 2,50 € für jede weitere Stunde.*

Dies gilt nicht in dem Fall, in dem die Deutsche Telekom die Verzögerung nicht zu vertreten hat."

b) Die Betroffene hat keine Schadenspauschale eingesetzt. Sie ist entsprechend der Pauschale, die die Betroffene gegenüber ihren Endkunden anbietet und wie sie im Standardangebot für den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung geregelt ist, festzusetzen. Einen Aufschlag für die zusätzlichen Schäden des KUNDEN wird nicht aufgenommen, weil insofern eine Pauschalierung nicht möglich erscheint. Ebenso wird von einem weiteren Anwachsen der Pauschale abgesehen. Zwar fehlt so ein direkter Anreiz für eine schnelle Entstörung, doch erscheint eine weitergehende Pauschalierung nicht möglich. Außerdem haben die KUNDEN die Möglichkeit, einen höheren Schaden gegenüber der Betroffenen geltend zu machen.

3.3.8 Ziffer 1.3neu

a) Die Beigeladene zu 7. fordert, den Einführungsvorbehalt zu streichen.

b) Durch Zeitablauf hat sich der Einführungsvorbehalt praktisch erledigt.

3.3.9 Ziffer 1.3.1neu

a) Die Beigeladenen zu 3., 7., 9. und 13. sind der Ansicht, dass der Leistungsvorbehalt für die Bereitstellung von IP-BSA-SDSL, dass die Leistung *„für jeden Anschluss individuell überprüft und bestätigt werden"* müsse, die Gefahr der Behinderung berge. Weiterhin fehle der von der Betroffenen gegenüber Endkunden angebotene 4 Mbit/s-Anschluss.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. ist die Regelung in Absatz 9 unzulässig, weil sie sich auf das Internet-Backbone beziehe und dies nicht Teil der Leistung sei. Es verstoße gegen das Entbündelungsgebot, dass die Betroffene das Endkundenmodem stelle. Sie fordert deshalb, die Absätze 7 und 9 zu streichen sowie den letzten Absatz wie folgt neu zu fassen:

„Für IP-BSA-SDSL sind nur DSL-Modems, die eine DSL-Schnittstelle U-R2 unterstützen, geeignet."

Die Beigeladene zu 7. schlägt folgende Neufassung von Absatz 1 Satz 1 vor:

„Die Bereitstellung und Überlassung von IP-BSA-SDSL erfolgt, sofern eine SDSL-fähige TAL verfügbar ist."

Weiter schlägt sie vor:

„Der DTAG wird unter Setzung einer Frist von weiteren 2 Wochen aufgegeben, symmetrische Anschlussprodukte mit einer Bandbreite von bis zu 4 Mbit/s in das Angebot aufzunehmen."

Die Betroffene erklärt, dass sie das Endkundenmodem nicht zur Verfügung stellen wolle. Deshalb müsse der letzte Absatz in Ziffer 1.3.1 des Anhangs A gestrichen werden. Der von der T-Systems Business Services GmbH in einem Pilotprojekt angebotene Anschluss Business Access IP 4 Mbit/s symmetrisch basiere auf einem von der Betroffenen bereitgestellten ATM-DSL-Anschluss. Ein entsprechender Anschluss werde auch im Rahmen von ATM-BSA angeboten.

b) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen, es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.1.2 verwiesen. Die Regelung in Absatz 7, dass für jeden Anschluss die Verfügbarkeit individuell geprüft und bestätigt werden muss, ist dagegen nicht zu beanstanden. Denn dadurch wird nicht das Kriterium für die Prüfung geregelt, dies ergibt sich aus Ziffer 1.1.3 des Hauptteils.

Absatz 9 ist zu streichen, weil die tatsächliche Übertragung nicht vom Internet-Backbone der Betroffenen abhängig ist. Der letzte Absatz war zu streichen, weil der KUNDE das Endkundenmodem selber bereitstellen kann.

Es ist kein Anschluss mit einer Bandbreite bis zu 4 Mbit/s aufzunehmen. Denn der von einem Tochterunternehmen der Betroffenen angebotene Anschluss basiert nach ihrer glaubhafter Darstellung auf einem ATM-SDSL-Anschluss. Das heißt, der Anschluss ist nicht an den BRAS, an dem der KUNDE angeschlossen ist, angeschlossen, sondern wird über das ATM-Konzentrator-

netz zu einem BRAS der T-Systems geführt. Insofern können die Wettbewerber auf das ATM-BSA-Angebot der Betroffenen verwiesen werden.

3.3.10 Ziffer 1.3 (jetzt Ziffer 1.4)

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Es ist eine Regelung für die Expressentstörung sowie ein pauschalierter Schadensersatz für den Fall der verspäteten Standard- oder Expressentstörung aufzunehmen. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder höheren Schaden nachzuweisen."*

a) Die Beigeladenen zu 6., 7., 9. und 13. kritisieren, dass die Expressentstörung fakultativer Bestandteil von IP-BSA-SDSL sei. Weiter sei der Leistungsvorbehalt bis zum vierten Quartal 2008 nicht gerechtfertigt. Wenn die Expressentstörung bei IP-BSA-SDSL ohne Umsetzungszeit möglich sei, müsse dies auch für IP-BSA-ADSL möglich sein. Die Beschränkung der Entstörung auf 80 % der Fälle innerhalb der Achtstundenfrist sei zu streichen. Die Schadenspauschale für die Standardentstörung und die Expressentstörung sei zu gering. Für die Überschreitung der Frist bei IP-BSA-ADSL Stand Alone fehle eine solche Pauschale.

Die Beigeladene zu 7. fordert:

> *„Der DTAG wird unter Setzung einer Frist von weiteren 2 Wochen aufgegeben, symmetrische Anschlussprodukte auch ohne Express-Entstörung anzubieten und die Express-Entstörung als zusätzliche Leistung in Nr. 1.4.1 einzuarbeiten.*

Der letzte Absatz in Ziffer 1.4.1 solle wie folgt geändert werden:

> *„Die Deutsche Telekom beseitigt die Störung innerhalb von acht Stunden nach dem Eingang der Störungsmeldung. Die Frist ist eingehalten, wenn innerhalb der acht Stunden die vollständige Wiederherstellung des vereinbarten Leistungsumfanges des Anschlusses und die Rückmeldung erfolgt."*

In der anschließenden Tabelle solle die Zeile „Entstörfrist" wie folgt ersetzt werden:

> *„8 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung vom Vertragspartner."*

Ziffer 1.4.2 sei wie folgt neu zu fassen:

> *„Überschreitet die Deutsche Telekom die für die Express-Entstörung vereinbarte Entstörungsleistung von acht Stunden, erfolgt eine Erstattung in Höhe von 22,5 € zuzüglich 2,5 € für jede weitere Stunde als pauschalierter Schadensersatz. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Kunde einen höheren oder die Deutsche Telekom einen niedrigeren Schaden nachweist."*

Weiter ist sie der Ansicht, dass der Vorbehalt der Entstörung im *„Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten"* eine verlässliche Verbesserung des Standardservices ausschließe. Sie fordert deshalb dies Streichung des Vorbehaltes in Ziffer 1.4.1 Absatz 1.

Die Beigeladenen zu 1. und 5. fordern, dass die Expressentstörung sofort und nicht erst im vierten Quartal 2008 angeboten werde. Dies sei wichtig, weil die Qualität des bereitgestellten Anschlusses wesentlich über die Entstörung bestimmt werde.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass der Schwellwert zulässig sei. Er spiegele die tatsächliche Möglichkeit der Betroffenen wider. Bei der Bemessung des Schwellwertes sei in Rechnung zu stellen, dass die Entstörfrist bei der Expressentstörung gegenüber der Standardentstörung auf ein Drittel verringert sei. Eine Fülle unvorhergesehener und unvermeidbarer Umstände könne zu einer Verzögerung der Entstörung führen; insbesondere Störungen mit großer Wirkbreite könnten nicht immer innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist behoben werden. Hierzu zählten etwa Baggerarbeiten und Beschädigung der Kabelverzweiger durch Sabotage. Zum anderen erforderten die bei zunehmender Beschaltung der Anschlusskabel mit Breitband-Übertragungsleitungen auftretenden sporadischen Störungen beim Lokalisieren der Fehlerursache sowie beim Messen einen höheren (technischen) Aufwand. Ein weiteres Indiz für die Komplexität der Störungen bei DSL sei der vergleichsweise höhere Wert der Wiederholungsstörungen gegenüber Telefonanschlüssen. Insgesamt sei das Produkt IP-BSA sehr komplex, und es lägen bis-

lang keine Erfahrungswerte für die Bereitstellung von IP-BSA vor. Deshalb wäre normalerweise eine längere durchschnittliche Bearbeitungszeit erforderlich. Wenn diese aber sehr kurz bemessen sei, so müsse zur Kompensation der aufgeführten Risiken der Schwellwert entsprechend niedriger angesetzt werden. Sie schlägt hinsichtlich der erstmaligen Bereitstellung folgende Ergänzung vor:

„– die Expressentstörung wird ab dem 01.11.2008 zur Verfügung stehen –"

b) Eine Rechtfertigung für die verspätete Bereitstellung der Expressentstörung ist nicht ersichtlich. Die angebliche Verzögerung der IV-technischen Umsetzung ist irrelevant, weil übergangsweise bis zur Implementierung der erforderlichen IT auch eine händische Abwicklung über eine Faxschnittstelle erfolgen kann. Die entgeltliche Expressentstörung ist vor allem für Geschäftskundenanschlüsse von Interesse, die lediglich einen geringen Anteil der IP-BSA-ADSL ausmachen werden. Deshalb wird die Nachfrage in der Anfangsphase von IP-BSA gering sein. Ein Abwarten bis zur Implementierung der erforderlichen IT würde im Ergebnis zu einem Wettbewerbsnachteil der IP-BSA-Kunden gegenüber der Betroffenen führen. Die Betroffene hätte noch nicht einmal einen Anreiz, die – effizientere – elektronische Schnittstelle so schnell wie möglich einzuführen. Dies ist aber bei einer unverzüglichen Leistungsverpflichtung und einer übergangsweise händischen Abwicklung über eine Faxschnittstelle gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Erfordernis der Abwicklung über eine Faxschnittstelle von der Betroffenen selbst zu vertreten ist, weil sie die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig angestoßen hat.

Der Schwellwert ist zu streichen und durch die Möglichkeit der Exkulpation der Betroffenen zu ersetzen. Zwar wäre es denkbar, anstelle einer Exkulpationsmöglichkeit einen Schwellwert zu setzen. Doch dann muss es einen plausiblen Zusammenhang zwischen der unverschuldeten Fristüberschreitung und dem Schwellwert geben. Der unsubstantiierte Vortrag der Betroffenen ist nicht geeignet, einen Zusammenhang zwischen unverschuldeter Fristüberschreitung und Schwellwert zu begründen. So trägt sie nicht vor, in welcher Frist eine Regelentstörung im Durchschnitt erfolgt. Weiter ist es unwahrscheinlich, dass der Anteil der durch Einwirkungen Dritter hervorgerufenen Störungen wie z.B. Kabelschäden durch Baggerarbeiten oder Sabotage am KVz groß ist. Solche Vorfälle treten nur vereinzelt auf.

Die Pauschale ist nicht eindeutig bestimmt und zu gering. Die Betroffene sieht einen Anteil des monatlichen Preises als Pauschale vor. Das beantragte Entgelt für die Expressentstörung liegt bei monatlich 2,51 €, damit läge die Schadenspauschale bei 0,25 €, 0,5 € bzw. 1 €. Warum der Schaden bei einer verfristeten Expressentstörung nur einen Bruchteil des Schadens einer verfristen Regelentstörung ausmachen soll, ist nicht ersichtlich. Die Pauschale wurde deshalb ausgehend von der Pauschale für die Regelentstörung festgelegt.

Hinsichtlich IP-BSA-SDSL wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.B.3.2.1.2.b) verwiesen.

3.3.11 Ziffer 2.1

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Regelung ist neu zu fassen. Dabei sind insbesondere Mindestqualitäten hinsichtlich Paketlaufzeit, Paketverlust und Jitter aufzunehmen, die grundsätzliche Eignung des IP-BSA-Transport für Telefonverbindungen und die Netzverfügbarkeit zu garantieren und die Verkehrsübergabe an die ISP-Verdrahtung anzupassen."

a) Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, die Betroffene habe die Verpflichtung nicht hinreichend umgesetzt. Die Betroffene verpflichte sich lediglich, die Performance-Parameter als Durchschnittswerte anzustreben. Aber selbst wenn sie als Mindestwerte garantiert wären, würden sie keine Sprachqualität gewährleisten. So sei bei der Parketzustellrate noch die eingeschränkte Verfügbarkeit zu berücksichtigen. Auch sei die Laufzeit von < 80 ms zu lang. Die angegebenen Werte ermöglichten kein Sprachangebot. Die Betroffene müsse sich deshalb selber auf bessere Werte verlassen. Die geforderte Verfügbarkeit garantiere die Betroffene im Rahmen von ATM-BSA für einen PVC. Weil beim IP-BSA dieselben Netzelemente verwendet würden, sei auch die selbe Verfügbarkeit zu erwarten.

Die Parameter seien wie folgt festzusetzen:

- Die garantierte Verfügbarkeit der Leistung IP-BSA-Transport („Netzverfügbarkeit") beträgt 98,2 % mit Service 24h und 99 % mit Service 8h.
- Paketzustellrate > 99,9 %
- Paketlaufzeit (gemessen als one was delay) für VoNGN < 15 ms
- Jitter für VoNGN < 10 ms

Die Beigeladene zu 13. ist ebenfalls der Ansicht, dass die angegebene Mindestqualität nicht mit den Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 vereinbar sei. Die Werte wichen deutlich von den üblichen Qualitätsparametern für VoIP ab. Sie lägen auch deutlich unter den im Netz der Betroffenen feststellbaren Werten. Es sei ihr nicht unzumutbar, diese Ist-Werte auch in das Standardangebot aufzunehmen, weil ihr keine Sekundärpflichten bei Verletzung der vereinbarten Qualitätswerte vorgegeben würden. Die Wendung, dass die Betroffene lediglich „bestrebt" sei, die Parameter sicherzustellen, sei zu streichen. Weiter müsse eine konkretes Messverfahren festgelegt werden. Weiter fehle eine Regelung, dass die Betroffene auf Rüge die Qualität überprüfe und ggf. Maßnahmen zur Sicherung der Mindestqualität ergreife.

Die Beigeladene zu 21. ist der Ansicht, dass die Wendung „bestrebt ... als Durchschnittswerte ... sicherzustellen" die Vorgabe des Beschlusses vom 28.08.2007 unzureichend umsetze. Ein verbindlicher Anspruch könne daraus nicht abgeleitet werden. Sie fordert deshalb verbindliche Qualitätsstandards. Die Verfügbarkeit sei zu gering und müsse auf 99 % erhöht werden.

Die Beigeladenen zu 20. und 24. sind der Ansicht, dass die angegebenen Qualitätswerte deutlich hinter den Mindestanforderungen für Telefonverbindungen zurück blieben. Es werde auf die von der Beigeladenen zu 5. im ersten Verfahrensabschnitt geforderten Parameter verwiesen. Die Beigeladene zu 24. hat bei ca. 95 % aller gemessenen Verbindungen eine Paketverlustrate unter 0,1 % festgestellt. Bei den übrigen Verbindungen seien mindestens 99 % der Pakete fehlerfrei übermittelt worden.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 4. werden die genannten Qualitätsparameter nicht zugesichert und seien auch nicht geeignet, IP-basierte Sprachprodukte zu ermöglichen. Die Laufzeit dürfe einschließlich der Endkunden CPE nicht über 40 ms liegen, weil ansonsten unangenehme Echos aufträten. Ein Paketverlust von 5 % sei faktisch nicht vorstellbar, dies würde für den Endkunden wie ein Totalausfall des Internets aussehen. Die Paketzustellrate sei auf > 99,5 % zu setzen. Die maximal tolerierbare Laufzeitschwankung läge bei < 5 ms. Die angegebenen 15 ms entsprächen der durchschnittlichen Laufzeit einer Verbindung vom Norden zum Süden der Republik. Die Bezugnahme auf vergleichbare „Online"-Produkte der Betroffenen sei zu unbestimmt.

Über ihren ZISP-Anschluss habe sie mit einer Testgegenstelle in ihrem Backbone eine Testmessung über die gesamte 52. Kalenderwoche 2007 durchgeführt. Dabei habe sie eine durchschnittliche Laufzeit im Up- und Downstream von 46 ms gemessen. Für die Laufzeit im eigenen Netz seien wenigstens 2 ms abzuziehen. Eine Verpflichtung der Betroffenen auf eine Laufzeit von 30 bis 35 ms pro Richtung wäre also in keiner Weise unbillig.

Die Laufzeitschwankung (Jitter) für Up- und Downstream habe während der Messung 6 ms betragen, so dass ein Jitter von maximal 5 ms festgeschrieben werden könne. Die Paketzustellrate habe im Testzeitraum bei 100% gelegen. Einer Verpflichtung auf einen Wert von 99,5 % stehe deshalb nichts entgegen.

Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass die von der Betroffenen angegebenen Werte nicht hinreichend seien. Sie schlägt folgende Regelung vor:

Bandbreite: *Die Verpflichtete hat die vom Vertragspartner bestellte Bandbreite im Anschlussbereich zu garantieren. Wird ein Dienst mit der Übertragungsrate x eingekauft, ist die permanente Bandbreite x zur Verfügung zu stellen.*

Die maximal verfügbare Bandbreite bemisst sich bei ADSL 2+ nach Standard ITU-T G.992.5 Annex B (0-25 MBit/s Downstream, 0-1200 kBit/s Upstream), mit Fallback auf ADSL nach Standard ITU-T G.992.1 Annex B (0-8 MBit/s Downstream, 0-800 kBit/s Upstream)

Fastpath: *Das Anschlussmerkmal „Wegfall Interleaving" zur Verringerung der Latenzzeiten bei der Datenübertragung auf dem Endkundenanschluss wird bei der Schaltung des Anschlusses automatisch aktiviert, sofern die Leitungslänge und die Übertragungscharakteristik dies technisch und betrieblich ermöglicht.*

Serviceklassen: *Es ist eine garantierte Datenübertragung innerhalb der bestellten Bandbreite auf einem PVC seitens der Verpflichteten zu ermöglichen. Die Priorisierung für Internet- und VoIP-Traffic ist in diesem Zusammenhang dem Vertragspartner in die Hand zu legen, um dem Endkunden ein seinen Anforderungen entsprechendes, Endprodukt anbieten zu können. Entsprechend der Regulierungsverfügung sowie der Forderung nach einem Produkt mit individuellen Qualitätsparametern ist eine Priorisierung durch die Verpflichtete nicht zuzulassen.*

Paketzustellrate: *größer 99,9 %*

Die Paketzustellrate wird definiert als erfolgreiche Zustellung von IP Messpaketen mit einer Größe von 64 Bytes zwischen dem DSLAM-Port und einem vereinbarten Messpunkt. Ein Paket gilt als erfolgreich zugestellt, wenn eine Laufzeit von mehr als 2000 ms nicht unterschritten wird.

Latenz (Paketlaufzeit): *kleiner 30 ms*

Die Laufzeit ist die gemittelte Verzögerungszeit in Millisekunden, die ICMP-Testpakete der Größe 100 Byte für eine Strecke in beide Richtungen (roundtrip time) benötigen. Eine Laufzeit von größer 2000ms unterhalb der maximalen Auslastung wird als Ausfall gewertet. Dabei berücksichtigt die PLUSNET, dass hier die DSL-Strecke inkludiert ist und ADSL durch Interleaving nicht optimale Werte erzeugen kann.

Jitter: *kleiner 2 ms*

Der Jitter wird durch die Abweichung in der Paketlaufzeit von RTP Datenpaketen (500 RTP Pakete pro 10-Sekunden-Periode) gemessen, die in gleicher Abfolge in 2-Minuten-Intervallen versendet werden."

Die nach unten abweichenden Bandbreiten sollten dabei als Paketverluste behandelt werden. Bei einer Abweichung von der vorgeschlagenen Zustellrate müsse dem KUNDEN ein Minderungs- bzw. Schadensersatzanspruch zugestanden werden. Die Betroffenen sei zu diesen Werten zu verpflichten, ein Bestreben der Betroffenen, die Werte einzuhalten, sei nicht hinreichend. Schließlich sei die durchschnittlich gewährleistete Verfügbarkeit auf mindestens 99,5 % zu erhöhen. Diese sei auf Monats- und nicht auf Jahresbasis zu errechnen.

Die Beigeladene zu 7. ist der Ansicht, dass die Formulierung „in der Regel" nicht wie gefordert die Garantie der Eignung für VoIP ausdrücke. Die Definition des Konzentratornetz als Shared Medium diene zudem dazu, einen schlechten Qualitätsstandard zu manifestieren, obwohl es der Betroffenen auch möglich wäre, jedem Endkunden eine eigene logische Verbindung zu zuweisen und dadurch eine bessere Übertragung sicherzustellen. Sie schlägt deshalb vor, den ersten Absatz wie folgt neu zu formulieren:

„Die Datenübertragung im Konzentratornetz ist von der durch die Deutsche Telekom bereitgestellten Bandbreite und Konfiguration sowie vom Datenverkehr abhängig, der von allen am Konzentratornetz angeschalteten Online-Usern gleichzeitig generiert wird. Eine Eignung zur Nutzung von paketvermittelter Internettelefonie (Voice over IP, VoIP) wird jedoch garantiert."

Die Formulierung „bestrebt sein" werde der vorgegebenen Garantie nicht gerecht. Es fehle auch an einer Prüfbarkeit der Parameter. Das Standardangebot sehe keine Regeln für Messung oder

sonstige Qualitätsüberprüfungen vor. Es fehle auch eine Definition, zwischen welchen Endpunkten die angegebenen Werte gölten. Die Werte seien so schlecht, dass eine sinnvolle Nutzung von VoIP unter solchen Gegebenheiten nicht möglich wäre. Die tatsächliche Qualität sei um ein Vielfaches besser und sollte dementsprechend garantiert werden.

Sie fordert, den zweiten Absatz wie folgt neu zu fassen:

„Der DTAG wird unter Setzung einer Frist von weiteren 2 Wochen aufgegeben, den zweiten Absatz von Anhang A Nr. 2.1.1 zu überarbeiten. Hierbei hat die DTAG insbesondere die Überprüfbarkeit der angegeben Werte durch den Kunden sicherzustellen und eine Verfügbarkeit des Konzentratornetzes von mindestens 99,5 %, eine Paketlaufzeit (Round Trip) von 80 ms, eine Paketzustellrate von mindestens 99,5 % und eine Laufzeitschwankung kleiner als 10 ms sicherzustellen."

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 9. sind der Ansicht, dass die Betroffene die Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 nicht umgesetzt habe. Die genannten Leistungsparameter seien nicht geeignet, dem KUNDEN das Angebot eines IP-basierten Sprachproduktes (VOIP) zu ermöglichen. Die Betroffene könne sich aber selber auf deutlich bessere Werte stützen. Weiter sei die gewählte Formulierung „ist ... bestrebt" nicht geeignet, einen verbindlichen Anspruch zu begründen.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Regelung nicht zu beanstanden sei. Die Performance-Parameter der einzelnen DSL-Zugänge wichen voneinander ab. In der Regel würden bessere Werte erzielt, je nach Nutzerverhalten könnten temporär auch schlechtere Werte vorliegen. Die Nutzung von VoIP über das Konzentratornetz der Betroffenen sei tatsächlich möglich. Die Betroffene biete selbst solche Produkte an und habe ein Interesse, in ihrem Netz VoIP zu ermöglichen. Weil es sich aber um ein Shared Medium handele, werde sie bereits aus eigenem Interesse heraus keine zu niedrige Qualität offerieren. Eine Messung der Qualität des Verkehrs sei nur bedingt möglich. Sie könne für Netzübergänge vorgenommen werden und auch für Ende-zu-Ende-Verbindungen. Eine Messung einzelner Netzelemente, die den ZISP-Zugang umfassen, sei nicht möglich. Es werde bezweifelt, dass Messwerte, die von Beigeladenen vorgebracht werden, mit ZISP vergleichbar seien. Die gemessenen Netzelemente müssten denen des ZISP-Zuganges entsprechen, und für einen Durchschnittswert der Parameter müsse eine bundesweite, flächendeckende und repräsentative Messung über einen längeren Zeitraum erfolgen.

b) Die Regelung genügt nicht den Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007. Die Betroffene garantiert weder die Eignung des IP-BSA-Transport für Telefonverbindungen und die Netzverfügbarkeit noch hat sie eine Mindestqualität festgelegt. Die aufgenommenen Werte, deren Einhaltung sie lediglich anstrebt, entsprechen auch zum Teil nicht den Anforderungen.

Der Verfügbarkeitswert von 97 % ist nicht zu beanstanden. Auch das leitungsvermittelnde Netz der Betroffenen garantiert keine höhere Verfügbarkeit.

Dagegen ist die angesetzte Laufzeit von 80 ms zu lang. Gemäß ITU-T-Empfehlung G.114 [16] sollte bei einer Sprachanwendung u.a. die Ende-zu-Ende-Einweglaufzeit unter 150 ms liegen. Dies umfasst die Endgeräte, die beiden Anschlussnetze sowie den dazwischen liegenden Transit. Deshalb ist eine Laufzeit unter 30ms für IP-BSA anzustreben. Zwar spricht einiges dafür, dass die Betroffene diesen Wert schon aktuell erfüllt. Doch liegen keine Daten vor, die der Beschlusskammer eine hinreichende Sicherheit geben. Deshalb wird die Laufzeit mit einem deutlichen Sicherheitsabstand auf 45 ms festgelegt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieser Wert in Zukunft auf unter 30 ms gesenkt werden kann.

Die Paketverlustrate sollte 0,1 % nicht überschreiten. Es bestehen Zweifel, ob die Betroffene diese Güte derzeit garantieren kann. Deshalb wird entsprechend der Messung der Beigeladenen eine Paketzustellrate von 99 % festgelegt. Diese Messungen sind zwar nicht repräsentativ. Doch hat die Betroffene keine Messergebnisse vorgelegt, die diese Werte in Frage stellen und angesichts der unstreitigen Geeignetheit für Sprachdienste erscheint eine höhere Verlustwahrscheinlichkeit unwahrscheinlich.

Die Laufzeitschwankung von 15 ms wird akzeptiert. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dadurch die Spracheignung des IP-BSA nicht gefährdet ist.

Zusätzlich war noch ein Wert für die Paketfehlerrate aufzunehmen. Dieser wurde auf 10 exp(-4) gesetzt, dessen Einhaltung keinem Netzbetreiber Probleme bereiten sollte.

Die Beschlusskammer erwartet, dass die Qualitätsparameter in Zukunft verbessert werden. Mangels hinreichender Erkenntnis konnte aktuell keine schärfere Mindestqualität vorgegeben werden. Insofern werden die Parteien aufgefordert, zum Ende der Mindestlaufzeit des Standardangebotes entsprechende Belege über die tatsächliche Netzqualität vorzulegen.

Ein konkretes Messverfahren war nicht vorzusehen. Eine Regelüberprüfung der Qualität, die sich auf alle Einzugsgebiete erstreckt, ist derzeit nicht erforderlich, weil die Qualität der Leistung nicht grundsätzlich in Frage steht. Die Forderung der Regelaktivierung des Wegfall des Interleavings sowie der Einführung von Serviceklassen wurde schon im ersten Beschluss abgelehnt, vgl. II.B.2.2.b) und II.B.2.5.b). Die Forderung, die Bandbreite des IP-BSA-DSL permanent zur Verfügung zustellen, war nicht Gegenstand des ersten Überprüfungsabschnitts und ist deshalb auch nicht Gegenstand der zweiten Überprüfung. Die Forderung ist aber auch abzulehnen, weil sie jegliche Überbuchung und damit einen effizienten Netzbetrieb ausschließen würde. Denn jedes öffentliche Netz wird anhand von statistischen Nutzungsregeln (Überbuchungsfaktoren) aufgebaut.

3.3.12 Ziffer 2.1.2

a) Die Beigeladenen zu 9. und 21. fordern, dass die Betroffene dem KUNDEN die Identifizierung eines physikalischen Anschlusses ermöglicht. So könne der KUNDE die Notruf-Funktionalität auf Basis von VoIP realisieren.

Die Beigeladene zu 7. ist der Ansicht, dass der Betroffenen mit der festen ISP-Verdrahtung auch die Anschlusskennung möglich sein müsse und fordert deshalb:

> *„Der DTAG wird unter Setzung einer Frist von weiteren 2 Wochen aufgegeben, die Übermittlung einer eindeutigen Kennung, welche auf den verwendeten IP-BSA-DSL rückschließen lässt in den Vertrag einzuarbeiten. Die Lösung ist ab dem Zeitpunkt der Einführung der „festen ISP-Verdrahtung", spätestens aber zum 1.April 2008 bereitzustellen."*

b) Die Betroffene plant die Einführung eines reinen IP-Anschlusses. Soweit sie für diesen Anschluss – anders als bisher vorgetragen – eine Anschlusskennung zum Zwecke des Notrufs realisiert, muss sie dem KUNDEN zeitgleich und entsprechend ihrem Endkundenangebot diese Anschlusskennung anbieten. Eine entsprechende Regelung zur Ergänzung des Vertrages ist in der neuen Ziffer 19.4 aufgenommen.

3.3.13 Ziffer 2.1.3

a) Die Beigeladene zu 13. fordert, dass die optische Schnittstelle weiter konkretisiert werden müsse. Denn ansonsten könne das neu eingefügte Tunnelverteilverfahren nicht überprüft werden.

b) Die Forderung war nicht Gegenstand des ersten Verfahrensabschnitts und ist deshalb auch nicht Gegenstand der zweiten Überprüfung.

3.3.13 Ziffer 2.1.4

a) Die Beigeladene zu 7. ist der Ansicht, dass die Regelung zur regionalen Verkehrsaufteilung bzw. zum Tunnelteilverfahren unverständlich sei. Die Klarstellung sei erforderlich.

b) Der Beschlusskammer ist es angesichts des pauschalen Vortrags der Beigeladenen nicht möglich, die Missverständlichkeit der Regelung nachzuvollziehen.

3.3.14 Ziffer 3.1.1

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Absatz 4 ist an Ziffer 3.1.2 anzupassen."*

a) Die Beigeladene zu 13. beanstandet, dass die Anschlüsse 1 Gbit/s erst ab dem vierten Quartal 2008 angeboten würden. Dies sei keine angemessene Umsetzungsfrist.

Die Betroffene behauptet, dass erst im vierten Quartal 2008 eine sauber prozessierte Schnittstelle zur Verfügung stehe. Die beteiligten Systeme für Bestandsführung, Auftragshandling und Billing müssten verknüpft werden, und dies könne erst zu diesem Zeitpunkt abschießend erfolgen.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht vollständig umgesetzt. Für die Einführung der Ethernetschnittstelle (1 Gbit/s) wurde ihr keine Umsetzungsfrist gewährt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Betroffenen eine händische Bearbeitung bis zur Umstellung der IV-Systeme möglich ist, weil die Nachfrage in der Anfangsphase von IP-BSA gering sein wird und die Nachfrage nach IP-BSA-Anschlüssen durch die Migration von ZISP-Anschlüssen befriedigt werden wird. Allerdings werden moderne Netze überwiegend mit Ethernettechnik aufgebaut. So plant auch die Betroffene, die ATM-Technik ihres Konzentornetzes durch Ethernet-Technik zu ersetzten. Deshalb würde eine Verschiebung der Einführung die Gefahr für den KUNDEN bedeuten, dass er den Zugang für eine Übergangszeit in einer für ihn ineffizienten Art realisieren müsste. Der Betroffenen ist also eine Leistungserbringung tatsächlich möglich, und die betrieblichen Schwierigkeiten beruhen auf dem von ihr vorgelegten mangelhaften Standardangebot.

3.3.15 Ziffer 3.1.2

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Es sind IP-BSA-Anschlüsse mit einer Bandbreite von 1 Gigabit/s auf Basis von Gigabit Ethernet sowie von STM-16 zu regeln. Die nicht aufgenommenen Sektionen der RFC sind zu benennen."*

a) Die Beigeladene zu 4. kritisiert, dass die Schnittstelle einen 9°-Stecker statt des ITU konformen 8°-Stecker vorsieht.

Die Betroffene erklärt, die in der Schnittstelle nicht aufgenommenen RFC-Sektoren nicht benannt zu haben, weil die entsprechenden Konfigurationen Betriebsgeheimnisse seien, die sie nicht veröffentlichen müsse. Sie sei aber bereit, Nachfragern eine entsprechende Schnittstellenbeschreibung, auch vor Vertragsschluss, zur Kenntnis zu geben. Sie verwende die SC/APC 9° Glasfaserstecker in ihrem Netz als „Regelstecker". Der Steckertyp weiche auch nicht von internationalen Normen ab. Er sei von der CENELEC normiert (CECC 86265-803). Der Zugangsanspruch sei auf das vorhandene Netz beschränkt, und die Betroffene sei nicht verpflichtet, ihr Netz nach den Wünschen der Wettbewerber umzugestalten.

b) Die Betroffene hat zwar die nicht aufgenommenen RFC-Sektoren nicht benannt, den Zweck der Regelung allerdings mit der Bereitstellung der Schnittstellenbeschreibung umgesetzt.

Der verwendete Stecker ist nicht zu beanstanden. Er ist von der CENELEC normiert, und die Beigeladene hat nicht dargelegt, welchen Nachteil der KUNDE durch den hier vorgesehen Stecker statt eines 8°-Stecker erleidet.

3.3.16 Ziffer 3.2

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„Die Regelung ist dahingehend neu zu fassen, dass sie eine verbindliche Bereitstellungsfrist, eine angemessene Regelung zum pauschalierten Schadensersatz sowie die Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, vorsieht."*

a) Die Beigeladenen zu 4., 5., 6., 9. und 13. fordern die Umsetzung der Vorgabe. Durch die vorgesehene bilaterale Bestimmung des Bereitstellungstermins habe es die Betroffene in der Hand, den Termin beliebig zu bestimmen. Genau dies sollte durch die Vorgabe verhindert werden. Die Beigeladenen zu 6. und 9. sind der Ansicht, dass die Schadenspauschale zu gering sei.

Nach Erfahrung der Beigeladenen zu 4. dauerte die Bereitstellung des technisch identischen ZISP-Anschlusses zwischen zwölf und sechzehn Wochen. Wegen der höheren Nachfrage nach IP-BSA-Anschlüssen sei aber eine kürzere Bereitstellung von zwölf Wochen angemessen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. ist es unangemessen, dass die Schadenspauschale erst bei einer Verzögerung um mehr als 15 Werktage anfallen solle. Der Schaden des KUNDEN entstehe in der Regel schon am ersten Tag der Verspätung. Die Pauschale sei auch zu gering, weil

bei der erstmaligen Bereitstellung eine größere Anzahl von Endkundenanschlüssen betroffen seien.

Die Beigeladene zu 20. fordert eine maximal dreimonatige Bereitstellungsfrist für IP-BSA-Anschlüsse. Hier sei eine Anlehnung an die Regelungen der Zusammenschaltung möglich.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. ist die Schadenspauschale zu gering. Der Betrag sei weder geeignet, einen echten wirtschaftlichen Anreiz für vertragsgemäße Lieferung zu begründen, noch eine Straf- oder Sanktionswirkung gegenüber der Betroffenen zu entfalten. Eine Verzögerung könne dazu führen, dass für die Dauer der Verzögerung der KUNDE an einem PoP seinen Endkunden nicht die geschuldete Telekommunikationsdienstleistung anbieten könne. Sie schlägt vor, den zweiten Absatz wie folgt zu ersetzten:

„Wird der Termin, der durch die T-Com verbindlich bestätigt wurde, nicht eingehalten, schuldet BT das Entgelt für die Bereitstellung und Überlassung dieses IP-BSA-Anschlusses erst ab dem Tag der tatsächlichen Abnahme.

Bei einer Verzögerung der Bereitstellung eines IP-BSA-Anschlusses ist von der T-Com der folgende pauschalisierte Schadensersatz zu zahlen:

- *Bei Verzögerung von bis zu 2 Werktagen 15 % des Bereitstellungsentgeltes.*
- *Bei Bereitstellung vom 3. bis zum 8. Werktag nach dem bestätigten Termin: 50 % des Bereitstellungsentgeltes.*
- *Bei Bereitstellung vom 9. bis zum 16. Werktag nach dem bestätigten Termin: 100 % des Bereitstellungsentgeltes.*
- *Bei Bereitstellung nach dem 16. Werktag nach dem bestätigten Termin: 100 % des Bereitstellungsentgeltes zusätzlich eines Betrages von 100 € für jeden weiteren Tag der Verzögerung."*

Die Betroffene hat von der Aufnahme von Bereitstellungsfristen für IP-BSA-Anschlüsse abgesehen. Sie realisiere die Bereitstellung nach Prüfung der technischen Gegebenheiten zu einem mit dem Nachfrager abgestimmten und im Rahmen der technischen Möglichkeiten frühesten Termin. Der dem Nachfrager genannte Termin sei verbindlich und entsprechend mit einer Pönale abgesichert. Für die Bereitstellung der Anschlüsse würden u.a. Portbaugruppen benötigt, die anders als bei Massenmarktprodukten oder Standard-Übertragungswegen keine Lagerware darstellten. Außerdem könne es vorkommen, dass Netzelemente, wie z.B. der LER, erweitert werden, sowie Routing-Konfigurationen im Übergabe-PoP geändert werden müssten. Eine generelle Bereitstellungsfrist würde dazuführen, dass die Betroffene Personal- und Hardwareressourcen vorhalten müsse. Weiter seien zur Sicherstellung eines weiterhin effizienten Netzausbaus Planungsabsprachen mit dem KUNDEN erforderlich. Im Ergebnis sei eine feste Bereitstellungsfrist unverhältnismäßig. Dies werde auch durch den Vergleich mit dem Produkt ZISP bestätigt, weil eine Behinderung der ZISP-Nachfrager nicht wahrnehmbar gewesen sei.

Aufzeichnungen über die Bereitstellungszeiten für ZISP-Anschlüsse habe die Betroffene nicht, weil die Bereitstellung als kundenindividuelles Projekt erfolge und bisher keine Streitigkeiten über zu lange Bereitstellungsfristen aufgetreten seien.

Die Betroffene schlägt vor, folgende Absätze nach Absatz 1 einzufügen:

„Sobald der Kunde vollständige Angaben über die technischen Spezifika gemacht hat, die für die Produktionsreife des jeweiligen IP-BSA-Anschluss erforderlich sind, gilt eine Bestellung als abgegeben. Der IP-BSA-Anschluss wird dann entweder zum gewünschten Bereitstellungstermin, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten (bei 34 MBit/s und 155 MBit/s) bzw. sechs Monaten (bei IP-BSA-Anschlüssen mit höheren Übertragungsgeschwindigkeiten) ab Abgabe der Bestellung bereitgestellt (Höchstfristen für die Bereitstellung). Die Deutsche Telekom wird, sobald ein verbindlicher Termin feststeht, den Kunden unverzüglich darüber unterrichten.

Bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem mitgeteilten Bereitstellungstermin für den IP-BSA-Anschluss hat der KUNDE die technischen und betrieblichen Voraussetzungen in seinem Einflussbereich für die Zusammenschaltung seines Routers mit dem Router der

Deutschen Telekom zu schaffen. Die Deutsche Telekom benötigt die Mitwirkung des Kunden weiterhin, um erforderlichenfalls wenige Tage vor der betriebsfähigen Bereitstellung Tests und Messungen am IP-BSA-Anschluss durchzuführen."

Absatz 3 sollte wie folgt ersetzt werden:

„Liegt eine von der Deutschen Telekom zu vertretende Verzögerung der Höchstfrist für die Bereitstellung um mehr als 15 Werktage vor, ist von der Deutschen Telekom der folgende pauschalierte Schadensersatz zu zahlen:"

Die Mitwirkungsfrist sei angemessen, weil vor der Bereitstellung noch Nachbesserungen möglich sein müssten, falls bei der Inbetriebnahmeprüfung mit dem Router des KUNDEN Fehler festgestellt würden. Eine kürzere Höchstfrist würde den Umstand außer acht lassen, dass die Betroffene ihre Ressourcen mittel- und langfristig planen können müsse.

b) Entsprechend der Vorgabe des Beschlusses vom 28.08.2007 ist eine verbindliche Bereitstellungsfrist aufzunehmen. Zu den Einwänden der Betroffenen wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter II.B.2.11.b) verwiesen. Der nachgereichte Vorschlag der Betroffenen wurde aufgenommen. Allerdings war die Bereitstellungsfrist für Anschlüsse mit höheren Bandbreiten nicht auf sechs statt drei sondern auf vier Monate zu erhöhen. Der Betroffenen ist zuzugestehen, dass die Bereitstellung dieser Anschlüsse etwas aufwendiger sein wird, weil die erforderliche Technik noch einen geringern Absatz haben wird als die Technik für die derzeitigen Standardbandbreiten. Doch rechtfertigt dies nicht eine Verdoppelung der Frist. Angesichts der ständig steigenden Bandbreitennachfrage bestehen für die Beschlusskammer keine Anhaltspunkte dafür, dass es zu Lieferengpässen kommen wird.

Einen Grund, warum bei dem KUNDEN bei einer Verspätung um 15 Werktage, also ca. drei Wochen, kein Schaden entsteht, ist nicht ersichtlich. Deshalb fällt die Pauschale ab dem ersten Verspätungstag an. Die Staffelung war auch zu straffen und zu erhöhen. Denn die Bereitstellungsverzögerung behindert den chancengleichen Eintritt des KUNDEN in den Wettbewerb bzw. den Ausbau seiner Position. Es wurde von einem weiteren Anwachsen der Pauschale bei einer Verzögerung über einen Monat hinweg abgesehen. Eine weitergehende Pauschalierung scheint nicht möglich. Außerdem haben die KUNDEN die Möglichkeit, einen höheren Schaden gegenüber der Betroffenen geltend zu machen.

3.3.17 Ziffer 3.3.1

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Regelung im letzten Absatz (vierter Aufzählungspunkt) zur Entstörung auf der Kollokationsfläche des KUNDEN ist unter Wahrung der berechtigten Interessen des KUNDEN zu ändern."

Die Vorgabe wurde umgesetzt.

3.3.18 Ziffer 3.3.2

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Die Entstörungsfrist ist zu verkürzen und die Regelung zum pauschalierten Schadensersatz neu zu fassen. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder höheren Schaden nachzuweisen."

a) Die Beigeladene zu 20. ist der Ansicht, dass die Regelung zum pauschalierten Schadensersatz für verspätete Entstörung von IP-BSA-Anschlüssen unzureichend sei. Bei einem Störfall könnten mehrere tausend Endkunden des KUNDEN betroffen sein. Deshalb stünden die Pauschalen in keiner Relation zu dem drohenden Schaden. Dies zeige auch der Vergleich mit den Pauschalen für die verspätete Entstörung eines einzelnen IP-BSA-DSL.

Die Beigeladene zu 7. schlägt entsprechend Ziffer 1.2.4 folgendes vor:

„Die DTAG wird verpflichtet, eine dem Vorschlag der BT zu Anhang A Nr. 1.2.4. entsprechende Regelung einzuführen. Weiterhin ist klarzustellen, dass der hier aufgeführte Schadensersatz eine weitergehende Geltendmachung von Schadensersatz wegen der Nichtverfügbarkeit von IP-BSA-DSL zulässt."

b) Die Betroffene hat die Vorgaben nicht vollständig umgesetzt. Sie hat zwar die Schadenspauschale verschärft, indem sie die Steigerungsintervalle verkürzt hat, doch ist dies nicht hinreichend. Die Betroffene hat ein Entgelt in Höhe von 919,85 € jährlich für einen IP-BSA-Anschluss mit 34 Mbit/s-Bandbreite beantragt. Das würde bedeuten, dass maximal eine Schadenspauschale von 76,65 € anfallen würde. Das würde nicht ansatzweise die Kosten der Störungsbetreuung auf Seiten des KUNDEN decken. Deshalb wird nicht das monatliche, sondern das jährliche Überlassungsentgelt als Bezugspunkt gewählt.

Es wird von einem weiteren Anwachsen der Pauschale bei einer Verzögerung über einen Monat hinweg abgesehen. Eine weitergehende Pauschalierung scheint nicht möglich. Eine längere Störung würde das Vertragsverhältnis zwischen KUNDE und betroffenen Endkunden sehr stark belasten, so dass ein extreme Schadenssteigerung bei einer längeren Störung wahrscheinlich ist. Der KUNDE hat die Möglichkeit, diesen höheren Schaden gegenüber der Betroffenen geltend zu machen.

3.4 Anhang B

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Das Standardangebot muss eine Regelung der Entgelte enthalten."

a) Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, dass die Preisliste sowohl bei den zusätzlichen Leistungen für ADSL-Anschlüsse als auch bei den Preisen für Stand-alone unvollständig sei.

Die Beigeladenen zu 4., 5., 6., 7., 9., 20. und 21. kritisieren die Entgelte der Betroffenen. Die Beigeladene zu 7. schlägt vor:

„Der DTAG wird unter Setzung einer Frist von weiteren 2 Wochen aufgegeben, das Entgeltmodell derart zu korrigieren, dass das Entgelt für IP-BSA-DSL keine Komponenten der Leistung IP-BSA-Transport mehr aufweist."

b) Das Standardangebot muss auch die Entgelte für den Zugang enthalten, weil es ansonsten unvollständig ist. Allerdings folgt aus § 23 Abs. 4 S. 4 TKG, dass die Regulierung der Entgelte getrennt von der Überprüfung des Standardangebotes erfolgt. Insoweit wird auf das entsprechende Entgeltgenehmigungsverfahren verwiesen.

3.5 Anhang F

3.5.1 Ziffer 2.2 und 2.4

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Ziffer 2.2 ist um die symmetrischen Anschlussvarianten, die die Betroffene gegenüber Dritten anbietet, sowie die Anschlussvariante „DSL 16plus" zu ergänzen. Eine Regelung zur Bestellung von Bitstrom ohne einen Telefonanschluss (Stand Alone-Bitstrom) ist aufzunehmen. Dabei ist auch der Fall zu regeln, dass die Teilnehmeranschlussleitung zum Endkunden von der Betroffenen an einen Dritten vermietet ist.

Ziffer 2.4 ist um die symmetrischen Anschlussvarianten, die die Betroffene gegenüber Dritten anbietet, sowie die Anschlussvariante „DSL 16plus" zu ergänzen. Eine Regelung zur Bestellung von Bitstrom ohne einen Telefonanschluss (Stand Alone-Bitstrom) ist aufzunehmen."

a) Die Beigeladene zu 13. beanstandet, dass die Betroffene ihrer Verpflichtung um Ergänzung des Arbeitshandbuches nicht nachgekommen sei. Die Betroffene sehe für SDSL und Stand-Alone eigene Arbeitshandbücher vor, habe sie aber noch nicht vorgelegt. Deshalb solle die Beschlusskammer den Anhang F um entsprechende Regelungen ergänzen.

b) Die Betroffene hat die Bestimmungen für die symmetrischen und die Stand Alone IP-BSA-DSL in den Handbüchern G und H geregelt. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Zu den einzelnen Punkten wird auf die Ausführungen unten verwiesen.

Die Betroffene hat allerdings die Regelungen in Anhang F erheblich reduziert. Dies beruht nicht auf einer Vorgabe des Beschlusses vom 28.08.2007 und ist deshalb nicht zulässig. Sie hat diese Änderungen auch nicht begründet. Die Änderung ist auch nicht sinnvoll, weil dadurch die

eigentlichen Regelungen in die Schnittstellenbeschreibung verschoben werden. Der neue Anhang F ist also durch seine ursprünglich vorgelegte Fassung zu ersetzen. In dieser war die Anschlussvariante „DSL 16plus" zu ergänzen.

3.5.2 Ziffer 2.5

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

> *„In Ziffer 2.5 ist klarzustellen, dass bei einem Providerwechsel auch das Produkt (Anschlussbandbreite, zusätzliche Leistungen) geändert werden kann, und dass der Providerwechsel auch für Anschlüsse, die über einen Wiederverkäufer des abgebenden Providers oder der Betroffenen vertrieben werden, gilt.*
>
> *Ziffer 2.5 ist um die symmetrischen Anschlussvarianten, die die Betroffene gegenüber Dritten anbietet, sowie die Anschlussvariante „DSL 16plus" zu ergänzen. Eine Regelung zur Bestellung von Bitstrom ohne einen Telefonanschluss (Stand Alone-Bitstrom) ist aufzunehmen."*

a) Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, die Betroffene habe die Verpflichtung aus dem Beschluss vom 28.08.2007 nicht vollständig umgesetzt. Es fehle bei der Regelung zum Provider- und Produktwechsel die Klarstellung, dass auch ein Wechsel von einem Resalekunden der Betroffenen ein Providerwechsel ist, sowie der Providerwechsel auf die Anschlüsse „DSL 16plus" und Stand-alone.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 4. ist die Vorgabe, dass der Providerwechsel auch mit einem Produktwechsel erfolgen könne, nicht umgesetzt. Dies benachteilige die Wettbewerber, weil dann für einen Wechsel zwei Änderungen, der Vertrags- und Produktwechsel, erfolgen müssten. Es gebe auch keine Rechtfertigung für eine Umsetzung erst zum vierten Quartal.

b) Es ist klarzustellen, dass mit dem Providerwechsel auch ein Produktwechsel erfolgen kann. Zur Definition des Providerwechsels ist auf Ziffer 11a.1 und 20.3 zu verweisen. Die Umsetzungsfrist war zu streichen, es wird auf die Ausführungen unter II.B.3.3.5.b) verwiesen.

3.6 Anhang G

3.6.1 Ziffer 1.2.1

a) Die Beigeladene zu 4. kritisiert, dass die Betroffene Produktnamen verwendet. Es sei – schon aktuell bei Resale – zu befürchten, dass die Betroffene einen Wechsel von Anschlüssen mit einem Call & Surf-Vertrag verweigere. Weiter schränke die Forderung (auch Ziffer 1.2.2.1, 1.2.2.2 und 1.2.3), dass der KUNDE bestätigt, dass der Endkunde Inhaber des betroffenen Anschlusses ist, den Wettbewerb ein. Denn auch der Ehegatte des Anschlussinhabers könne den DSL-Anschluss bestellen. Auch akzeptiere die Betroffene bei Bestellungen von Endkundenanschlüssen eine Vertretung durch Dritte.

Die Betroffene schlägt folgende Formulierung vor:

> *„Standard-Anschluss, ISDN-Mehrgeräteanschluss und ISDN-Anlagenanschluss als Basisanschluss*

b) Der Einwand hinsichtlich der Verwendung der Produktnamen wurde beim neuen Arbeitshandbuch berücksichtigt und hat sich damit erledigt.

Einer Bestellung durch den Ehegatten steht die Regelung nicht entgegen, weil dieser gemäß § 1357 BGB vertretungsbefugt ist.

3.6.2 Ziffer 1.2.2.2

a) Die Beigeladenen zu 1., 4. und 21. sind der Ansicht, dass die Angabe einer „fiktiven Ortskennzahl" und einer „fiktiven Rufnummer" nicht erforderlich und deshalb zu streichen sei. Auch der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung könne ohne eine solche erfolgen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. dürfe die fiktive Rufnummer nicht als Referenzierungskennziffer dienen. Dies würde nämlich erhebliche IT-Investitionen auf Seiten des KUNDEN erfordern. Stattdessen sollten wie bei der TAL-Bestellung die Referenzierungskennziffern „Leitungsbenennung" und „Vertragsnummer" vergeben werden. Der KUNDE bestellt ohne eine Referenzierung,

bei der Auftragsbestätigung benenne die Betroffene dazu die Referenzierungskennziffern „Leitungsbenennung" und „Vertragsnummer". Dadurch sei der Endkundenanschluss eindeutig definiert.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Bestellung könne nur mit der Nennung einer Rufnummer erfolgen. Die fiktive Rufnummer diene als Schlüssel, um einen Auftrag in der elektronischen Schnittstelle anzulegen. Die Betroffene habe ein Interesse an fortlaufender Rufnummern, weil nur dadurch sichergestellt sei, dass Aufträge zu einem Neuanschluss sowohl auf Seiten der Wettbewerber als auch auf Seiten der Betroffenen eindeutig identifizierbar seien. Deshalb könnten auch keine Rufnummer aus der Gasse 032 verwendet werden.

b) Die Verwendung der fiktiven Rufnummer ist nicht grundsätzlich zu verwerfen. Die von der Betroffenen vergebene fiktive Ortsnetzkennzahl mit grader oder ungrader Zahl dient als Trigger für den Geschäftsfall. Der Vortrag, die fiktive Rufnummer bei der erstmaligen Bereitstellung als Neubestellung (Rufnummer des Vormieters-/Haus- oder Wohnungseigentümers unbekannt), für die Datenverarbeitung zu benötigen, ist glaubhaft. Das Einsetzen einer beliebigen Rufnummer ist dem KUNDEN auch zumutbar, weil er diese nicht bei sich speichern muss.

Allerdings ist das Erfordernis einer fortlaufenden Rufnummer nicht erforderlich und deshalb zu streichen. Auf die Bestellung versendet die Betroffene nach aktuellem Arbeitshandbuch entweder eine Ablehnung oder eine Auftragsbestätigung samt Bestellnummer der Betroffenen. In keinem Fall ist für die spätere Kommunikation die fiktive Rufnummer erforderlich.

3.6.3 Ziffer 1.2.3

a) Die Beigeladene zu 4. fordert, dass der Portierungsauftrag nicht gesondert von der IP-BSA-DSL-Bestellung per Fax erfolgen muss, sondern einheitlich über die elektronische Schnittstelle erfolgt. Das vorgelegte Handbuch stelle die erforderlichen Prozesse nicht vollständig dar. Es fehle die Darstellung, wie ein Technikertermin bei der Neubereitstellung beauftragt und wie verfahren werde, wenn der Techniker den Endkunden nicht antreffe, sowie welche Service Level dabei zu beachten seien. Das Verfahren solle sich an der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung orientieren. Erforderlich sei eine Verpflichtung der Betroffenen zur Einhaltung von Technikerterminen sowie die Rückmeldung über den Verlauf des Termins. Es sei auch nicht geregelt, ob und in welchem Verfahren ein abgebender Netzbetreiber einen Einspruch gegen den Schwenk der Teilnehmeranschlussleitung einlegen könne. Weiter müsse sichergestellt werden, dass der Schwenk der Teilnehmeranschlussleitung mit der Portierung synchronisiert sei. Unklar sei, auf welche Vertragsnummer sich die Regelung beziehe.

Die Beigeladene zu 24. ist der Ansicht, dass eine Übermittlung per Fax nicht massentauglich und fehleranfällig sei. Ein Medienbruch sei für den KUNDEN mit zusätzlichen Monitoring- und Handlingkosten verbunden. Weiter drohe die Gefahr von Fehlern im Ablauf und bei der Übermittlung. Deshalb müsse auch hier eine Übermittlung über die elektronische Schnittstelle möglich sein.

Die Beigeladene zu 3. fordert, dass bei der erstmaligen Bereitstellung eines IP-BSA-ADSL Stand Alone an einem Anschluss, der über den Zugang zur TAL realisiert ist, die vertraglichen Regelung des TAL-Vertrages eingehalten werden. Insbesondere dürfe die TAL nur vom abgebenden TAL-KUNDEN gekündigt werden. Die Regelung erwecke den Eindruck, der KUNDE solle mittels des Portierungsformulars die TAL eines Dritten kündigen. Damit hätte der abgebende Provider keine Möglichkeit zur Prüfung, ob ein Grund zur Ablehnung der Kündigung bestehe. Ein Ablehnungsgrund könne insbesondere eine Mindestvertragslaufzeit des Endkunden sein. Der Endkunde kenne in der Regel seine Mindestvertragslaufzeit nicht und ignoriere diese bei seiner Kündigung. Die Beigeladene schlägt deshalb vor, das der Wechselprozess analog zur TAL erfolge:

- Der aufnehmende Provider übermittelt das Portierungsformular des wechselwilligen Kunden an den abgebenden Provider.
- Ist der Endkunde noch vertraglich gebunden, lehnt der abgebende Provider den Wechsel mit dem neu zu definierenden Ablehnungsgrund „Kunde nutzt TAL Produkt bei anderem Provider" ab.

- Gleichzeitig nennt er den frühsten möglichen alternativen Wechseltermin.
- Der aufnehmende Provider kann entscheiden, ob er den Wechsel zu diesem alternativen Termin beauftragen möchte.
- Ist dies der Fall, übermittelt der aufnehmende Provider erneut das Portierungsformular – korrigiert um den tatsächlichen möglichen Wechseltermin – und beauftragt parallel IP-BSA-ADSL Stand Alone bei der Betroffenen. Der abgebende Provider kündigt die TAL zum Wechseltermin.

Die Betroffene bezeichne den Prozess zur Bereitstellung zwar als erstmalige Bereitstellung. Sachlich korrekt wäre dies jedoch nur, wenn der Endkunde bislang weder einen Sprach- noch einen DSL-Anschluss bei der Betroffenen oder einem dritten TNB habe. Bei der erstmaligen Bereitstellung von IP-BSA-ADSL Stand Alone von einem Anschluss der Betroffenen oder eines dritten TNB müsse der KUNDE die Möglichkeit haben, die Rufnummern des Endkunden zu portieren. Auch bei einem Umzug innerhalb eines Ortsnetzes müsse dies möglich sein. Eine entsprechende Regelung fehle im Arbeitshandbuch. Ohne die Möglichkeit der Portierung wäre IP-BSA-ADSL Stand Alone für eine große Endkundenzahl nicht einsetzbar.

Weiter fehle ein Prozess zur Übermittlung der Kündigung des Endkunden vom aufnehmenden Provider (dem KUNDEN) an den abgebenden Provider. Analog zum Providerwechsel bei der TAL könne auf die Übermittlung der Kündigung verzichtet werden, wenn zwischen dem aufnehmenden und dem abgebenden Provider eine Haftungsfreistellungsvereinbarung getroffen worden sei. Ein entsprechender Prozess sei aufzunehmen. Bei der Migration von bestehenden DSL-Resale Produkten auf IP-BSA-ADSL Stand Alone müsse auch die Möglichkeit der Bandbreitenänderung bestehen.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Übersendung des Portierungsformulars per Fax erforderlich, weil der vorgesehene Prozess es zulasse, dass der KUNDE auch für solche Anschlüsse einen IP-BSA-ADSL Stand-Alone bestellen könne, die zur Zeit der Bestellung bereits bei einem andern TNB als der Betroffenen geschaltet sei. Der Nachfrager müsse die Betroffene mit der Kündigung der TAL beauftragen. Damit trage die Betroffene gegenüber dem TAL-Kunden das Risiko, dass die Angaben des KUNDEN richtig seien.

b) Die Forderung der Übersendung des Portierungsformulars per Fax für den Fall der erstmaligen Bereitstellung an Telefon-/ISDN-Anschlüssen anderer TNB ist nicht zu beanstanden. Hier tritt die Betroffene gegenüber dem abgebenden TNB als Vertreter des KUNDEN auf und hat, weil es noch keine entsprechende multilaterale Vereinbarung gibt, ein berechtigtes Schutzinteresse.

Die Bedenken hinsichtlich möglicher Einreden des abgebenden TNB hat die Betroffene in dem neu vorgelegten Handbuch berücksichtigt.

Eine Regelung zur Rufnummernmitnahme bei der erstmaligen Bereitstellung fehlt und wird deshalb neu aufgenommen.

Eine Regelung zur Abwicklung von Technikerterminen bei der Bereitstellung fehlt und wird deshalb neu aufgenommen.

Weiter ist die Regelung, dass die Betroffene einen „voraussichtlichen Bereitstellungstermin" angibt, zu ändern. Der KUNDE muss sich auf den benannten Termin verlassen können, um ab diesem Zeitpunkt dem Endkunden die vereinbarten Dienste anbieten zu können. Dies kann neben den eigentlichen Anschlussleistungen auch ein Vorortinstallationsdienst sein, wie ihn die Betroffene und einige Wettbewerber anbieten.

Schließlich ist klarzustellen, dass die erfolgte Schaltung unverzüglich gemeldet wird. Dies ist wichtig, damit der KUNDE weiß, wann er den Endkunden freischalten kann. Wenn die Meldung erst am Folgetag oder später erfolgt, drohen Rechnungsstreitigkeiten, weil der KUNDE berechtigterweise eine Bereitstellung erst ab der Meldung annimmt, während die Betroffene wahrscheinlich auf die tatsächliche Bereitstellung abstellen wird.

3.6.4 Ziffer 1.4

a) Aus Sicht der Beigeladenen zu 21. ist es nicht akzeptabel, dass die Betroffene die Bestellung von Leistungsänderungen erst ab dem vierten Quartal ermöglichen wolle. Es sei keine Rechtfertigung für diese Verzögerung gegeben.

b) Der Vorbehalt ist zu streichen, es wird auf die Ausführungen unter II.B.3.3.5.b) verwiesen.

3.6.5 Ziffer 1.5

a) Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass der Providerwechsel nicht entsprechend den Vorgaben des Beschlusses vom 28.08.2007 geregelt sei. Die Verfügbarkeit erst im vierten Quartal 2008 sei nicht vorgegeben worden.

b) Es ist klarzustellen, dass mit dem Providerwechsel auch ein Produktwechsel erfolgen kann. Zur Definition des Providerwechsels war auf die Ziffern 11a.1 und 20.3 zu verweisen. Die Umsetzungsfrist war zu streichen. Der Zugang zu den über 12 Millionen DSL-Anschlüssen, die im Netz der Betroffenen realisiert sind, kann auch in der Startphase den IP-BSA-KUNDEN nicht verwehrt werden. Es wird auf die Ausführungen unter II.B.3.2.12.b) verwiesen.

3.6.6 Kündigung

a) Die Beigeladene zu 4. bemängelt, dass bei der Kündigung die „bei der Bereitstellung benannte vollständige Rufnummernliste" übermittelt werden müsse.

b) Da nicht ersichtlich ist, welchen Zweck die Regelung hat, war sie zu streichen. Weiter ist klarzustellen, dass der erhöhte Upstream sowie Fastpath auch gekündigt werden können.

3.7 Anhang H

a) Die Beigeladenen zu 1., 4., 5. und 9. mahnen das fehlende Handbuch an.

Die Betroffene schlägt folgende Ergänzung vor:

„1. Allgemeines

Bis zur vollständigen Implementierung des IP-BSA-SDSL Bereitstellungsprozesses wird dem KUNDEN im Rahmen einer Übergangslösung das Endkundenprodukt „T-DSL Business symmetrisch" zu Zwecken des Weiterverkaufs angeboten. Die Übergabe des Verkehr an den KUNDEN erfolgt im Rahmen des Vorleistungsproduktes IP-BSA an 73 Breitband-PoP-Standorten.

2. Bestellprozess

Im Rahmen der Übergangslösung sind alle Bestellungen von IP-BSA-SDSL-Anschlüssen unter Verwendung des beiliegenden Auftragsformblattes für T-DSL Business 1000 sym. Bzw. T-DSL Business 2000 sym. Per Telefax an die für die Region des beauftragten Anschlusses zuständige Wholesale Niederlassung zu richten. Der auf den Auftragsformblättern vorgesehene Geschäftsfall „Änderung" bezieht sich auf die Verlegung eines Anschlusses innerhalb desselben Grundstücks. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand (siehe Punkt 3.2 der Preisliste IP-BSA). Der Hinweis auf den Auftragsformblättern zum SDSL-Modem hat keine Gültigkeit. Ein SDSL-Modem ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

3. AGB und Leistungsbeschreibung

Abweichend von dem Hinweis auf den Auftragsformularen für T-DSL Business 1000/2000 symmetrisch finden die für das Endkundenprodukt geltenden AGB, Leistungsbeschreibungen und Preislisten keine Anwendung. Es gelten allein die Bestimmungen des Vertrages IP-BSA.

4. Keine Inanspruchnahme von Datenvolumen und Internetpräsenz

Die Internetpräsenz/Domain Name sowie eine IP-Transfervolumen werden vom KUNDEN nicht in Anspruch genommen. Um zu gewährleisten, dass eine Nutzung dieser Leistungen nicht stattfindet, wird der KUNDE sämtliche von der Deutschen Telekom erhaltenen Nutzerkennungen nicht an seine KUNDEN herausgeben. Der KUNDE hat auf Anfrage der Deutschen Telekom unverzüglich sämtliche erhaltenen Nutzerkennungen herauszugeben.

5. Arbeitshandbuch der Ziellösung

Die Vorlage eines künftigen Arbeitshandbuchs für die Ziellösung bleibt vorbehalten."

b) Die Betroffene hat die Vorgabe des Beschlusses nicht umgesetzt. Um die Leistungsbereitstellung nicht zu verzögern, wird vorläufig bis zum 31.10.2008 die von der Betroffenen vorgeschlagene Übergangslösung aufgenommen. Die Betroffene wird verpflichtet, bis zum 15.07.2008 das fehlende Handbuch nachzureichen.

3.8 Elfe

Der Betroffenen wurde aufgegeben:

„Dem Standardangebot ist die „Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE)" beizufügen."

a) Die Beigeladene zu 13. kritisiert, dass die Vorgabe, ELFE einzubeziehen, nicht umgesetzt wurde.

Die Betroffene ist der Ansicht, ELFE müsse nicht integriert werden, weil die Nutzung nicht zwingend sei. Der KUNDE könne entscheiden, ob er über ELFE oder schriftlich abrechne.

b) Die Beschlusskammer hatte die Aufnahme von Regelungen zum elektronischen Abrechnungsverfahren in das Standardangebot aufgegeben, um sicherzustellen, dass angesichts der Kostenrelevanz von elektronischen Formen des Informationsaustausches jedem potentiellen Nachfrager ein elektronisches Abrechnungsverfahren offen steht. Dies hat die Betroffene nicht umgesetzt. Zur Erfüllung der Vorgabe der Beschlusskammer aus der ersten Teilentscheidung wird die Zusatzvereinbarung in das Standardangebot aufgenommen.

4. Elektronische Schnittstelle und Arbeitshandbuch IP-BSA-SDSL

Der Betroffene hat in Anhang F (Arbeitshandbuch IP-BSA-ADSL) die ursprüngliche „Technische Schnittstellenvereinbarung für die elektronische Auftragsschnittstelle/Störungsschnittstelle" entnommen und erklärt, dass als Schnittstelle jeweils die „Technische Schnittstellenvereinbarung für die elektronische Schnittstelle für Resale DSL" dienen solle und diese nachgereicht werde. Am 24.01.2008 hat sie diese Schnittstellenbeschreibung mit Stand 08.10.2007 in ihrem Extranet eingestellt. Die Beschreibung sieht keine Bestellung von IP-BSA-ADSL vor. Die Betroffene könnte bei einer Bestellung eines Anschlusses nicht unterscheiden, ob der KUNDE einen Resale oder einen IP-BSA-ADSL bestellen will. Der Wechsel von Resale auf IP-BSA-ADSL (Ziffer 20.3 Hauptteil) ist nicht enthalten. Die Schnittstellenbeschreibung ist also für die Abwicklung des Vertrages nicht tauglich.

Die Betroffene hatte am 24.01.2008 eine vorläufige Schnittstellenbeschreibung für IP-BSA-ADSL Stand Alone mit Stand 28.09.2007 in ihrem Extranet eingestellt. Diese war nicht tauglich, es waren noch nicht einmal die (unvollständigen) Geschäftsprozesse des Arbeitshandbuchs vollständig abgebildet. Bei dem am 14.03.2007 vorgelegten überarbeiteten Arbeitshandbuch fehlte die Schnittstellenbeschreibung.

Die Betroffene hat also offensichtlich nicht geeignete Schnittstellenbeschreibungen vorgelegt. Die KUNDEN und die Betroffene haben aber eine großes Interesse an einer elektronischen Schnittstelle, weil dies eine effizientere Abwicklung der Bestellungen ermöglicht. Deshalb wird die Betroffene verpflichtet, die fehlenden Schnittstellenbeschreibungen bis zum 15.07.2008 zu veröffentlichen.

Auch das Arbeitshandbuch für IP-BSA-SDSL ist lediglich eine Übergangslösung. Entsprechend ist die Betroffene verpflichtet, die fehlenden Schnittstellenbeschreibungen bis zum 15.07.2008 zu veröffentlichen.

Sofern die Betroffene diese Verpflichtungen nicht erfüllt, behält sich die Beschlusskammer eine Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung vor.

5. Widerrufsvorbehalt

Die Aufnahme der Widerrufsvorbehalte in Ziffer 3. des Tenors gemäß § 36 VwVfG war erforderlich. Die Faxschnittstelle wurde im Hinblick auf die zukünftige elektronische Schnittstelle befris-

tet. Die Regelung zu IP-BSA-SDSL wurde im Hinblick auf das zukünftige Arbeitshandbuch befristet. Wenn die Betroffene aber die entsprechenden Schnittstellen bzw. das Arbeitshandbuch nicht rechtzeitig oder nicht in geeigneter Form vorlegt, hätte der KUNDE ab Fristende keine Möglichkeit mehr, IP-BSA-DSL zu bestellen.

7. Mindestlaufzeit

Das Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2009 versehen. Die Mindestlaufzeit ist mit einem Jahr kurz gewählt worden., weil IP-BSA ein neues Produkt ist, mit dem die Betroffene als Anbieterin, aber auch die Wettbwerber als Nachfrager noch keine Erfahrungen im Wirkbetrieb haben. Deshalb wird insbesondere der Betroffenen die Möglichkeit gegeben, nach einer Anlaufphase ihre Erfahrungen in ggf. erforderliche Änderungen des Vertrages umzusetzen und diese dann im Verfahren nach § 23 Abs. 4 S. 3 TKG drei Monate vor Auslaufen der Mindestlaufzeit vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 4 TKG können die erste Teilentscheidung vom 28.08.2007 und dieser Beschluss nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Absatz 1 TKG.

Bonn, den 08.04.2008

Anlage: Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE)

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Wilmsmann	Wieners	Dr. Geers